

# der lichtblick

26. Jahrgang  
Auflage 5200  
Mai/Juni 1994







## Hoppel meint ...

# Eine Senatorin zieht durchs Land

Am Mittwoch, dem 25. Mai, besuchte uns die neue Senatorin, die ja mit reichlich Vorschußlorbeeren bedacht war. Sie brachte auch gleich den regierenden Bürgermeister einer Stadt namens Berlin mit. Wir haben hier eine andere „Regierung“, mehr etwas in der Richtung einer Monarchie. Wir sind soweit abgehoben, daß wir nicht mehr der normalen Zeitrechnung zuzuordnen sind, denn wir haben hier nicht Sommerzeit, sondern „Tegelzeit“.

Auf jeden Fall wurde schon einmal durch das Regierungsteam konstatiert, daß harte Männer auch einen harten Vollzug brauchen. Die Zustände wurden nämlich als zu lasch bewertet. Gerade der regierende Bürgermeister, der letztes mal so eben 60 Millionen DM für eine aussichtslose Olympiabewerbung verpulvert hat, sollte sich hier doch nicht für eine Verschärfung engagieren. Die Frage ist vielmehr, woher er seine Bewertungsgrundlage nimmt? Als Sofortmaßnahme wurde zunächst ein Verschiebung von Gefangenen in Richtung Sachsen-Anhalt ins Auge gefaßt. Bei der Zahl von 30 Kollegen, welche es erwischen soll, eine riesige Entlastung.

Jedem, der den Besuch aus der Nähe erlebt hatte, fiel auf, daß die Senatorin, Frau Dr. Peschel-Gutzeit, noch etwas gefangenenscheu ist. Sie vermied die Gespräche mit der „sitzenden“ Zunft. Nur dadurch konnte die Anstalt ihren uralten Trick, die Zellen des Sonderbereiches V E (früher III E) vorzuführen, wieder einmal zur Anwendung bringen. Es gibt dort nämlich Aquarien, Teppichbrücken und Fernseher, und dies ist auch der einzige Bereich mit einem solchem Komfort. Der Fairneß halber muß aber erwähnt werden, daß gerade dieser Bereich ganz besonders kämpferisch und von daher Schrittmacher des Vollzuges ist.

Frau Dr. Peschel-Gutzeit wurde, wie jede neue Justizsenatorin, sofort ein Hoffnungsträger für die Inhaftierten. Viele glauben daran, daß sie alles zum Besseren ändern wird. Das einzige, was ganz sicher ist, daß auch ohne Änderungen ihr Salär munter fließen wird. Und dies ist bestimmt nicht die Lohngruppe 1 ...

Es bleibt erst einmal abzuwarten, ob sich die versprochene Kommunikation zwischen ge-

fangener Klientel und der Senatorin überhaupt realisiert. Und vor allem, ob nun auch Vertreter aus den Verwahrbereichen des Drogenvollzuges (original Anstaltsdefinition) sich hier sinnvoll und konstruktiv beteiligen können. Eines jedoch hatte sie bereits vermutlich völlig unbeabsichtigt geändert, nämlich den Speiseplan am Mittwoch, dem 25.: es gab völlig unerwartet Rippchen, anstatt dem befürchteten Rinderragout mit Kartoffelbrei. Dies war das erste Mal in seit nunmehr einem Jahr in Tegel, daß ich einer solchen Köstlichkeit ansichtig wurde. Ein schönes Lungenhaschee oder Fischragout hätte die Realität der Tegeler Küche doch viel besser zur Geltung gebracht.

Auf weitere, insbesondere positive Änderungen durch Frau Dr. Peschel-Gutzeit ist man gespannt.

*Ihr Hoppel*

### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen „Hoppel“ als Maskottchen.

**Redaktion:** Ehrenmitglieder: Frau **Birgitta Wolf**, Herr Professor Dr. **Ernst Heinitz**, Eugen Balbus, René Henrion, Klaus Metintas\*, Peter Sternal\*

\*nebenamtliche Redakteure

**Vertrauensmann:** Michael Gähner - ☎ 8 34 55 05  
Hindenburgdamm 55  
12203 Berlin

**Verantwortl. Redakteur:** René Henrion

**Druck:** Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)  
- auf Heidelberg GTO

**Postanschrift:** Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'  
Seidelstraße 39, 13507 Berlin  
☎ (0 30) 4 38 35 30

**Allgemeines:** Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick' vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. 'der lichtblick' erscheint mindestens sechsmal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Spenden an den Lichtblick sind als gemeinnützig anerkannt und steuerlich absetzbar.

**Wichtig:** Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

**Eigentumsvorbehalt:** Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine „Zurhabenahme“ keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

**Dringende Bitte:** Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.



# Liebe Leser,



wenn wir mit dieser Ausgabe nicht wie geplant erscheinen, liegt das diesmal nicht an uns, sondern an der Post, die es seit ein paar Tagen vorgezogen hat zu streiken. Zum Zeitpunkt der Drucklegung des Heftes ist kein Ende des Poststreiks in Sicht, so daß wir noch nicht den Termin für den Versand absehen können. Derweil also die Post streikt, ist man bei der Justiz „zur Sache“ gegangen. Nach längerer Abstinenz ist im April 1994 wieder einmal eine Ausgabe des Mitteilungsblatts für Angehörige des Berliner Justizvollzugs von der Senatsverwaltung für Justiz, Abteilung V, herausgegeben worden. Darin verabschiedet sich Frau Prof. Dr. Limbach nach über fünfjähriger Amtszeit als Berliner Justizsenatorin, und Frau Dr. Peschel-Gutzeit stellt sich als Nachfolgerin vor. Ihren Äußerungen zufolge ist sie gern von Hamburg nach Berlin gewechselt und versteht ihr neues Amt als „reizvolle Herausforderung“.

In „zur Sache“ wird unter anderem über die Drogenarbeit im Berliner Justizvollzug berichtet. Die Verwahrbereiche V und VI gelten als „drogenarm“. Weiter heißt es, daß dort nur Gefangene untergebracht sind, die nichts mit Drogen zu tun haben bzw. durch Urinkontrollen den Nachweis erbringen, daß ihre Suchtproblematik der Vergangenheit angehört. Man ist regelrecht um eine attraktive Vollzugsgestaltung in diesen beiden Häusern bemüht, um den Insassen der anderen Teilanstalten eine Verlegung dorthin schmackhaft zu machen. Gelockt wird dabei z. B. mit Meetings und Langzeitsprechstunden (nur werden wir auf letzteres noch ein Weilchen warten müssen, weil es derzeit an den baulichen Voraussetzungen dafür mangelt, wie es dazu an anderer Stelle heißt). Wer sein Drogenkonsumverhalten aufgibt, wird mit diesen Dingen „belohnt“. Tolle Konzeption ... Scheint nur nicht so ganz zu funktionieren. Wenn der Vollzug in den Bereichen V und VI so erstrebenswert ist, warum hat es dann der Teilanstaltsleiter III teilweise recht schwer, Insassen aus Haus III, die für die TA V und TA VI geeignet sind, dorthin zu verlegen? Warum wird das von einigen Leuten im Haus III abgelehnt?

Der sogenannte behandlungsorientierte Wohngruppenvollzug in den Häusern V und VI hat schon lange für viele Insassen an Attraktivität eingebüßt. Das liegt zum einen an der Doppel- und Dreifachbelegung und zum anderen an der eingeschränkten Besuchsregelung. Die Frage einer Verlegung von einem Altbau in einen Neubau wird von diesen Kriterien mitbestimmt und fördert eine Verweigerungshaltung unter den betreffenden Insassen. – Welche Wahrheiten sonst noch in „zur Sache“ unters Volk gestreut wurden, damit haben wir uns in der Rubrik „Das Allerletzte“ befaßt.

Zwischenzeitlich hat die neue Justizsenatorin der JVA Tegel einen Besuch abgestattet, der jedoch Kontakte zum einsitzenden Klientel vermissen ließ. Bei dieser Gelegenheit äußerte sie hinsichtlich der Überbelegung die Absicht, 30 Gefangene nach Sachsen-Anhalt zu verlegen. Wie aus gewöhnlich gut unterrichteten Kreisen zu erfahren war, wird von der Senatorin die Meinung vertreten, daß die Mehrheit der in Tegel inhaftierten Männer nicht für den offenen Vollzug geeignet ist. Dieser „Kenntnisstand“ nach so kurzer Amtszeit und noch kürzerem Besuch ist erstaunlich zu nennen. Immerhin hat Frau Dr. Peschel-Gutzeit auch ein Reformprojekt angekündigt. In den Berliner Justizvollzugsanstalten sollen Desinfektionssets verteilt werden, um die Gefahr von HIV-Injektionen durch gemeinsam benutzte Spritzbestecke einzudämmen. Mal sehen, was der Sommer in Tegel sonst noch so zutage fördert ...

Die nächste Lichtblick-Ausgabe ist für Ende August geplant, falls die Post nicht schon wieder oder immer noch streiken sollte.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel

# Inhalt

Hoppel meint ...	2
Impressum	2
Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Strafvollzug?	4
Freundschaft statt Strafe	9
Entlassen oder anständig versorgen?	10
Berlin, Frankfurt/M. und zurück ...	12
Coming out à la Tegel	14
Leserbriefe	16
Pressespiegel	20

## TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL

Die Insassenvertretungen informieren	22
Tegelzeit - Eine Buchvorstellung	28
Sepp-Herberger-Stiftung	29
Vorbereitung zum offenen Vollzug	30
„Wir kommen raus, und zwar heute noch!“	31
„Legaler Genuß“	31
Fliegende Fische	31

## TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL

Berliner Abgeordnetenhaus	32
Haftrecht	34
Das Allerletzte	38
Buchkritik	39





# Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Strafvollzug?

Gabriele Kawamura

## 1. Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik

Täter-Opfer-Ausgleich ist eine neue Form des Umgangs mit Straftaten, die in der Bundesrepublik seit etwa acht Jahren, zunächst durch einige Modellprojekte, erfolgreich erprobt und umgesetzt wird. Bei dieser Form des Umgangs mit einer Straftat geht es darum, den der Straftat zugrundeliegenden bzw. infolge der Straftat entstandenen persönlichen Konflikt zwischen Täter und Opfer auf einer zwischenmenschlichen Ebene unter Beteiligung eines Vermittlers konstruktiv zu lösen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich will den Konflikt zwischen Täter und Rechtsordnung, der durch die Umdefinition des Konfliktes in einen abstrakten Straftatbestand entstanden ist, in einen zwischenmenschlichen Konflikt zurückübersetzen. Der Konflikt wird auf diese Weise von der Ebene des abstrakten Normenverstößes auf die Ebene der sozialen Realität der Beteiligten zurückgeholt und damit für die unmittelbar Beteiligten wieder handhabbar.

Im Täter-Opfer-Ausgleich wird versucht, das durch die Straftat gestörte zwischenmenschliche Gleichgewicht in einem interaktiven Prozeß, in den alle Beteiligte einbezogen werden, wiederherzustellen. Damit zielt der Täter-Opfer-Ausgleich darauf, daß die Justiz ihren Strafanspruch nach Wiederherstellung des sozialen Friedens zwischen den unmittelbar Beteiligten zurücknimmt.

Auf praktischer Ebene werden mit dem Täter-Opfer-Ausgleich drei Ziele verfolgt:

- Aufarbeitung und Beilegung des zwischen Täter und Opfer durch die Straftat entstandenen oder in einer Straftat kulminierenden Konflikts

- Wiedergutmachung des Schadens durch finanzielle, symbolische oder Arbeitsleistungen des Täters gegenüber dem Opfer und

- die Berücksichtigung der Wiedergutmachungsleistungen des Täters im Strafverfah-

ren durch Verzicht auf ein förmliches Strafverfahren oder Milderung einer richterlichen Sanktion.<sup>1)</sup>

Bislang, und dies ergibt sich aus der Logik des Grundgedankens „Wiedergutmachung statt Vergeltung“, kam der Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen des Strafrechts auf der Ebene des Vorverfahrens oder der Gerichtsverhandlung zum Tragen. Damit soll eine justizielle Reaktion nach erfolgtem Ausgleich entbehrlich gemacht werden. Wenn dies aufgrund der Schwere der Tat nicht möglich erscheint, soll ein erfolgter Ausgleich zumindest eine Milderung der Sanktion nach sich ziehen, in jedem Fall aber freiheitsentziehende Maßnahmen vermeiden.

Zwei Anlässe sprechen dafür heute auch über das Verhältnis von Täter-Opfer-Ausgleich und Strafvollzug nachzudenken und die weitere Entwicklung kritisch zu beobachten:

Zum einen liegt seit dem 24.9.1991 ein Entwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Jugendstrafvollzugsgesetz vor, der im Erziehungsplan (§ 8, Satz 9 JstVollzG) unter anderem Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen vorsieht.

Zum anderen ist dies die vermehrte Beschäftigung von Strafvollzugspraktikern (Sozialarbeitern und Anstaltspfarrern und -psychologen) mit dem Gedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs. Dies allein wäre nicht problematisch, wenn nicht zunehmend über eine mehr oder weniger konzeptionelle Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug nachgedacht würde. So gibt es bereits erste pragmatische Versuche, den Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug umzusetzen, möglicherweise motiviert durch Erfahrungen, die in der Strafanstalt Saxerriet/Schweiz, einer offenen Haftanstalt<sup>2)</sup>, gemacht wurden.

Die Hintergründe für Überlegungen zur Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug scheinen auf der Praxisebene sehr vielseitig zu sein: Die Unzufriedenheit mit den Möglichkeiten und Auswirkungen des Strafvollzuges auf die Inhaftierten steigen.

Die Hoffnungen im Bezug auf verbesserte Resozialisierungsmöglichkeiten durch den Strafvollzug haben 15 Jahre nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes einer Ernüchterung Platz gemacht, die auch durch wissenschaftliche Untersuchungen zu Rückfallquoten eindeutig bestätigt wird.<sup>3)</sup> Dies hat Rückwirkungen auf die mangelnde Arbeitszufriedenheit der im Strafvollzug Tätigen. Die eigene Arbeit soll durch einen neuen und konstruktiven Ansatz aufgewertet werden. Man erhofft sich von der Einbeziehung des Täter-Opfer-Ausgleichs in den Strafvollzug verbesserte Einwirkungsmöglichkeiten auf Inhaftierte, eine günstigere personelle Ausstattung und bessere Möglichkeiten der Darstellung in der Öffentlichkeit.

Diese beiden Ausgangspunkte weisen auf eine Entwicklung hin, die vor dem Hintergrund dessen, was bislang in der Bundesrepublik unter Täter-Opfer-Ausgleich verstanden wird, als nicht unproblematisch anzusehen ist.

## 2. Zur Entwicklung des Wiedergutmachungsgedankens im Strafvollzug

Angesichts dieser Tendenzen erscheint es zunächst notwendig, die Entwicklung des Ausgleichs- und Wiedergutmachungsgedankens bezogen auf den Strafvollzug und das Strafvollzugsgesetz in der Bundesrepublik nachzuzeichnen.

Erstmals beschäftigte sich 1969 die Strafvollzugskommission<sup>4)</sup> in der Vorbereitung des ersten Strafvollzugsgesetzes mit Fragen der Wiedergutmachung im Strafvollzug. Grundlage war ein Vortrag zur Thematik der Verwertung der für die Arbeit der Gefangenen gezahlten Vergütung.<sup>5)</sup> Die Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer im Strafvollzug wurde von der Strafvollzugskommission in einem engen Zusammenhang mit der Frage des Arbeitsentgeltes für Inhaftierte diskutiert. Zum einen galten diese Überlegungen einer stärkeren Berücksichtigung von Opferbedürfnissen nach materieller Wiedergutmachung und einer „pädagogischen“ Einwirkung auf



doch auch in einem kleineren Kapitel von dieser Arbeitsgruppe die Idee einer „opferbezogenen Vollzugsgestaltung“ favorisiert.<sup>10)</sup> Man glaubte, das Vollzugsziel, den Gefangenen künftig zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen (§ 2 Satz 1 StVollzG), durch die Einbeziehung der Opferperspektive mit Inhalt füllen zu können. Der Täter-Opfer-Ausgleich wird als „Teil einer begleitenden Werterziehung“<sup>11)</sup> verstanden. Die damaligen Überlegungen, die zur Umsetzung des Opferbezuges im Strafvollzug angestellt wurden, verbinden eine starke Täterorientierung mit einer eher restriktiven Haltung: „Die überwiegende Mehrheit der uneinsichtigen Gefangenen ist durch opferbezogene Einzelgespräche zur Erkenntnis ihrer Tatschuld zu bringen.“<sup>12)</sup> Die Autoren gehen damit in ihren Überlegungen einen wesentlichen Schritt weiter als die Strafvollzugskommission 1968, indem sie sich nicht nur mit der Frage der Wiedergutmachung beschäftigen (die ja tatsächlich dem Opfer zugute kommen könnte, ohne es zu belasten), sondern sich von den psychischen Einwirkungen eines opferbezogenen Strafvollzuges auf die Inhaftierten eine resozialisierende Wirkung versprechen. Die Opferbefindlichkeit und der Aspekt der Opferhilfe spielt in den Ansätzen der Arbeitsgruppe noch keine Rolle. Das Opfer wird auf diese Weise zum „Behandlungsinstrument“. Keine Beachtung findet darüber hinaus die Frage, inwieweit die Tatsache, daß man als Reaktion auf eine Straftat Menschen die Freiheit entzieht, ihre eingeschränkte Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung für die Tatfolgen überhaupt erst verursacht.

1986 befaßt sich Müller-Dietz in einem Aufsatz erneut mit der Thematik des Täter-Opfer-Ausgleichs in Verbindung mit dem Strafvollzug.<sup>13)</sup> Er weist darauf hin, daß in den bisherigen Überlegungen zu Strafvollzugsprogrammen die Opferperspektive allenfalls eine marginale Rolle spielte. Solche Programme, die auf Resozialisierung und verbesserte Wiedereingliederungschancen abzielen, sind in der Regel täterorientiert, denn sie richten sich auf eine Veränderung der Möglichkeiten und der Persönlichkeit von Tätern. Das Opfer hat also zunächst nur unter dem Blickwinkel der Wiedergutmachung auch im Strafvollzugsgesetz Berücksichtigung gefunden.<sup>14)</sup>

„Erst allmählich bahnt sich eine Entwicklung an, die jenes Verhältnis in einen größeren Rahmen rückt, namentlich Resozialisierung und Täter-Opfer-Ausgleich – was immer das konkret heißen mag – zu verbinden sucht.“<sup>15)</sup> Hier problematisiert der Autor zum einen das Problem der mangelnden inneren Bereitschaft Inhaftierter, unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges eine Wiedergutmachung zu leisten und Versöhnungsbereitschaft mit dem Opfer zu entwickeln; dies vor dem Hintergrund, daß der Täter seine Straftat durch die Strafverbüßung als „erledigt“ ansieht.<sup>16)</sup> Darüber hinaus weist er jedoch auch auf Schwierigkeiten eines Täter-Opfer-Ausgleichs aus der Perspektive des Opfers hin: Der Strafvollzug bzw. die Entlassungsvorbereitung setzen erst nach Abschluß des Strafverfahrens und damit weit nach der Tat ein. „So haben zeitliche Distanz von der Tat und äü-

ßere Distanz vom Täter zur Folge, daß die Chancen und Möglichkeiten für Kontakte, die über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hinausgehen, im Verlaufe der Strafverbüßung und nach der Entlassung immer mehr schwinden.“<sup>17)</sup>

Zusammenfassend zieht der Autor folgende Schlußfolgerungen:

Für einen materiellen Ausgleich aus dem Strafvollzug heraus sind zunächst geeignete Bedingungen zu schaffen (etwa der Einsatz von Inhaftierten als „Freigänger“ mit einem angemessenen Einkommen). Ein immaterieller Ausgleich zwischen Täter und Opfer unter den Bedingungen des Strafvollzuges gestaltet sich sowohl aus der Täter- als auch aus der Opferperspektive problematisch und wird wohl eher die Ausnahme darstellen. Ausgleichsversuche im Strafvollzug sollten zwar unternommen werden, wenn günstige Bedingungen dies zulassen. Dennoch plädiert der Autor dafür, den Täter-Opfer-Ausgleich nach Möglichkeit eher im Rahmen des Strafverfahrens (also zu einem möglichst frühen Zeitpunkt) einzusetzen.

1988 legte der Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vor. Als erster Punkt wird in der Zielsetzung „die Verankerung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung im Strafvollzugsgesetz“<sup>18)</sup> genannt. Diese sollte im o. g. Änderungsentwurf in § 4 (Vollzugsziel Abs. 1, Satz 3 wie folgt umgesetzt werden: „Zur Erreichung des Vollzugszieles sollen die Einsicht des Gefangenen in die Folgen der Tat, insbesondere für das Tatopfer, geweckt und geeignete Formen des Ausgleichs angestrebt werden.“<sup>19)</sup> Der Entwurf fand an diesem Punkt nicht die Zustimmung der Bundesregierung, die in den bis dahin bestehenden Regelungen zum Vollzugsziel (Befähigung des Gefangenen zur straffreien Lebensführung) und der in § 3 geregelten Gestaltung des Vollzuges die Zielsetzung einer Auseinandersetzung mit der Straftat nicht ausgeschlossen und damit keine Notwendigkeit einer Änderung sah. Darüber hinaus hätte sich aus der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung eine Verpflichtung der Vollzugsbehörden ergeben, „die Behandlung des Gefangenen an der Weckung einer bestimmten Einsicht auszurichten.“<sup>20)</sup> Die Intention der „opferbezogenen Vollzugsgestaltung“ setzte sich nicht durch.

Schließlich sieht der Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz vom 24.9.91 in § 8 (Erziehungsplan) unter Nr. 9 „Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen“ vor. In der Begründung zu diesem Gesetzentwurf heißt es: „Die Regelung soll sicherstellen, daß auch die Wiedergutmachung im Rahmen des Möglichen bei der Vollzugsgestaltung berücksichtigt wird.“<sup>21)</sup> Als Entlohnung wird im selben Entwurf vorgeschlagen, daß Jugendliche und Heranwachsende 6 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten erhalten. Auch hier wird, vermutlich angesichts der angespannten Haushaltslage<sup>22)</sup>, keine Verbindung zwischen einer tarifgerechten Entlohnung von Inhaftierten und einer dadurch erst möglichen materiellen Wiedergutmachung gezogen.

den Täter. Zum anderen wurde, so scheint es, davon ausgegangen, daß sich gegenüber der Öffentlichkeit die Zahlung eines Arbeitsentgeltes für Inhaftierte eher vertreten läßt, wenn neben Aspekten der Resozialisierung (Anspargung eines Überbrückungsgeldes, Schuldenregulierung) und sozialen Verwendungszwecken (Sicherung des Unterhalts der Familie) auch der Wiedergutmachung als Verwendungszweck eine wichtige Rolle zukommt.<sup>6)</sup> Dem Inhaftierten sollte „durch Verpflichtung zur alsbaldigen Schadenswiedergutmachung seine Verantwortlichkeit gegenüber dem Opfer klargemacht werden.“<sup>7)</sup> Gleichzeitig war deutlich, daß zunächst innerhalb des Strafvollzuges durch eine angemessene Entlohnung von Inhaftierten zunächst überhaupt einmal die materiellen Voraussetzungen für die Übernahme dieser sozialen Verantwortung geschaffen werden müssen.

In das Strafvollzugsgesetz, das 1977 in Kraft trat, fanden weder eine angemessene Entlohnung von Inhaftierten noch die ursprünglich diskutierten Überlegungen, Gefangene in alle Zweige der Sozial- und Arbeitslosenversicherung einzubeziehen<sup>8)</sup>, Eingang. Damit wurde auch der Wiedergutmachungsgedanke nur in eingeschränkter Form im Strafvollzugsgesetz verankert (§ 73 StVollzG: „Der Gefangene wird in dem Bemühen unterstützt, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen, namentlich ... einen durch seine Straftat verursachten Schaden zu regeln.“). So kam der Wiedergutmachung und der Berücksichtigung der Opferperspektive in der Praxis des Strafvollzuges nie eine entscheidende Bedeutung zu.

1983 bildete sich innerhalb der Deutschen Bewährungshilfe e. V. der Arbeitskreis Täter-Opfer-Ausgleich, in dem sich eine Gruppe von Praktikern und Wissenschaftlern mit der Frage der Umsetzung einer opferbezogenen Strafrechtspflege beschäftigten. Das hierbei entstandene Buch<sup>9)</sup>, das sich vorwiegend mit der Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs im ambulanten Bereich beschäftigte, stellte für die Planung der ersten ambulanten Praxisobjekte eine wichtige Grundlage dar. Bezogen auf den Strafvollzug wurde je-



### 3. Probleme bei einer Umsetzung des TOA im Strafvollzug

Systematisch wird der Täter-Opfer-Ausgleich bislang in der Bundesrepublik ausnahmslos im Rahmen ambulanter Projekte durchgeführt. Voraussetzung für einen erfolgreichen Ausgleich ist die Autonomie von Täter und Opfer, darüber zu entscheiden, ob sie an einem Ausgleich teilnehmen wollen. Zum Erfolg dieser Alternative zum Strafen trägt bei, daß die Justiz in der Regel nach erfolgtem Ausgleich ihren Strafanspruch zurücknimmt. Ein großer Teil der bundesdeutschen Projekte arbeitet mit dieser Intention. In Ausnahmefällen im Bereich schwerer Delikte trägt der Täter-Opfer-Ausgleich zwar nicht zu einer Einstellung des Strafverfahrens, aber zumindest zu einer Milderung der Sanktion bei, die in jedem Fall eine freiheitsentziehende Maßnahme mit all ihren schädlichen Auswirkungen verhindert. Damit soll der Täter-Opfer-Ausgleich zu einer konstruktiven Tatbewältigung für Täter und Opfer und einem Verzicht auf Vergeltung der Tat mit sanktionierenden Maßnahmen führen, indem er weitere Sanktionen entbehrlich macht. Rössner faßt diese Aspekte wie folgt zusammen: „Wiederherstellung statt Gegenschlag und Verantwortung statt Behandlung.“<sup>23)</sup>

Eine Integration des Täter-Opfer-Ausgleichs in den Strafvollzug impliziert zunächst den Gegenschlag (die Inhaftierung) als Reaktion auf eine begangene Straftat und die anschließende, zusätzliche Forderung nach Wiedergutmachung. Der Täter-Opfer-Ausgleich, wie er seit vielen Jahren als Alternative zu repressiven und freiheitsentziehenden Maßnahmen erprobt und durchgeführt wird, droht, sein konstruktives und freiwilliges Element in dem Augenblick zu verlieren, in dem er in freiheitsentziehende Maßnahmen integriert wird. Auf vollzugsinterner Ebene ist damit zu rechnen, daß mit der Einbeziehung des Tatfolgenausgleichs in die Erziehungsplan- und/oder Vollzugsgestaltung den bisher vorgesehenen Aspekten von Erziehung und den anstaltsinternen Belangen von Sicherheit und Ordnung ein weiteres repressives Element hinzugefügt wird. Bisher wurden in der Praxis Fragen der Vollzugslockerungen, der vorzeitigen Entlassung oder anstaltsinterner Vergünstigungen nach den Kriterien der Mitwirkung am Vollzugsziel, Flucht- oder Rückfallgefahr entschieden. Mit der Aufnahme des Tatfolgenausgleichs in die Erziehungsplangestaltung steht zu befürchten, daß die o. g. ohnehin unklaren und in vielen Fällen sehr fragwürdigen Kriterien um ein weiteres problematisches Kriterium erweitert werden. Dies gilt nicht nur für den Jugendstrafvollzug, sondern in gleicher Weise auch für den Erwachsenenbereich.

Ein materieller Ausgleich gegenüber dem Opfer einer Straftat ist – auch aus dem Vollzug heraus – zwar nach wie vor theoretisch denkbar wird aber auf absehbare Zeit wegen der geringen Entlohnung von Strafgefangenen nicht umzusetzen sein. Ein immaterieller Ausgleich dürfte im Rahmen freiheitsentziehender Maßnahmen ebenfalls schwierig zu bewerkstelligen sein, denn gerade diese Form des Ausgleichs setzt eine innere Bereitschaft zunächst einmal des Täters voraus, aktiv Ver-

antwortung für die Folgen der Tat zu übernehmen. Diese Bereitschaft ist unter den Bedingungen des Strafvollzuges wohl nur in Ausnahmefällen zu entwickeln und zu erwarten. Vollzugspraktiker wissen, daß der Strafvollzug hinsichtlich der Schuldeinsicht und der Auseinandersetzung mit dem Opfer eher kontraproduktive Wirkung hat: „Viele Straftäter sehen jegliche Schuld – auch gegenüber dem Opfer – durch das 'Erleiden' der öffentlichen Kriminalstrafe als getilgt an.“<sup>24)</sup> Eine Aufhebung dieser Widersprüche vom Vollzugspersonal zu verlangen, stellt wahrscheinlich eine Überforderung dar.

ALS ICH KLEIN WAR, DACHTE ICH  
GELD SEI DAS WICHTIGSTE IM LEBEN.  
HEUTE WEISS ICH: ES STIMMT!



Ein weiteres Problem ist die Gefahr der Instrumentalisierung von Opfern zu Erziehungs- oder Behandlungszwecken des Täters durch die Einbeziehung des Täter-Opfer-Ausgleichs in die ausschließlich täterorientierte Vollzugs- oder Erziehungsplangestaltung. Aus der Opferperspektive ist zu befürchten, daß ein vom Vollzugspersonal (und hier schließe ich den Sozialdienst ein) unreflektiert und unprofessionell initiiertes Ausgleichsversuch für das Opfer einer schweren Straftat Folgen haben kann, die aus dem Strafvollzug heraus nicht zu überblicken sind.<sup>25)</sup> Die Verarbeitung einer schweren Straftat stellt für Opfer oder deren Angehörige ein großes psychisches Problem dar und ist mit einem langwierigen Verarbeitungsprozeß verbunden. Aus den langjährigen Erfahrungen von Opferhilfeeinrichtungen ist bekannt, daß ein solcher Prozeß langfristig, fachkundig und sensibel begleitet werden sollte. Dies ist unter den derzeitigen organisatorischen Bedingungen aus dem Vollzug heraus von den bestehenden sozialen Diensten als eine dem eventuellen Ausgleich begleitende Maßnahme nicht zu leisten und dürfte erhebliche Rollenkonflikte mit sich bringen.<sup>26)</sup>

Der Täter-Opfer-Ausgleich, wie er bislang durchgeführt wird, stellt einen Beitrag zur Integration von Straftätern dar. Dadurch, daß sie ein verursachtes Übel selbst tilgen und durch Wiedergutmachung des Schadens gegenüber dem Opfer nach einer Möglichkeit

der Versöhnung suchen, werden stigmatisierende Ausgrenzungsprozesse von Straftätern und die damit verbundenen negativen Folgen für den Straftäter und die Gesellschaft vermieden. Die Inhaftierung eines Straftäters stellt eine gesellschaftliche Ausgrenzung dar. Ein wesentlicher Faktor für das Scheitern der Integrationsbemühungen des Strafvollzuges ist der Grundwiderspruch, daß unter massiven Ausgrenzungsbedingungen keine Integration leistbar ist. Diesen Widerspruch wird auch eine Verankerung des Ausgleichsgedankens in der Strafvollzugspraxis nicht lösen helfen.

### 4. Konsequenzen

Welche Schlußfolgerungen sind aus den o. g. Problemen einer Verankerung des Ausgleichsgedankens im Vollzug nun zu ziehen?

Ausgehend von der Prämisse, daß der Strafvollzug und die Verhängung freiheitsentziehender Maßnahmen eine „ultima ratio“ darstellen sollte, muß statt der Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug zunächst über die Umsetzung des TOA bei schwereren Delikten außerhalb des Strafvollzuges nachgedacht werden. Hier sind nach den Erfahrungen der Ausgleichsprojekte noch erhebliche Lücken zu beklagen.<sup>27)</sup> Ein weit aus größerer Anteil an schwereren Delikten könnte aus Sicht der Projekte durch einen Ausgleich gelöst werden. Hierzu liegen aus einzelnen Ausgleichsprojekten bereits ermutigende Einzelfallerfahrungen vor. Damit könnte der Täter-Opfer-Ausgleich einen weit aus größeren Beitrag zur Vermeidung von Haftstrafen leisten. Erste positive Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich als Maßnahme zur unmittelbaren Haftvermeidung im Rahmen der Haftentscheidungshilfen wurden bereits bei der Jugendgerichtshilfe in Aachen gesammelt.<sup>28)</sup>

Ein darüber hinausgehender, aber notwendiger Schritt wäre eine empirische Untersuchung der Frage, welche im Vollzug befindlichen Tätergruppen möglicherweise statt einer eventuellen Inhaftierung für einen Täter-Opfer-Ausgleich in Frage kämen.

Statt aus dem Vollzug heraus eigenständig Ausgleichsmaßnahmen zu initiieren, sollte zunächst die Schaffung zusätzlicher Opferhilfeeinrichtungen<sup>29)</sup> vorgesehen werden. Ein Tätigkeitsbereich dieser Einrichtungen könnte neben der parteilichen Beratung von Opfern darin bestehen, von außen den Täter-Opfer-Konflikt auch bei einer Inhaftierung des Täters im Auge zu behalten und ggf. in Zusammenarbeit mit dem Vollzug nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Dies könnte in Einzelfällen insbesondere bei Ängsten von Opfern im Hinblick auf eine bevorstehende Entlassung von Tätern eine Hilfe darstellen. Angesichts des relativ hohen Anteils von Gewaltdelikten im Beziehungsbereich, deren Opfer sich an Opferhilfeeinrichtungen wenden<sup>30)</sup>, scheinen diesbezügliche Überlegungen sinnvoll.

Im Vollzug kann durch das Angebot von Gesprächskreisen für Inhaftierte, Vollzugspersonal und Mitarbeiter von Opferhilfeeinrichtungen über das Täter-Opfer-Verhältnis zunächst



einmal mit einer Auseinandersetzung und Sensibilisierung für die Situation von Opfern begonnen werden. Der Dialog mit Inhaftierten stellt eine wesentliche Voraussetzung dafür dar, zunächst einmal etwas über die Einstellung von Inhaftierten zu ihren Opfern zu erfahren. Diese Erfahrungen bedürften in einem nächsten Schritt einer Auswertung, die erst die Grundlage für weitere Entscheidungen bilden kann.

Gesetzliche Festschreibungen von Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzugsgesetz sollten sich allenfalls auf die materielle Ebene beschränken. Voraussetzung dafür ist, daß ein angemessenes Arbeitsentgelt sichergestellt werden kann.

Auch im materiellen Bereich ist die Gewährleistung von methodischen und rechtlichen Standards in der Ausgleichsarbeit notwendig. Dies setzt eine Aus- bzw. Weiterbildung des Vollzugspersonals, wie es in vielen Bundesländern im Bereich der Schuldenregulierung bereits geschieht, voraus.

Derzeit ist allenfalls - und zwar wegen der Entlohnung ausschließlich unter den Bedingungen des offenen Vollzuges - an eine Schulden- oder Schadensregulierung zu denken. Die bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen der §§ 73, 74 StVollzG sind bislang für die Durchführung von Schuldnerberatungen ausreichend gewesen und allenfalls aus Kostengründen nur begrenzt zum Tragen gekommen.<sup>31)</sup> Solche Entschuldungsmaßnahmen sollten im Hinblick auf günstigere Lebensbedingungen nach der Entlassung (weil ein Teil der Schulden dann während der Haft schon abgetragen wäre) veranlaßt und verstärkt werden und nicht unter moralischen, erzieherischen oder behandlerischen Aspekten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß dem Täter-Opfer-Ausgleich als ambulante Maßnahme - möglicherweise auch zur Vermeidung von Inhaftierungen - eindeutig Vorrang vor freiheitsentziehenden Maßnahmen eingeräumt werden sollte und die dort bestehenden Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit der Justiz erst einmal ausgeschöpft werden müßten. Weiterhin besteht Bedarf an empirischen Feststellungen darüber, welcher Teil der derzeitigen Gefängnispopulation für einen Ausgleich auf ambulantem Wege in Betracht kommt.

Im Wege der Entlassungsvorbereitung hat die Frage der Entschuldung Priorität. Entschuldung kann auch Schadenswiedergutmachung bedeuten, aber hierzu muß die Frage der gerechten Entlohnung von Strafgefangenen zufriedenstellend geklärt werden. Dies schließt nicht aus, dem Täter während der Haft einseitig Möglichkeiten zur Tatverarbeitung oder in Einzelfällen gerade vor einer anstehenden Haftentlassung des Täters, in denen von Opfern ein entsprechender Bedarf geäußert wird, Hilfestellung bei der Bereinigung des Täter-Opfer-Verhältnisses anzubieten. Grundvoraussetzung hierfür muß die Möglichkeit für Opfer und Täter sein, autonom eine Entscheidung über die Teilnahme an einem Ausgleichsversuch treffen zu können.

Erst dann steht die Frage an, wie Mitarbeiter des Vollzugs für Ausgleichsmaßnahmen qualifiziert werden können, welche materiellen Ressourcen, fachlichen und organisatorischen und institutionellen Standards dann zu gewährleisten sind.

Bis zur Klärung dieser offenen Fragen und Probleme ist von der formalen Aufnahme des Ausgleichsgedankens in das Strafvollzugsgesetz, das geplante Jugendstrafvollzugsgesetz, in Vollzugs- und Lockerungspläne und Verwaltungsvorschriften abzuraten, denn die derzeit bestehenden Regelungen stehen einem Ausgleich, der sich in Einzelfällen anbieten mag, ohnehin nicht entgegen.

**Anmerkungen**

1) Schreckling, Jürgen: Täter-Opfer-Ausgleich - Konzepte, Praxiserfahrungen, Per-

spektiven. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Bonn 6/88, S. 215.

2) Vgl.: Brenzikofer, Paul: Wiedergutmachung im Strafvollzug. In: Marks/Rössner (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich - Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Bonn 1989, S. 379-393.

3) Rückfallquoten von mehr als 50 % nach mehreren Untersuchungen, vgl. Walter Michael: Strafvollzug - Lehrbuch. Stuttgart 1991, S. 227 ff.

4) Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX. Band, Neunte Arbeitstagung vom 24.-28. Nov. 1969 in Hamburg, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Bonn 1970.

**ZB** Zentrale Beratungsstelle  
der freien Straffälligenhilfe in Berlin

Telefon : 86 05 41/ 86 47 13 - 0

Bundesallee 42 10715 Berlin

Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg e.V.  
Straffälligen - und Bewährungshilfe Berlin e.V.  
Caritasverband für Berlin e.V.

nächster Gruppenbeginn: **6. Juli 1994**

in  
der

**ZB**

immer mittwochs von 16.15 - 18.30 Uhr

Wir bieten an :  
sozialtherapeutische Gruppe mit dem Schwerpunkt



Selbsterfahrung und Erleben neuer Wege in Konfliktsituationen  
für Männer mit Gewaltdelikten

Interessierte vereinbaren telefonisch oder schriftlich einen Termin für  
ein Vorgespräch mit Frau Echtermeyer/ Herrn Fischer  
oder

schreiben einen **Vormelder** an die Sozialarbeiter der **ZB**





5) Kühler, Hans: Die Verwertung der für die Arbeit der Gefangenen gezahlten Vergütung. In: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, IX. Band, Neunte Arbeitstagung vom 24.-28. Nov. 1969 in Hamburg, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Bonn 1970, S. 87-101.

6) Vgl. Kühler, H., a. a. O., S. 95-98.

7) Niederschrift über die Beratungen der neunten Arbeitstagung der Strafvollzugskommission, a. a. O., S. 20.

8) Niederschrift über die Beratungen der neunten Arbeitstagung der Strafvollzugskommission, a. a. O., S. 15.

9) Rössner, Dieter/Rüdiger, Wulf: Opferbezogene Strafrechtspflege, Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung, Arbeitskreis „Täter-Opfer-Ausgleich“ im Auftrag der Deutschen Bewährungshilfe (Hrsg.), Bonn 1984.

10) Rössner, Dieter/Rüdiger, Wulf a. a. O., S. 103-123.

11) Rössner, Dieter/Rüdiger, Wulf, a. a. O., S. 108.

12) Rössner, Dieter/Rüdiger, Wulf a. a. O., S. 114.

13) Müller-Dietz, Heinz: Resozialisierung durch Strafvollzugsprogramme und Entlassenhilfe unter Einbeziehung der Opfer. In: Jansen, Kerner (Hrsg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz - Das Opfer im Spannungsfeld der Handlungs- und Interessenkonflikte, Bonn 1986, S. 247-269.

14) Die Chancen für eine materielle Wiedergutmachung sieht auch Müller-Dietz angesichts des geringen Arbeitseinkommens der Inhaftierten als schwierig an.

15) Müller-Dietz, H., a. a. O., S. 252.

16) Müller-Dietz, H., a. a. O., S. 255.

17) Müller-Dietz, H., a. a. O., S. 256.

18) Bundestagsdrucksache 11/3694 vom 8.12.88, S. 1.

19) Bundestagsdrucksache 11/3694 vom 8.12.88, S. 3.

20) Bundestagsdrucksache 11/3694 vom 8.12.88, Stellungnahme der Bundesregierung, S. 15.

21) Begründung zum Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes, Stand 24.9.91, Bundesministerium der Justiz.

22) Vgl. Begründung zum Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes, Stand 24.9.91, Bundesministerium der Justiz, S. 7.

23) Rössner, Dieter: Wiedergutmachung statt Übelvergeltung. In: Marks/Rössner (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich - Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstel-

lung des Rechtsfriedens. Bonn: Forum Verlag 1989, S. 22.

24) Rössner 1989, S. 28.

25) Über entsprechende, problematische Erfahrungen in diesem Bereich berichtete ein Vertreter der JVA Hameln auf dem Forum 1992 für Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung.

26) So wird auch in der JVA Saxerriet/Schweiz der Kontakt zum Opfer von externen Opferbetreuerinnen, deren Arbeit bezahlt und unter Supervision durchgeführt wird, hergestellt. Vgl. Brenzikofer 1989 a. a. O., S. 389-391.

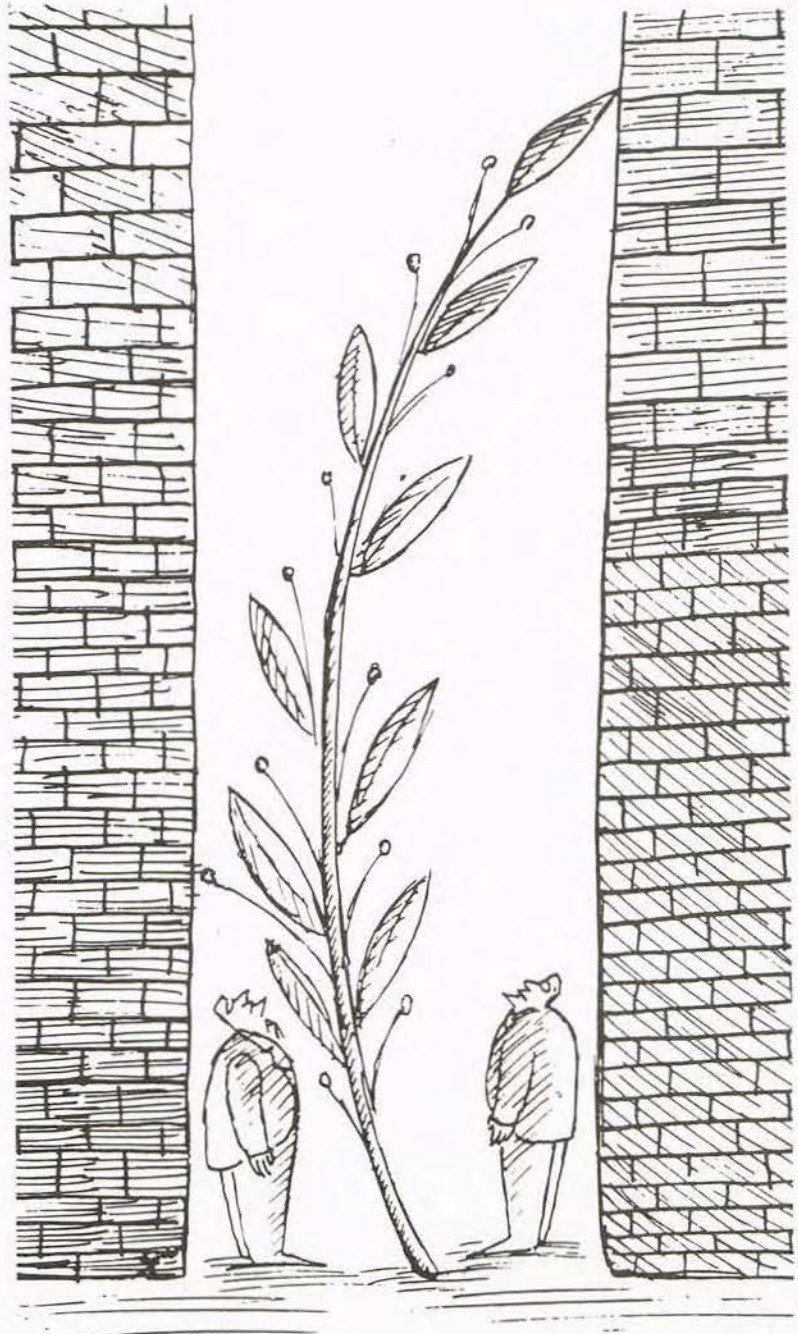
27) Vgl. Schreckling, Jürgen: Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Bonn 1991, S. 33-35.

28) Vgl. Middelhoff, Hendrik: Von der Haftentscheidungshilfe zum Täter-Opfer-Ausgleich. In DVJJ-Journal 4/1991, S. 400-403.

29) Außer den Frauen-Notrufeinrichtungen und den ehrenamtlichen Initiativen des Weibens Rings gibt es bundesweit bislang erst in Berlin, Bremen, Hamburg, Hanau und Wiesbaden Beratungs- und Anlaufstellen für Opfer von Straftaten.

30) Vgl.: Opferhilfe Hamburg (Hrsg.): 5 Jahre Opferhilfe 1986-1991 - Arbeitsbericht und Dokumentation der Fachtagung. Hamburg 1992, S. 7.

31) Vgl. Bundestagsdrucksache 11/4302 vom 5.4.89.



Valery

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Verfasserin und der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) - Heft 1/94.



# Freundschaft statt Strafe

Unter dem Titel „Auswege aus der Gewalt?“ waren vom 20.11.–18.12.1993 im Nachbarschaftsladen Moabit e. V. Siebdrucke der StattKnastGraphikgruppe zu sehen, Arbeiten straffällig gewordener Jugendlicher, die sich auf richterlicher Weisung statt Jugendstrafe in dem Projekt „StattKnast“ des Nachbarschaftsheim Neukölln unter sozialpädagogischer Anleitung künstlerisch betätigen.

Die Ausstellung machte positive Erfahrungen und Ergebnisse aus der Zusammenarbeit zwischen der StattKnastGraphikgruppe in Neukölln und der vom Senator für Justiz geförderten Gefangenengruppe „Soziale Kooperation“ im Nachbarschaftsladen Moabit e. V. einer breiten Öffentlichkeit zugänglich. Diese Zusammenarbeit konzentrierte sich auf die Erkundung der Ursachen von Aggressionen, Gewalt, Straftaten und nach Auswegen. Darüber hinaus war diese Ausstellung Auftakt des Projekts „Auswege aus der Gewalt“, das 1994 mit Nachbarn, Besuchern des Nachbarschaftsladens, Berliner Schulen und Jugendeinrichtungen durchgeführt werden soll.

Die ausgestellten künstlerischen Siebdrucke straffällig gewordener Jugendlicher wurden von den Besuchern als Erfahrungsräume wahrgenommen, mit denen sie sich sowohl als Betroffene von Gewalt und Straftaten als auch als Individuen, von denen Aggressionen und Gewalt ausgehen, identifizieren konnten. Bei Besuchen der Ausstellung von Schülern und Lehrern bestätigte sich die Arbeitshypothese der Ausstellung: „Das Ausmaß und die Art der Gewalt wird wesentlich dadurch bestimmt, inwieweit die Betroffenen selbst und andere Menschen sich über das Prinzip 'Geben und Nehmen' bewußt sind.“

Gemeinsamer Nenner der ausstellungsbegleitenden Veranstaltungen war die Frage „warum Strafe?“ und die Feststellung, daß Gewalt, Straftaten und Strafe uns alle als Betroffene angeht. Statt auf wachsende Gewalt und Kriminalität mit dem Ruf nach schärferen Gesetzen und härteren Haftbedingungen zu reagieren, müssen wir nach Auswegen suchen. Traditionelle Strafregelung und das Abschreckungsprinzip versagen allgemein, da sie zu Stigmatisierung, Ausgrenzung, sozialem Abstieg mit „Drehtüreffekt“, erneuter Straffälligkeit, führen.

In den Veranstaltungen der Ausstellung wurde das Schweigen darüber gebrochen,

weil u. a. Gefangene, Frauen von Inhaftierten und Entlassenen, Nachbarn und Vertreter von Berufsgruppen, die sich mit diesen Menschen und ihren Problemen beschäftigen, zu Wort kamen.

Die Veranstaltung „Mitschuldig – Mitbestraft“ gab Frauen von Inhaftierten und Entlassenen die Möglichkeit, für sich selbst Raum zu gewinnen durch die Schilderung ihrer spezifischen entwürdigenden Lebenssituation und der erlebten Formen des Mitbestraftseins. Durch die Haft des Ehemannes oder Partners werden sie häufig zu Sozialfällen. Eine hochschwangere Frau soll ihren inhaftierten Ehemann nicht mehr besuchen, um nicht in Gefahr zu laufen, ihr Kind im Knast zu gebären.

Hier ist wohl kein Ort für neues Leben, wie die praktizierten Resozialisierungsmaßnahmen des Strafvollzuges deutlich machen (Rückfallquoten). Denn Resozialisierung ist mehr als Arbeitssuche und Arbeit! In der traditionellen Straftat sind die Gefangenen gezwungen, ihre Verantwortung weitgehend abzugeben. Bei ihrer Suche nach Sinn der Strafe und Haft „stehen sie in einer leeren Zelle“. „Dabei sollte es sich mit der Resozialisierung“, so ein Betroffener, „so verhalten wie mit dem Fötus, wenn er den Mutterleib verläßt. Er kommt aus der Angenommenheit und Erwünschtheit auf die Welt. Er ist von Natur aus gut, und es wird ihm alles Gute zugebraut. Mit diesem Empfinden ist das 'Neugeborene' zum Guten fähig.“ Resozialisierung und Reintegration findet nicht erst „nach“ der Entlassung statt, sondern noch während der Haft. Sie muß die Voraussetzungen für das notwendige „ursprüngliche Selbstvertrauen“ für einen straffreien Lebensentwurf vermitteln. Dem wird der Strafvollzug auch mit dem Fernseher in der Zelle bisher nicht gerecht. Statt dessen verlernen Gefangene, Verantwortung zu tragen, je länger die Haft dauert. Die Unzulänglichkeit des Prinzips „je schwerer die Tat, desto länger die Haftzeit“ in bezug auf straffreies Leben nach der Entlassung wurde in Gesprächen mit Angehörigen Inhaftierter und Entlassener deutlich.

Auswege eröffneten sich in einer Veranstaltung mit Kirchenkreisen, deren Vertreter anbieten, Gefangene als Gäste einzuladen und ihre Lebenssituation zu thematisieren. Dies vermittelt den Betroffenen, daß sie erwünscht

sind, und sie nahmen diesen Vorschlag begeistert auf, weil sie damit in ihrem Selbstwertgefühl gestärkt und unterstützt werden.

Den Initiatoren der Ausstellung war es wichtig, Schüler und Jugendliche als ernstzunehmende Menschen der Gesellschaft in die Ausstellung einzubeziehen. Diese waren überrascht, in den Veranstaltungen über Sinn und Zweck von Strafe einen Regelmechanismus von Belohnen und Bestrafen wiederzuerkennen, dem sie selbst in Elternhaus und Schule ausgesetzt sind, und sie aus eigener Erfahrung über positive und negative Seiten sprechen konnten.

Grundlegend für eine Veranstaltung zum Thema „Strafe muß sein“ war die allseitige Erfahrung, daß Bestrafung nur Abgeben von Eigenverantwortung zur Folge hat. Bezeichnend für das Elternhaus ist, daß es Kindern vermittelt, Strafe sei „naturgegebene“ Ordnung, Autorität und Gerechtigkeit. Dies wird als scheinbar „natürlicher Mechanismus der Familie“ verinnerlicht, aber nicht gelernt, die „soziale“ Notwendigkeit von Regeln zu erkennen. Erst Freundschaft trägt zur Ausprägung sozialer Wertemuster und Verantwortung bei Kindern bei. Durch Freundschaft lernen Kinder bewußter mit anderen umzugehen. Das gesellschaftliche „Geben und Nehmen“ wird hier entwickelt und sollte in Familie, Schule und Freizeitangeboten unbedingt verstärkt gefördert werden. Neben Freundschaft zählen auch die Attribute der Freundschaft, Zuhören, Akzeptieren, Zuwendung zu den Grundvoraussetzungen hierfür und für Lebensentwürfe in einer industriellen Leistungs- und Risikogesellschaft.

Die Ausstellung hat gezeigt, daß Kontakte und Meinungsaustausch zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen fruchtbar sind. Fremde Räume wurden durch die Siebdrucke und die Schilderungen von Betroffenen zugänglich und als eigene Erfahrungsräume wahrgenommen. Den Veranstaltern des Nachbarschaftsladens macht dies Mut, Mißtrauen und Gewalt möglicherweise abzubauen zu können, und sie wollen diese Erfolge umsetzen und die Ausstellung im Frühjahr und Herbst fortsetzen.

Dag Meierhenrich  
Nachbarschaftsladen  
Huttenstraße 36  
10553 Berlin



# Entlassen oder anständig versorgen?

Der Berliner Vollzugsbeirat (BVB) zur Versorgung psychisch kranker oder krank gewordener Gefangener

Im Jahre 1990 hat einer der bekanntesten Gerichtsgutachter Deutschlands, Professor W. Rasch, auf Bitten der Senatsverwaltung für Justiz eine 24seitige Stellungnahme zur Versorgung psychisch kranker Gefangener in der P.N.-Abteilung der JVA Tegel angefertigt. Die Stellungnahme fiel ziemlich vernichtend aus, was wohl der Hauptgrund war, weshalb der BVB sie nicht zu sehen bekam; die „Beratung bei Planung und Fortentwicklung des Vollzuges“, nach dem Willen der Justizverwaltung Aufgabe des BVB, ist eben doch nicht immer so richtig gefragt.

Im Dezember 1991 besichtigte der „Ausschuß des Europarats zur Vermeidung von Folter“ (CPT) unter anderem die P.N.-Abteilung der JVA Tegel und berichtete daraufhin zwar nicht über Folter, aber über schlimme Zustände dort. Die Berliner Justizverwaltung antwortete mit der Reduzierung der Bettenzahl pro Haftraum, Gemeinschaftsfernsehen, der Öffnung der Stationen und 1993 mit dem schriftlichen Bedauern, daß sich zunächst mehr nicht ändern ließe. Außer, daß der fast allseits beliebte Leiter der P.N., Dr. Missoni, in Pension ging, änderte sich tatsächlich nichts mehr dort.

Anfang 1994 erhielt ein Mitglied des BVB die Stellungnahme von Professor Rasch von 1990 dann aus unbekannter Quelle, und der BVB konnte endlich offiziell zur Kenntnis nehmen was dort stand: wegen der vorsintflutlichen Zustände müßte die P.N.-Abteilung eigentlich sofort geschlossen werden; fraglich sei die Einrichtung überhaupt auch deshalb, weil sich dort entweder Gefangene befänden, die schon zur Zeit ihrer Tat und Verurteilung unerkant schwer psychisch krank waren und nicht hätten verurteilt werden dürfen, solche, die im Knast psychisch krank wurden und gemäß § 455 Strafprozeßordnung aus der Haft zu entlassen wären und solche, die durch die Haft psychisch krank wurden und nur wieder für den Normalvollzug fitgemacht werden sollen. Professor Rasch schlug als Not- oder Zwischenlösung unter anderem vor, die Verabreichung von Psychopharmaka ('Haldol' u. ä.) strikt einzuschränken, durch eine juristisch-psychiatrische Kommission die Voraussetzungen der Unterbringung in der



„P.N.“ zu prüfen, ordentliches Fachpersonal statt des bisherigen einzustellen, die Nutzung der Isolierzellen zu kontrollieren und drastisch einzuschränken, und die Herauslösung der „P.N.“ aus dem Berliner Strafvollzug zu betreiben.

Um die offenbar weiter bestehende Misere nun endlich anzugehen, schob der BVB erst mal alle anstehenden anderen Themen (Abschaffung der Sicherungsverwahrung, Überbelegung in allen Berliner Knästen, Neonazis in und außerhalb der Knäste u. v. a. m.) beiseite und arrangierte eine Sitzung zum Thema „Psychiatrisch-neurologische Behandlung im Strafvollzug“ zum 26.4.1994. Dazu wurden als Fachleute Professor W. Rasch, Dr. Missoni, Herr Rex (Leiter des Vollzugskrankenhauses) und Dr. Giese (Leiter des Maßregelvollzuges der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik) eingeladen. Und weil der BVB gleich Nägel mit Köpfen machen wollte – soweit das in seiner Macht steht –, wurden ebenso die Mitglieder des Rechtsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin eingeladen, von denen sich zwar manche mit Begeisterung außerordentlichen Tagesereignissen im Strafvollzug widmen, aber wenn es um ernsthafte

Verbesserungsversuche geht, dann vor allem durch Unkenntnis oder Unwillen auffallen.

Die Experten kamen alle. Von den VertreterInnen der Parteien im Rechtsausschuß war die CDU (in Personalunion eines BVB-Mitglieds), die SPD und die Grünen/AL vertreten – FDP und PDS fehlten. Professor Rasch, Dr. Missoni, Dr. Giese und Herr Rex berichteten von ihren Erfahrungen und Standpunkten zu dem Thema, antworteten auf die Fragen der RechtsausschußmitgliederInnen und machten vor allem ziemlich übereinstimmend die folgenden Handlungsvorschläge:

- es muß unverzüglich eine Vereinbarung von ExpertInnen (warum nicht die vier anwesenden?) zur Ausarbeitung der fachlichen und personellen Anforderungen für notwendige Versorgung von psychisch kranken Gefangenen geben;
- die P.N.-Abteilung der JVA Tegel ist so schnell wie möglich zu schließen und eine P.N.-Abteilung im Klinikum Buch mit 80-90 stationären Plätzen, verteilt auf überschaubare Stationen zwecks differenzierter Behandlung, zu schaffen;



- die ambulante Versorgung psychisch kranker Gefangener in allen Berliner Vollzugsanstalten muß verbessert erhalten bleiben;
- die psychiatrische Versorgung muß in einem menschlich angemessenen Umfeld - mit Grün, Luft, Sonne, Arbeitsangeboten und psychiatrisch ausgebildetem Personal - stattfinden;
- es muß eine ständige Kommission mit medizinischen und juristischen ExpertInnen gegründet werden, die bei jedem einzelnen auftretenden Fall prüft, ob die (u. a. auch kostspielige) Weiterversorgung in der Knast-Psychiatrie die richtige Lösung ist oder statt dessen andere Maßnahmen - Haftunterbrechung wegen Haftuntauglichkeit, Gnadenerweis wegen anfänglicher Geisteskrankheit, Verlegung in Forensische Abteilung der KBoN o. ä. - erfolgen müsse.

Die anwesenden ParteienvertreterInnen bedankten sich artig für die fachlichen Informationen, äußerten sich aber nicht besonders deutlich, was sie (oder ihre Parteien) nun konkret zu tun gedächten - außer dem Grüne/AL-Vertreter, der für seine Partei die Abschaffung der P.N.-Tegel forderte und einer neuen Knast-Psychiatrie in Buch keinesfalls zustimmen will ('Kranke gehören nicht in den Strafvollzug'). Der anwesende Vertreter der Justizverwaltung äußerte sich ebenfalls positiv hinsichtlich der Einrichtung einer neuen P.N. u. a.; richtig konkret wurde er auf eine entsprechende Nachfrage der BVB-Kollegin Anna Elmiger (mit der ich 1991 und 1993 gegen das Bunker-Unwesen durch die Berliner Knäste gezogen war): irgendwelche Hafräume ohne richtiges Tageslicht und Blick nach draußen werde es in keiner neuen Haftanstalt mehr geben.

Nach Abschluß der Sitzung lud der BVB zu einem Pressegespräch - Berichte kamen im

(Der Tagesspiegel vom 6.5.1994)

## Das Elend der Tegeler Psychiatrie

Vollzugsbeirat drängt auf neue Station im Krankenhaus Buch

Wer kümmert sich schon um Kriminelle, die zudem als verrückt angesehen werden? „So gut wie niemand“, sagt Wilfried Rasch, langjähriger Direktor des Instituts für forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin und renommierter Gerichtsgutachter. Eine kritische Studie Raschs über die Zustände in der neurologisch-psychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Tegel hat die Justizbehörde jahrelang unter Verschluss gehalten. Aus Anlaß der aktuellen Debatte über ein neues zentrales Haftkrankenhaus in Berlin-Buch hat nun der ehrenamtliche Justizvollzugsbeirat die Argumente des Psychiaters aus dem Jahre 1990 für eine grundlegende Reform aufgegriffen: „Wir fordern eine ordentliche psychiatrische Abteilung mit modernen Therapiestandards in Buch, um das Elend der Tegeler Verwahrsstationen endlich zu beenden“, betont die Beiratsvorsitzende Ika Klar, von Beruf Studiendirektorin.

Bislang sieht die Senatsplanung lediglich vor, in Buch bis 1997 ein Vollzugskrankenhaus mit zwei inneren und einer chirurgischen Abteilung aufzubauen. Offenbar aus Kostengründen ist jedoch bislang für psychisch Kranke Gefangene kein neues Angebot vorgesehen.

Für den Ärztlichen Leiter des derzeit auf mehrere Standorte verteilten Berliner Vollzugskrankenhauses, Rainer Rex, ist der Bedarf für eine Psychiatrie in Buch „unbedingt und dringend“. Im Kern treffe die Kritik Raschs an den Verhältnissen in Tegel bis heute unverändert zu. Die dortige, hundert Jahre alte neurologisch-

psychiatrische Abteilung mit 33 Plätzen und einer Jahresbelegung mit bis zu 200 Gefangenen beschreibt der Gerichtsgutachter als ein „Fossil der Verwahrspsychiatrie“, in der die Patienten nicht entsprechend ihrer jeweiligen Befunde therapiert, sondern eher mit Medikamenten ruhiggestellt und so für die Vollzugsbedingungen „fit gemacht werden“. Insbesondere bei Gefangenen, die infolge der Haftsituation psychisch schwer krank geworden sind, sei ein solches „Heilkonzept“ geradezu paradox. Als Folge drohten „die Gefahr der Selbstbeschädigung oder lebensbedrohliche Infektionen“.

Bei vielen Patienten in der Tegeler Psychiatrie stelle sich zudem die Frage, ob sie nicht in allgemeinspsychiatrische Krankenhäusern verlegt werden müßten. Wer etwa unter einer Psychose leide, sei in seiner Persönlichkeit tiefgreifend verändert und so „eigentlich nicht mehr derjenige, der die Tat begangen hat“ (Rasch). Somit erscheine weiterer Strafvollzug in solchen Fällen als sinnlos. Ausbildung und Motivation des Personals sowie die räumlichen Kapazitäten in der Tegeler Psychiatrie seien weitere Ansatzpunkte für eine Reform, stellt Rasch fest. Vor allem die Pflegekräfte „erlebten“ sich in erster Linie als Vollzugspersonal.

Notwendig seien bessere Ausbildung und möglichst Therapeuten, die nicht aus dem Strafvollzugsbereich kommen. Um dem Bedarf gerecht zu werden, müßte es künftig 80 bis 90 Plätze in einer psychiatrischen Abteilung in Buch geben. bk

„Tagesspiegel“ vom 5. Mai und in der „Berliner Zeitung“ vom 30. April 1994.

Der Berliner Vollzugsbeirat wird sich weiterhin um die Umsetzung der Experten-Vorschläge bemühen und insbesondere darauf drängen, daß seitens der Justizverwaltung - und der einzusetzenden Kommission (s. o.) - auch tatsächlich alles getan wird, daß wer haftunfähig im Sinne des Gesetzes ist, auch tatsächlich rauskommt (und nötigenfalls draußen weiter versorgt wird); auch die Justizverwaltung hat da ihren Anteil dran, nicht nur

die allseits bekannten Berliner Strafvollstreckungskammern.

Olaf Heischel, Mitglied des BVB

P.S.: Wir wären dankbar, wenn uns weitere Gefangene, die mit der ambulanten oder stationären psychiatrischen Versorgung im Knast Erfahrungen gemacht haben, ihre Meinung oder Erfahrungen berichteten - Post kann z. B. (unkontrolliert!) über Fachpost an den Tegeler Anstaltsbeirat - z. Hd. Herrn Warmuth - gehen oder auch an mich (Anschrift bei der Lichtblick-Redaktion).



Bei **Fragen** oder **Problemen** stehen wir mit **Rat** und **Tat** zur Verfügung:

Die **UNIVERSAL-STIFTUNG**  
**HELMUT ZIEGNER**

informiert und unterstützt bei

- Wohnungserhalt während der Haft
- Wohnmöglichkeiten nach der Haft
- Schuldenregulierung
- Behördenangelegenheiten
- Vermittlung zu anderen Beratungsstellen
- Entlassungsvorbereitungen

Vormelder an Universal-Stiftung Helmut Ziegner (UHZ) im Gruppen- und Beratungszentrum JVA Moabit, TA I - E 4

Wir sind auch telefonisch zu erreichen!

Unsere Telefonnummer: 39 79-37 87



# Berlin, Frankfurt/M. und zurück ...

## Drei Wochen Schub durch Deutschlands vereinigte Knäste

Reiseerlebnisse, Reiseeindrücke, sind stets subjektiver Natur und Prägung, wobei sie im nachhinein enorme Züge der Verklärung tragen. Das gilt auch für Gefangenentransporte, „Verschubungen“ im Amtsdeutsch bezeichnet, doch weiß der betroffene Gefangene in aller Regel nicht, welche schier endlos scheinende Odyssee ihn erwartet. Zu unterscheiden gilt zudem eine Verlegung in ein anderes Gefängnis, ein anderes Bundesland oder in Sachen Zeugenaussagen oder nachträglichen Prozessen als Strafgefangener verschubt zu werden, wobei der/die Gefangene an den Ausgangsort, das „Heimatgefängnis“ zurückkehrt.

Ein wenig Licht ins Dunkel bringen, mit Tips und Ratschlägen eine Hilfe für 'Betroffene' sein zu wollen, ist Anliegen dieses Artikels, von einem Nichtraucher aufgezeichnet, einer Minderheit, die keineswegs für sich den Anspruch erhebt, für eine Majorität - die Raucher sind gemeint -, sprechen zu wollen. Dennoch, wer diesen Artikel im Vorfeld „studiert“, mag manch brauchbaren oder unsinnigen Hinweis mit auf die 'Reise' nehmen können und „objektiv“ im nachhinein beurteilen. (Staatsanwälte und Richter haben - wie wir alle wissen - bekanntlich andere Aufgaben und Ziele!) Ratsam ist, eine Check-Liste anzufertigen, die um die eine oder andere Konzeption variieren kann/darf und auch soll. Bei einem Nichtraucher könnte sie z. B. folgendermaßen aussehen:

1. Löslicher Kaffee nebst einer individuellen Anzahl von Teebeuteln. Achtung, kein Glas zum Abpacken verwenden; dies ist in einigen Bundesländern unstatthaft: Suizidgefahr!
2. Zwei bis drei Handtücher, in der Regel werden auf den einzelnen Transportetappen nur sehr schäbige Handtücher ausgegeben, einzige erlebte Ausnahme: Magdeburg. Wer auf besondere Reinlichkeit erpicht ist, nehme sich obendrein ein Geschirrhandtuch mit auf seinen Weg.
3. Flüssigseife, besser ist ein Dusch-Gel für Kopf und Haut, Zahnbürste und Zahncreme, Rasierschaum oder -seife nebst

Einwegrasierer. Bei der Mitnahme eines Elektrorasierapparates gab es keinerlei Beanstandungen oder unliebsame Zwischenfälle. Badeschuhe von wegen Fußpilz, Tempo-Taschentücher, Ohropax-Gehörschutz.

4. Kompletter Satz Besteck, weil häufig nur Plastikbesteck ausgegeben wurde, allerdings selbst leicht angeschliffene Messer werden bei 'Sichtung' erbarmungslos eingezogen (eigene Erfahrung!). Behältnis zum Aufbewahren von Brot (z. B. Plastiktüte).
5. Schreibutensilien wie Kugelschreiber, Ersatzmine, Briefmarken, Briefpapier, Briefumschläge, wobei es ratsam ist, auf der Rückseite der Check-Liste die neuen Postleitzahlen - ergo die Adressen - in Kurzform zu vermerken. Selbst Vordrucke für Dienstaufsichtsbeschwerden fanden sich in meinem 'Schreibgepäck', blieben jedoch unberührt.
6. Wäsche und Socken zum Wechseln, wobei es sich u. U. für jene, die vor Gericht einen besonders „guten Eindruck“ hinterlassen wollen, empfiehlt, Hose und Hemd (auch Anzug ist zugelassen) für den „Theaterauftritt“ separat mitzuführen!
7. Zum guten Schluß der fast wichtigste Ratsschlag: Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, möglichst verschiedenste Interessengebiete vermischt, gilt es doch sehr viel freie Zeit zu verkraften und damit zu bewältigen, wobei auch Kreuzworträtselhefte ihren fast unverzichtbaren Beitrag leisten können - vorausgesetzt, der/die Gefangene hat nichts vergessen. Falls doch, so siehe und beachte z. B. durch neuerliches Lesen die Punkte 1 bis 7!

Auf Kondome und Monatsbinden wollte ich selbstverständlich ganz bewusst nicht auch noch eingehen, weiß ich doch aus eigener Erfahrung: „Es einem jeden Menschen recht getan, ist eine Kunst, die keiner kann.“

.....

Es war der 18.4.1994, montags, 11.30 Uhr, Einstieg (Tegel) in den rollenden Sarg mit ca.

15 cm breitem Sichtschlitzfenster. Die erste Etappe lautete das Gefängnis von Brandenburg. Weitere Quartiere erwarteten mich auf meiner Hinfahrt in Magdeburg, Hannover, Kassel und endlich mit der Ankunft am „Traumziel“, die JVA Preungesheim in Frankfurt/M.

Jede neue Haftanstalt bedeutet auch neuerliche Kontrolle des Handgepäcks. Apropos Handgepäck: Zulässig ist lediglich ein Stück Handgepäck. Eine mittelgroße Reisetasche findet auch noch hochkant verstaut in der Einzelkabinenbox Platz. Einige leicht zu öffnende Zusatzlebensmittel sollten sich in geringem Maß in dieser Tasche befinden, da die Verpflegung in der Regel als unzureichend und eintönig anzusehen ist (z. B. zweimal einen halben Liter Milch in drei Wochen)! Ferner sind verplombte Gepäckstücke, dazu zählen auch Kartons, zulässig, die jedoch ein Höchstgewicht von 20 kg nicht übersteigen sollten, da eine Überschreitung dieses „Standardgewichtes“ in manchen Bundesländern zu einem Beförderungsstopp in aller Regel führt, so daß nicht mit einer Weiterbeförderung und damit Rücksendung des betreffenden Frachtgutes gerechnet werden kann.

Umgehen kann man/frau diese Kalamitäten, indem auf dem Postwege und möglichst im voraus, Entbehrliches in die neue Haftanstalt geschickt wird. Zwar entstehen dadurch eigene Portokosten für die Versendung von Hab und Gut, dennoch erscheint mir diese Variante ratsamer und angenehmer, als das Problem: Ich hier, mein Gepäck dort!

Falls vorschriftsmäßige Kartons bis 20 kg mitgenommen wurden, sollte der „Schub-Reisende“ sich im Vorfeld seiner Tour darüber im klaren sein, daß die Bediensteten der verschiedentlichen Gefängnisse nicht befugt oder berechtigt sind, diese verplombten Behältnisse zu öffnen. Das u. U. im Paket befindliche Radio etc. pp. ist für die Dauer der Reise unerreichbar für den Gefangenen, und das Wissen darüber erspart manch unangenehme Überraschung und überflüssige Diskussion mit dem Justizvollzugspersonal, das hier tatsächlich einmal nicht schikaniert.





Wer als Nichtraucher attestiert den Stahlkoloß mit dem Bus-Image benutzen muß, sollte darauf achten, sich einen Einzelplatz zuweisenzulassen. Das funktioniert in aller Regel, wenn mit dem Begleitpersonal höflich aber bestimmt das „leider vorhandene Nichtraucherproblem“ zur Sprache gebracht wird, wobei dienlich und hilfreich möglichst gleich ein zweiter Nichtraucher „organisiert“ wird, um zumindest ein „Zweier-Apartment“ in Beschlag nehmen zu können. Ähnliches gilt für die Zwischenaufenthalte in den diversen Gefängnissen neuer sowie alter Bundesländer deutscher Nation!

Wer schwach auf der Blase sein sollte, möge die Flüssigkeitszufuhr am Morgen drosseln, denn obwohl Toiletten an Bord sind, mögen es unsere Begleiter ganz und gar nicht, wenn schäbige Gefangene auch diese benutzen möchten. Ich erinnere mich an die Rückfahrt von Hannover nach Magdeburg, wo der Wunsch dreier Gefangener, die Toilette benutzen zu dürfen, für die Bediensteten einer Kriegserklärung gleich kam. Der Grund ist schnell gefunden: Schließlich muß die Besatzung der jeweiligen Transportungetüme die Toiletten selbst leeren beziehungsweise reinigen ...

Die unglücklichsten Jahreszeiten derartiger Reiseunternehmungen scheinen mir der Winter bzw. Sommer zu sein. Für den Sommer ist eine leicht auffüllbare Plasteflasche gefüllt mit Tee oder Wasser unerlässlich, herrschen gerade hier wegen der schlechten und mangelhaften Belüftung mörderische Temperaturen, sicher mit dem Innenraum eines Backofens vergleichbar! Für den Winter habe ich leider kein überzeugendes Konzept zu bieten, fiel doch meine Tortur immerhin noch dankenswerterweise in den Frühling, so daß ich – zumindest was die Temperaturen betraf – weder über ein Zuwenig noch über ein Zuviel klagen durfte!

Tierschützer klagen ja bereits seit geraumer Zeit über ein 'Zuviel' der sicherlich verachtenswürdigen Viehtransportpraxis ... Gefangene sollten sich demnach bedanken – schließlich gehen sie 'nur' auf Transport ... Na denn: Schlechte Reise oder gute Fahrt?

P.S.: Den zwei freundlichen Hausarbeitern in Magdeburg (Andreas H.) und Frankfurt-Preungesheim (Wolfgang W.) sollte ich zumindest nachträglich schlicht für ihre freundliche Fürsorge danken.

Wer demnächst auf Transport gehen muß, könnte sie treffen – wer weiß ... (doch „Transporte“ wünsche ich keinem kennenzulernen; ich weiß warum!). Drei Wochen unterwegs zwischen Berlin und Frankfurt/M. mit Rückreise und einem Verhandlungstag in Frankfurt bedeuten enorme physische als auch psychische Belastungen.

Vor der Verschiebung des Briefamts mittels Vormelder anweisen, die in der Abwesenheit eingehende Post (vor allem betraf es meine Briefpost) **nicht** nachzusenden, sondern bis zur Rückkehr zu sammeln. Grund: Die Post wird nachgesandt, erreicht aber nie ihren Empfänger und landet unversehens wieder beim durchaus verwirrten, ungläubig dreinschauenden Absender. Schikane? Aber nicht doch – höchst fürsorgliche Dienstleistung der JVA Tegel!

Klaus Hafemann



# Coming out à la Tegel

## Tegel, ein Versuchslabor der wissenschaftlichen Forschung?

Nach dem kleinen „Unfall“ bei der Zeitbrücke, nämlich jener Studentin, welche sich Interviews von Gefangenen zu ihrer Dissertationsarbeit verschafft hat, nun eine neuerliche Hilfe der JVA für hungernde Studenten. Ein Herr wollte von uns wissen: Na Jungs, wie treibt ihr's denn in Tegel?

Der Herr spekuliert hier, mit dem Ergebnis seines Fragebogens den Vollzug zu revolutionieren. Er glaubt allen Ernstes, die Wissenschaft hätte dem Vollzug Fortschritte ermöglicht. Dabei sieht es doch eher so aus, daß sich der Vollzug von der Wohngruppe zum Zuchthaus zurückentwickelt. Uns ist zum Beispiel bekannt, daß die Wissenschaft durch den Strafvollzug Fortschritte gemacht hat. Hier ein paar Beispiele:

Da wären zum einen die legendären Plutoniumversuche in den USA, wo Inhaftierte mit dem radioaktiven Stoff kontaminiert wurden. Das Ergebnis: die Kollegen starben daran. Auch werden an amerikanischen Gefangenen Medikamente versucht, mit vollem Risiko für

die Gefangenen. Aus Deutschland wird gemunkelt, daß in Hochsicherheitsgefängnissen bereits Genversuche an Inhaftierten unternommen werden. Deutschland hat hier wohl ohnehin eine lange Tradition, denn schon im „Dritten Reich“ wurden in bestimmten „Gefängnissen“ Versuche an den dortigen Insassen durchgeführt. Die schwulen Kollegen trugen z. B. in den KZs rosa Winkel ...

Heute ist Schwulsein nicht mehr strafbar – oder doch? Hier in der JVA wird sehr wohl darauf geachtet, ob jemand schwul ist oder nicht; stellt diese Klientel doch immer ein Potential für dumme Witze und Diskriminierung dar. Viele Schwule leben im Verborgenen, outen wird sich kaum einer, denn schwul zu sein heißt hier, eventuell benutzt zu werden und zu leiden.

Der Fragebogen selber ist dazu geeignet, die Kollegen aus ihrer Anonymität herauszuheben. Allein durch die wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen 16, 17 und 18 kann die Anstaltsleitung bereits den Betroffenen

perfekt auffindig machen. Die Frage 6 wiederum richtet sich eher nach dem Bedürfnis, andere zu outen. Frage 7 wendet sich an die schwulen Kollegen. Denn nach der Ansicht des Herrn macht Not schwul. Ist das wirklich so. Für die Frage 11 a dürfte sich nur die Anstalt interessieren, werden doch hier auch gleich potentielle Vergewaltiger geortet ...

Die Verweigerung der Abgabe des Fragebogens zieht für den Kollegen als Konsequenz nach sich, daß er serienmäßig als schwul erfaßt wird. Diese Praxis wird seit längerem bei Urinkontrollen angewandt. Es ist aber mit Sicherheit besser, schwul angesehen zu werden, als Vollzugslockerungen einzubüßen oder gar bewußt daran schuld zu sein, daß die Anstalt aufgrund der Erkenntnisse aus dieser Aktion den Vollzug neuerlich verschärft.

Daß die Gruppenleiter diese Aktion überhaupt ausgeführt haben, bleibt uns unverständlich. Leute, die sich auf Befehl gegen die Würde des Menschen vergehen, sind und

Sehr geehrte Herren

Berlin, im Mai 1994

Ich möchte Sie bitten, den nachfolgenden Fragebogen zu beantworten. Der Fragebogen befaßt sich mit dem etwas heiklen Thema Sexualität. Ich denke jedoch, daß es heutzutage nicht mehr derartige Hemmungen gibt, auch zu diesem Thema offen und ernst zu antworten. Fragen, die Sie nicht beantworten wollen lassen Sie einfach weg. Mit dem beigelegten Aufkleber versiegeln Sie bitte den gefalteten Fragebogen. Den verschlossenen Briefumschlag geben Sie bitte Ihrem Gruppenleiter, dieser leitet ihn an mich weiter. Ihre Anonymität wird gewahrt. Die Fragebogen werden lediglich statistisch ausgewertet und nach Abschluß der Untersuchung vernichtet.

Die folgende Befragung ist Bestandteil meiner strafvollzugsrechtlich-kriminologischen Untersuchung mit dem Titel: „Verlust der sexuellen Selbstbestimmung als Nebenfolge des Freiheitsentzugs“, die ich an der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität durchführe.

Ich bin sicherlich bekannt, daß der Strafvollzug eine Institution ist, die im großen Maße von wissenschaftlicher Forschung profitiert hat. Trotz der Bedenken, die immer wieder erhoben werden und Ihrer vermittlichen Skepsis, fühle ich rechtliche wie erfahrungswissenschaftliche Durchdringung des Strafvollzugs zu erheblichen Verbesserungen des Strafvollzugs in den letzten 15-20 Jahren. Die Beteiligung von Ihnen, den Inhaftierten, ist ein wesentlicher Fortschritt der Vorgehensweise wissenschaftlicher Untersuchungen. Ein Hauptproblem derartiger Untersuchungen stellt jedoch oftmals die mangelnde Beteiligung dar, die die Aussagekraft schmälert und schlimmstenfalls zu falschen Schlüssen führen kann, die sich nachfolgend auch im konkreten Vollzug niederschlagen können. Andererseits kann gerade eine Untersuchung in dem hier betreffenden Bereich, der bisher kaum erforscht ist, zum Beseitigen von Vorurteilen, gängigen Klischees und insgesamt zu einer vernünftigen Lösung bestehender Probleme beitragen, die notwendigerweise mit der Beschränkung eines derartig zentralen Bedürfnisses wie der Sexualität einhergehen. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

1. Wie oft haben Sie draußen Geschlechtsverkehr gehabt
- täglich
  - mehrmals pro Woche
  - alle 14 Tage
  - einmal im Monat
  - sehr selten
  - nie

2. Sind bei Ihnen irgendwelche Schwierigkeiten aufgetreten, die sich daraus ergeben, daß Sie in der Haft grundsätzlich keinen Geschlechtsverkehr mit einer Frau haben können?

- ja
- nein

3. Falls solche Schwierigkeiten aufgetreten sind: an welche denken Sie dabei?

...

4. Wie erregen Sie sich zur Selbstbefriedigung? (Mehrfachnennungen sind möglich)

- durch Pornographie
- durch sexuelle Phantasien
- ich muß mich nicht stimulieren
- ich praktiziere keine Selbstbefriedigung

5. Wie gehen Sie mit den eingeschränkten Möglichkeiten Ihres Sexuallebens um? (Mehrfachnennungen sind möglich)

- ich werde aggressiv
- die Situation macht mich depressiv
- ich empfinde die Situation nicht als Einschränkung
- ich finde mich mit der Situation ab
- ich empfinde die Beschränkung meines Sexualverhaltens als zusätzliche Bestrafung

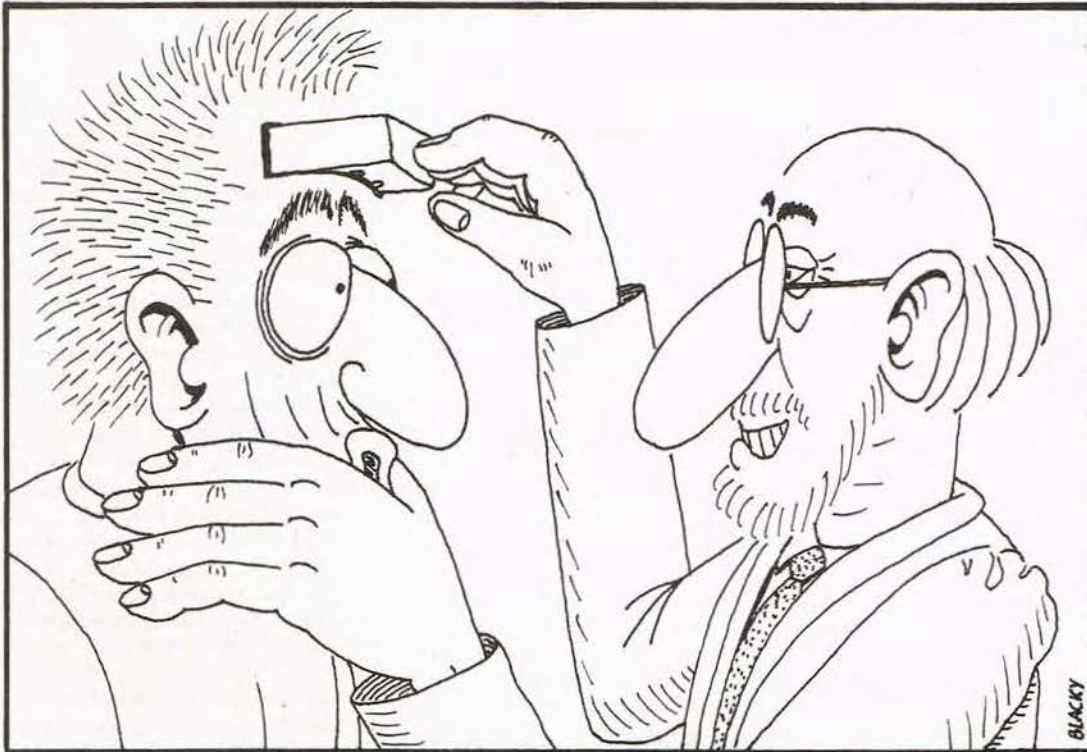
6. Wieviel Prozent Ihrer Mitgefangenen haben Ihrer Ansicht nach geschlechtliche Beziehungen miteinander?

- unter 10 %
- unter 30 %
- unter 50 %
- mehr als 50 %
- weiß ich nicht

7. Ich selbst empfinde mich als...

- heterosexuell und habe keine sexuellen Kontakte in der Haft
- heterosexuell und habe gelegentlich sexuelle Kontakte mit Mitgefangenen





bleiben höchst suspekt. Lediglich eine Gruppenleiterin hat eine gewisse „Renitenz“ bewiesen. Sie hat sich gar nicht wohlgefühlt bei der Ausgabe der Fragebögen, denn sie gab sie nur den Leuten, von denen sie annahm, daß sie ihn ohnehin nicht ausfüllen würden. Die anderen hingegen hatten gar keine Skrupel ...

Genau die gleichen Leute sammelten die Bögen auch wieder ein. Wir persönlich glau-

ben nicht, daß sie die Anonymität wahren werden, könnten doch hier neue Erkenntnisse gewonnen werden (Frage 7 a). Zumindest die Leitung der TA III, eines Drogenhauses, wird sich diese Leckerei nicht entgehen lassen.

Die Fragebögen sind bisher nur in der Teilanstalt III aufgetreten. Sie sind also auf jeden Fall nicht repräsentativ. Allein schon deshalb sollte man Verdacht schöpfen. Generell ist bei

solchen Aktionen der Anstalt immer Vorsicht angebracht, denn die Anstalt hat kein sonderliches Interesse daran, die Zustände in den Teilanstalten I, II und III zu verbessern. Sie dürfte eher am Gegenteil interessiert sein, in den besagten Häusern den Leidensdruck zu erhöhen, damit eine Ausgleichsbewegung in die Bereiche IV, V und VI erfolgt ...

Stefan Berndt  
Klaus Metintas

- c) "notschwul"  
d) schwul
- \*a. Ich mache schwulen Sex für Geld oder andere Vorteile
- a) ja  
b) nein
8. Sind Sie jemals Opfer eines sexuellen Angriffs geworden?
- a) ja  
b) nein, ich fühle mich jedoch ständig bedroht bzw. habe Angst vor derartigen Übergriffen  
c) nein
9. Was denken Sie über homosexuelle Paare im Strafvollzug?
- a) es sind gute Partnerschaften  
b) ich verachte sie  
c) denen geht es nur um Sex  
d) sie haben es leichter den Strafvollzug durchzustehen, da sie einen Menschen haben, der zu ihnen hält
10. Hatten Sie vor der Inhaftierung eine feste Beziehung?
- a) ja, zu einer Frau  
b) ja, zu einem Mann  
c) nein
11. Haben Sie auf einem Urlaub oder Ausgang sexuelle Kontakte gehabt?
- a) ja, während des Urlaubs  
b) ja, während des Ausgangs  
c) nein, da ich bisher keinen Ausgang bzw. Urlaub hatte  
d) nein
- 11 a. Haben sie während ihres Urlaubs oder während eines Ausgangs bei sexuellen Kontakten aggressive Sexualphantasien gehabt?
- a) ja  
b) nein
12. Was ist für Sie das Wichtigste in einer Beziehung?
- a) Sex  
b) Geborgenheit und Nähe  
c) Gedankenaustausch  
d) gemeinsamer Alltag und gemeinsame Unternehmungen
13. Glauben Sie, daß Sie nach der Entlassung Probleme mit Ihrer Partnerin bzw. ihrem Partner haben könnten?
- a) ja  
b) nein  
c) weder noch, da ich keinen Partner habe
14. Sofern Sie c) angekreuzt haben: wurden sie von Ihrem Partner auf Grund Ihrer Inhaftierung verlassen?
- a) ja, kurz vor der Inhaftierung  
b) ja, während der Inhaftierung  
c) nein
15. Sofern Sie einen Partner haben: glauben Sie, daß Ihre Beziehung die Zeit der Haft übersteht?
- a) ja  
b) nein
16. Wie alt sind Sie?  
... Jahre
17. Wieviel Zeit Ihres Lebens haben Sie zusammengerechnet ungefähr im Strafvollzug verbracht?  
... Monate/Jahre
18. Seit wieviel Monaten oder Jahren sind Sie zur Zeit inhaftiert?  
... Monate/Jahre





Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Hallo Lichtblicker!

Hier der Beginn einer abenteuerlichen Geschichte, ein Buch zu erhalten. Mitte April 1994 erfuhr ich von einem Buch, das in der JVA Tegel mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Justiz verlegt worden war. „Tegelzeit“ der vielversprechende Titel. Leider hatte ich nur kurz Gelegenheit, das Buch durchzublättern. Aber ich wollte mehr, nämlich alles lesen, was meine Knackikollegen da aufgeschrieben haben.

Jeder Eingeweihte weiß, daß man als U-Gefangener Bücher nur durch Vermittlung der Anstalt bzw. nach Genehmigung durch das Hausbüro direkt vom Verlag beziehen kann. Was lag also für mich näher, als den Pädagogischen Dienst der JVA Moabit anzuschreiben, dem ja auch die Bücherei und der Zeitungsvertrieb hier untersteht, um mein Anliegen vorzutragen.

Höflich, wie ich nun mal bin, schrieb ich folgenden Antrag an den Pädagogischen Dienst der JVA Moabit: „In der JVA Tegel ist mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Justiz ein Buch mit dem Titel 'Tegelzeit' verlegt worden. Ich bitte Sie, mir ein Exemplar dieses Buches zu besorgen. Die entsprechenden Kosten buchen Sie bitte von meinem Konto ab. Für Ihre Bemühungen besten Dank.“

Umgehend bekam ich dann auch die Antwort des Pädagogischen Dienstes durch meinen

Gruppenleiter eröffnet: „Da Sie offensichtlich schreiben können, wenden Sie sich mit einer entsprechenden Bestellung direkt an Tegel. Schreibhilfe des Pädagogischen Dienstes wird nur für Analphabeten geleistet.“

Mit dieser erschöpfenden Auskunft des, wie heißt er doch gleich, ach ja, Leiter des Analphabetenschreibhilfsdienstes, Herrn V., wollte ich mich natürlich nicht zufriedengeben. Ich bat also mit einem erneuten Antrag um persönliche Rücksprache, weil ich die Angelegenheit ohne großes Aufsehen aus der Welt schaffen wollte. Aber der ersten Unverschämtheit folgte keine Entschuldigung und eventuelle Hilfe bei der Beschaffung des gewünschten Buches. Herr V. schickte seinen Adlatas, um ein Gespräch zu führen. Er war schon wieder im Dreieck gesprungen, als er meinen erneuten Wunsch lesen mußte. Sein Abgesandter versuchte auch Verständnis für die überlastete Abteilung von mir zu bekommen. Ich würde viel lieber mal diesen hochqualifizierten Mann kennenlernen, der diesen Dienst leitet. Aber das war mir nicht vergönnt, auch konnte ich weiter keine konkreten Hinweise erhalten, an wen ich denn meine Bestellung richten könnte. An Tegel, na klar.

Also schrieb ich an den Leiter der JVA Tegel, den Euch ja bekannten Herrn Lange-Lehngut und auch an den Pädagogischen Dienst in Tegel, der vielleicht nicht nur auf die Hilfeleistung für

Analphabeten beschränkt ist. Vielleicht weiß der „erste“, was in seiner Anstalt so passiert und kann meinen Wunsch an die richtige Adresse weiterleiten. Oder bei Euch kennt sich der Pädagogische Dienst aus. Mal sehen. Vorsichtshalber habe ich auch noch an die Pressereferentin der Senatsverwaltung für Justiz geschrieben, da dieses Buch ja mit Unterstützung dieser Verwaltung gedruckt worden sein soll. Bleibt abzuwarten, wer helfen kann und will. Vielleicht hätte ich mich aber gleich an Euch wenden sollen, Ihr wißt wenigstens über alles, was so in Tegel passiert, Bescheid, was man von anderen Stellen nicht immer sagen kann. Solltet Ihr also einen Rat haben, der ja nicht nur für mich von Interesse sein könnte, solltet Ihr dies im Lichtblick kundtun.

Sollte sich tatsächlich jemand von den angeschriebenen Personen entschließen können, für eine Zusendung des Buches an mich zu sorgen, kommen die nächsten Hürden. Das Hausbüro pocht auf die Bestimmungen der Hausverfügungen, daß Bücher nur durch Vermittlung der Anstalt oder nach entsprechender Genehmigung direkt vom Verlag zu beziehen sind. Der erste Weg ist schiefgegangen, bleibt nur die Hoffnung, daß die JVA Tegel oder die Justizverwaltung nun vom hiesigen Briefamt als Verlag akzeptiert wird. Vom Erfolg oder Nichterfolg meiner Bemühungen werde ich Euch sicher

berichten. Für heute verbleibe ich mit besten Grüßen von Gitter zu Gitter recht herzlich, Euer Mitknacki und Leser

Frank Giesen  
Berlin-Moabit

Hallo Lichtblicker!

Seit meinem letzten Brief an Euch, mit dem Beginn der abenteuerlichen Geschichte, ein Buch zu erhalten, ist nun genau ein Monat vergangen. Grund für mich, Bilanz zu ziehen, was sich so alles in dieser Zeit mit der „Tegelzeit“ getan hat.

Wie Ihr Euch vielleicht erinnert, hatte ich versucht, in Tegel und bei der Senatsverwaltung für Justiz Hilfe bei der Beschaffung des Buches „Tegelzeit“ zu bekommen. Was Tegel anbelangt bisher ohne jede Resonanz. Weder Euer recht bekannte Anstaltsleiter Lange-Lehngut, nicht der Pädagogische Dienst Eurer Anstalt noch die Mitherausgeberin, Frau Janssen-Kloster, haben sich gerührt. Um so gerührter war ich dann, als ich von der Senatsverwaltung einen unzensurierten Brief erhielt, dessen Wortlaut ich Euch nicht vorenthalten möchte:

„Betrifft: Bestellung des Buches 'Tegelzeit'“

Vorgang: Ihre Eingabe vom 5. Mai 1994

Sehr geehrter Herr Giesen!

Auf Ihre Eingabe vom 5. Mai 1994 nehmen wir Bezug. Nach Prüfung Ihres Anliegens müssen wir Ihnen leider mitteilen, daß das Buch 'Tegelzeit' erst dann allgemein erhältlich ist, wenn ein externer Verlag den Druck übernimmt. Da dies noch nicht geschehen ist, sehen wir vorerst Ihre Eingabe als erledigt an.

Hochachtungsvoll  
im Auftrag  
Schulisch“

Nach dieser Mitteilung bleibt für mich die Frage: Warum hat die Justizverwaltung die Herausgabe des Buches unterstützt, wenn man es nicht beziehen kann? Nur eine Art Selbstbefriedigung?

Ich lasse jedenfalls nicht locker und werde noch heute bei den drei Tegeler Stellen, die ich schon einmal angeschrieben hatte, mich in Erinnerung bringen. Ich bin tatsächlich noch vorhanden und weiterhin interessiert, das Buch zu erhalten. Euch werde ich auch auf dem laufenden halten. Für heute verbleibe ich mit besten Grüßen von Gitter zu Gitter

Euer Mitknacki und Leser

Frank Giesen  
Berlin-Moabit



Alle, die ihn kannten!

Um der ganzen Fragerei ein Ende zu machen, möchte ich Euch mitteilen, daß mein Bruder Claus-Dieter Schirrmeister am 29.3.94 an einer Überdosis Heroin gestorben ist. Er war zu diesem Zeitpunkt gerade fünf Tage aus der JVA Moabit entlassen. Ohne Perspektive, wie schon nach seiner Entlassung aus Tegel 92. Da wurde ihm auch keinerlei Hilfe seitens der Anstaltsleitung geboten (siehe Lichtblick 92, März/April), wo er nach 17 1/2 Jahren Haft ohne Wohnung, Arbeit etc. entlassen wurde, er somit mit der Welt draußen nicht zurecht kam; ist wohl jedem verständlich.

Aber so wird es weiterhin gehandhabt, auf daß wir ja wiederkommen, sonst müßten ja einige für ihr Geld wirklich arbeiten. Aber genug von der ganzen Vollzugsscheiße. Ihr kennt es ja selbst, was hier verzapft wird.

Man hielt es ja noch nicht mal für nötig, dafür zu sorgen, daß ich an der Beerdigung teilnehmen durfte. Ich habe erst durch ein zufälliges Telefonat mit dem Bezirksamt Neukölln erfahren, daß man ihn schon am 15.4.94 begraben hatte, sprich verscharrt, denn was will man von den Behörden erwarten, die so handeln und denken, sie sind die Größten, und sie haben einen in der Hand, und der hat zu kuschen.

Ich hörte Verwaltungsvorschriften, Verordnung, Behelzung und den ganzen Fax, ich hab' genug davon, und mir platzt der Schädel, wenn ich nur daran denke. Soviel zu meinem Bruder, der jetzt hoffentlich im künftigen Leben mehr Glück hat, als er es im gegenwärtigen gebraucht hätte. Wo stand's geschrieben? Asche zu Asche, Erde zu Erde, Leben um Leben, Blut um Blut.

Detlef Schirrmeister  
Berlin-Tegel

Liebe Redaktionsmitglieder,  
verehrte Leserin, verehrte Leser,

Die Nation ist eines der wirksamsten Betäubungsmittel, die der Mensch erfunden hat. Unter dem Einfluß seiner Dünste kann ein ganzes Volk systematisch sein Programm unverhüllter Sehnsucht ausführen, ohne sich im geringsten seiner moralischen Verderbtheit bewußt zu werden.

Rabindarath Tagore

So steht es geschrieben, auf der letzten Seite der 94er Jan./Febr.-Ausgabe der Gefangenenzeitschrift 'der lichtblick'.

Dabei ist Euch ein Fehler unterlaufen, auf den ich Euch aufmerksam machen möchte. Der Schreiber des obigen Textes heißt nicht Rabindarath Tagore, sondern Rabindranäth Tagore! In dem Bestreben, Euer bzw. Ihr literarisches Wissen anzureichern, gestatten Sie mir, auf die Person Tagores etwas näher einzugehen.

Der indische Dichter Rabindranäth Tagore wurde 1861 in Kalkutta geboren und verstarb im Jahre 1941 in Shāntiniketan (Indien).

Tagores ausgedehnte literarische Produktion umfaßt mehr als 100 Bände; Lyrik, Dramen, Romane - meist in bengalischer Sprache verfaßt. Von ihm besorgte und von ihm veranlaßte englische Übersetzungen haben seinen Namen auch in Europa populär gemacht.

Übersetzungen, Lyrik: Gärtner, 1914, 1921; Der zunehmende Mond, 1915, 1921; Flüster der Seele, 1921; Mit meinen Liedern hab' ich dich gesucht, 1947; Verirrte Vögel (Aphorismen), 1952.

Dramen: König der dunklen Kammer, 1919, 1921; Das Postamt, 1918, 1921.

Romane: Gora, 2 Bde., 1925; Das Heim und die Welt, 1919, 1932.

Mit freundlichem Gruß

Wolfgang Höfner  
Berlin-Tegel

Hallo Freunde!

In meiner 3jährigen Inhaftierung sind mir viele Formen der Resozialisierung begegnet, jedoch ist mir eine Form vollkommen neu, von der ich Euch kurz berichten möchte!

In der TA V der JVA Tegel sind auf einer ganz bestimmten

Meisterwerke käuflich zu erwerben???

Weit gefehlt, liebe Leser, es handelte sich hierbei um einen Inhaftierten, dessen erreichter Resozialisierungsgrad einen derartigen Stand erreicht hatte, daß er selbstlos die lukullische Betreuung der gesamten Nachmittagschicht der Vollzugsbediensteten der Teilanstalt übernahm. Offensichtlich hat er eine Qualifikation bei der Zubereitung dieser Speisen erreicht, die diese Aktion nicht zur Eintagsfliege werden läßt.

Ich finde diese Maßnahme des betreffenden Inhaftierten beispielgebend und meine, sie sollte auch auf andere Bereiche ausgedehnt werden. Die Tatsache der Blockade fast aller verfügbaren Backhauben und die Unmöglichkeit des Telefonierens in dieser Zeit des ausgedehnten opulenten Abendmahls sollte unser aller Verständnis finden, denn gut gespeist verbessert auf jeden Fall das Vollzugsklima.

Die so Betreuten sollten die Möglichkeit der Gründung einer Stiftung „Goldener Pizzabäcker“ kurzfristig in Erwägung ziehen. Von Dankesbekundungen sollten wir dennoch Abstand nehmen.

Mit solidarischem Gruß

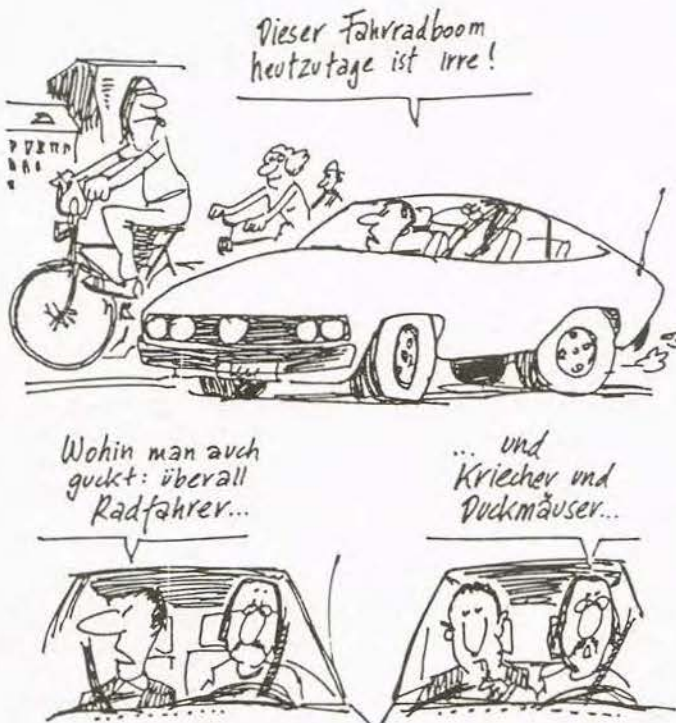
Ein hungernder Mitinhaftierter  
(Verfasser ist der Redaktion bekannt)

Hallo Leute der TA I, TA II und TA III!

Jetzt wo die Tage länger werden und wir im Haus I, II und III zusehen dürfen, wie die anderen TAS ihre zweite Sommerfreistunde genießen, glaube ich doch, der Mensch ist ein „Gewohnheitstier“.

Nicht nur, daß wir ab 18 Uhr auf Zelle hängen dürfen, manchmal zu zweit oder auch zu dritt oder in vollgeräucherten Fernsehräumen eingesperrt sind, nein, wir dürfen den TAS V und VI noch zusehen, wie sie die Abendsonne genießen. Ganz schlimm sonnabends und sonntags. Vielleicht sind wir ja auch darüber froh, daß wir unter Verschluss sein dürfen und somit den „schädlichen Sonnenstrahlen“ entgehen. Muß man ja annehmen. Na, Hauptsache, wir dürfen die Woche über arbeiten, um ab 18 Uhr bis 22 Uhr unsere Zeit sinnlos in einer Zelle, die an sich für einen gedacht ist, eingesperrt abzusetzen.

Halt, eine halbe Stunde gibt man uns ja zum Bewegen, um nicht völlig einzurosten und um uns Wasser holen zu können.



Interessant sind auch seine philosophischen Werke, in denen er indische Tradition mit modernem Rationalismus und inniger Religiosität verbindet.

Tagores Werke, die von sehr hohem literarischen Rang sind und aus denen ein „außerordentlich idealistisches Streben“ ersichtlich ist, dienen letztlich dem Wohle der Menschheit.

1913 wurde Tagore von einem 18köpfigen Komitee der Königlich Schwedischen Akademie der Künste mit dem Nobelpreis für Literatur ausgezeichnet.

Station abends ganz besondere Pizzagerüche wahrzunehmen, so daß „Otto Normalknacki“ auf das anstaltseigene Abendbrot gänzlich verzichten möchte. An die Quelle des Ursprungs der Gerüche geeilt, waren drei Backhauben auszumachen, die gelinde gesagt auf eine größere als für den Eigenbedarf nötige „Produktion“ schließen ließen.

Sollte es sich hier um rein christliche Nächstenliebe handeln??? Oder vielleicht die Möglichkeit bestehen, eines dieser köstlich duftenden italienischen



Manch einem gelingt es ja, sich noch schnell ein Ei zu braten, wenn nicht gerade besetzt ist.

„Tegel live, wie im Mittelalter.“

Nun ja, ich für meinen Teil habe es ja bald geschafft und bin somit dem „Mittelalterknast“ entflohen. Aber Ihr? Laßt Euch nicht hängen, wo bleibt der Zusammenhalt, wenn Veränderungen eintreten sollen und Ihr dieselben Freiheiten wie die TA V und VI haben wollt?

Auch dort sind nur Verwahrte, und Ihr habt dieselben Rechte und Pflichten wie sie. Auch auf Aufschluß und Sommerfreistunde! Tut was dafür!!

Die Kollegen von den TAs V und VI werden Euch bestimmt tatkräftig unterstützen, bevor Ihr einen Hitzekoller in den „Schweinezellen“ der TAs I, II und III bekommt.

Detlef Schirmmeister  
Berlin-Tegel

### Berliner, feiert alle mit uns!

Man mag es nicht glauben, wenn man es nicht selber lesen tut. Da werden doch glatt 20000000 DM (zwanzig Millionen DM) für die Verbesserung des Berliner Zoos ausgegeben. Nicht, daß ich das nicht den Tieren gönne, nein, ich würde aber viel lieber genau so einen Zeitungsartikel lesen, wo die Senatsverwaltung für Justiz so etwas vorstellt und auch durchsetzt.

„Die Gefangenen werden verstärkt in ihrer natürlichen Umgebung zu sehen sein.“ Das würde für mich heißen, daß unsere Zellen die normale Wohngröße bekommen, und wir auch hier unsere Familien empfangen dürfen. Beim Zoo ist man inzwischen soweit zu wissen, daß ein Tier mehr Platz und Abwechslung braucht, um wenigstens ein einigermaßen „artgerechtes Leben“ führen zu können. Traurig ist es, daß die Verantwortlichen der Justiz anscheinend der Meinung sind, daß wir schlimmer als die Tiere im Berliner Zoo zu behandeln sind und weiterhin wie hier in der Teilanstalt III auf 6 ½ m<sup>2</sup> eingepfercht werden müssen.

Nicht zu vergessen sind Haus I und II, wo die Lage noch schlechter ist in bezug auf die Zellengröße und den Aufschluß.

Wie wäre es denn, wenn die Herrschaften es so machen würden wie die Zooarchitekten: Um die Welt fliegen und sich zum Beispiel in Skandinavien Anregungen geben lassen, wie dort die Gefangenen leben.

Der natürlichen Umgebung anzupassen, heißt für mich so

wie in der Freiheit auch. Immer seltener sollten Menschen aus der Freiheit geholt und ins Gefängnis gesteckt werden. Es gibt schon zu viele Gefangene hier, die wegen kleinster Vergehen, z. B. Diebstahl oder geringe Mengen Rauschgift für den Eigenbedarf usw. einsitzen. Die schon zu kleinen Zellen für eine Person werden nun auch noch doppelt belegt (TA VI) und nicht nur vorübergehend, wie immer behauptet. Anstatt den Lebensraum wie bei den Tieren im Zoo zu vergrößern, wird er bei uns verkleinert.

Aber es ist zumindest für mich ebenso bedeutungsvoll und äußerst interessant – weil lehrreich, im Berufsschullexikon Verlag Hans Witte, Freiburg im Breisgau, aus dem Jahre 1954, „Bildungsbuch für die berufstätige Jugend“, entliehen der 'Bildungsbücherei' im Jahre 1994 der JVA Tegel, Haus VI, unter „U“ wie beispielsweise 'Unzucht' das Folgende zu lesen:

„Unzucht (weibl., die): Verletzung der Zucht und Sittlichkeit im Geschlechtsleben. Mit Gefängnis wird ein Mann bestraft, der mit einem anderen Mann Un-

berfrauen –, Ober- und Unterkriminalisten, Richter und Staatsanwälte, die bis zum Schluß im Jahre 1973 nach § 175 „im Namen des Volkes“, ehrlicher würde es wohl klingen im Namen der Justiz, Menschen nur aufgrund ihrer Homosexualität für Jahre hinter Mauern und Gitterstäben „verschwinden“ ließen, sie ergo hinter Schloß und Riegel brachten; wofür? Welches „Recht“ bemühten jene Verantwortlichen (?), warum wurden Menschenschicksale zerstört, Lieben erniedrigt, Menschen gedemütigt, verfolgt, diskriminiert, ausgegrenzt, sozial ruiniert und in den Freitod getrieben?

Was Beruf und Karriere betrifft oder betraf, so sei hier stellvertretend lediglich an die Affäre Wörner/Kießling erinnert, wobei allein der Verdacht auf Homosexualität genügte, um mich – vor einigen Jahren in einer der großen Baufirmen tätig –, nicht zum Abteilungsleiter zu befördern, denn was gelten schon mündliche Zusagen in Fällen, wo mich süße, nette, männliche „Quälgeister“, also Jungen, nach Feierabend auf dem Parkplatz an meinem Wagen erwarteten, um mich abzuholen. Ein Tatbestand, der für mich das „Aus“ in dieser Firma bedeutete.

So sieht sie aus, die Demokratie, die den nach 1933 verschärften Naziparagrafen 175 bis in das Jahr 1994 schleppte, um sich dann endlich auf Druck homosexueller Emanzipation von ihm zu verabschieden. (Nur wenigen wird bekannt sein, daß für einige Zeit zweierlei Recht auf deutschem Boden herrschte, was homosexuelle Kontakte in Ost und West betraf und ursprünglich eine sogenannte „Schutzaltersgrenze“ von 14 Jahren zur Diskussion gestanden hat.) Frage: Schützen, wovor denn eigentlich?

Sind einvernehmlich gewollte sexuelle Kontakte zwischen Menschen unterschiedlichen Alters denn zu verhindern oder zu verbieten, indem man sie mit Hilfe einer Doppelmoral „schützen“ zu wollen, um in Wirklichkeit unterbinden, reglementieren, verbieten zu können? Ja, ja und abermals ja; genau darum und deshalb! In einer Fernsehinterwiewendung mit Matthias Frings erinnere ich mich nur zu gerne an den Satz: „Der Staat hat in unseren Schlafzimmern nichts zu suchen“, wobei ich ergänzen möchte: und schere sich, wenn es denn gar nicht anders geht zum Teufel oder dorthin, wo der Pfeffer wächst ...

Und so werden inzwischen in unseren deutschen Landen derzeit



Frau Senatorin, von Ihnen würde ich gerne hören: „Die Gefangenen sollen so natürlich leben wie nur möglich.“ Der Zoo hat sich dies bei seinen Tieren schon zur Aufgabe gemacht, und nun sind Sie an der Reihe, denn noch werden wir schlechter als Tiere gehalten. Machen Sie es sich zur Aufgabe bis zum Jahre 2000, den humansten Strafvollzug zu haben, den es gibt.

Stefan Berndt  
Berlin-Tegel

Sophistik in der Rechtsprechung – oder Betrachtungen zum Thema „Kinderschänder“

Sophistik, die (Genitiv): Kunst, spitzfindige Beweisführung; Wortverdreherei; Scheinwissen; Spitzfindigkeit; so oder ähnlich läßt es sich in einem Fremdwörterbuch heutiger Zeit nachlesen, vorausgesetzt, es ist im entscheidenden Moment zur Hand, und der Benutzer kennt das Alphabet, um nicht so mancher 'Urteilsbegründung' fassungslos und unbedarft auf den Leim zu gehen.

zucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt (Homosexualität).

Zuchthaus bis zu 10 Jahren erhält aber derjenige, der dabei Gewalt anwendet, Drohungen vorbringt (s. Erpressung) oder die Abhängigkeit des anderen bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses ausnützt. Erstattet der Erpreßte unter Geständnis der eigenen Tat gegen den Erpresser Anzeige, so bleibt er meist straffrei.

Wer an Kindern unzüchtige Handlungen vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Dieselbe Strafe trifft den Erzieher, Ausbilder oder Fürsorger eines Jugendlichen, wenn er seine Stellung zur Unzucht mit dem abhängigen Jugendlichen mißbraucht.

Gewerbsmäßige Unzucht s. Prostitution. Auch die Verbreitung unzüchtiger Bilder und unzüchtigen Schrifttums steht unter Strafe.

**Der Staat will durch Androhung solch hoher Strafen gegen die Unzucht das öffentliche Leben unter allen Umständen rein und sauber halten.**

So sahen sie also bis zum Jahre 1973 aus, die Saubermänner – vereinzelt wohl auch Sau-



„gleichberechtigt“ Mädchen wie Jungen im Jahre 94 bis zu ihrem 16. Lebensjahr be- und geschützt, weil beispielsweise HIV-Viren sich ihre „Opfer“ erst mit 16 suchen; so lange warten sie eben ganz einfach geduldig bei ihren „Tätern-(innen)“ ab! Tja, so eine verlogene Sexualmoral hat es schon verdammt schwer, sich z. B. gegen Kinderschänder zu behaupten, geschweige denn durchzusetzen.

Entschuldigen Sie bitte, ge- neigter Leser, kennen Sie übrigen das Anonym vom Kinderficker, Kinderschänder?

Pädophilie lautet es, und ich attackiere jene Moralpologeten, die Kinder prinzipiell als macht- und wehrlose Geschöpfe betrachten und ihnen kurzerhand das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung absprechen.

Wir müssen uns im 20. Jahrhundert von der „Unschuld“ der Kindheit endlich verabschieden lernen! Der gemeinsam begangene Mord der beiden 11- bzw. 12jährigen Jungen in England ist mir ein signifikantes Plädoyer meiner These.

Um nicht mißverstanden zu werden: Es gibt ihn, den Machtmißbrauch im Sexuellen, aber es gibt genauso einvernehmlich gestaltete Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen, wobei Gewalt, ganz gleich in welcher Form sie auch immer auftreten mag, niemals zum Zuge kommt! Recht ist leider noch lange nicht was 'Gesetz' ist, lautet mein beklommenes Fazit, denn sich den Rechten entgegenzustellen erfordert Mut und der war angesichts von über sechs Millionen z. B. ermordeter Juden höchst selten in Deutschland anzutreffen. Wenn Vorgehensweisen der sogenannten Kriminalpolizei (besser unter dem Begriff „Sitte“ bekannt) mich an Methoden des „Dritten Reiches“ erinnern, so bleibe ich bei dieser Meinung, daran ändert auch kein Beleidigungsklagenurteil etwas, wie erst kürzlich dank Richterin M. am Amtsgericht Tiergarten „im Namen des Volkes“ gegen mich ergangen. Im Gegensatz zu ihr werde ich keine Beweise schuldig bleiben müssen! Wieder brennende Synagogen, sind sie etwa von Demokraten demokratisch angesteckt worden?! Ich möchte es abgewandelt, aber im Sinne Tucholskys folgendermaßen sagen: Nichts verächtlicher, als wenn Demokraten Demokraten nennen.

Den Menschen 'klein' halten, das ist die Logik der Macht, die nicht nur auf dem geistigen Sektor aller Bereiche zutreffend und anwendbar ist. Minderheiten hat-

# All you need is love



ten und haben Sündenbockfunktion inne; sie bleiben stets „gefragt“, wenn ein Gebilde namens Demokratie versagt bzw. individuelle Schuld vertuscht werden soll.

In einem angeblich „dominierenden Fragenkatalog“ möchte ich nur allzu gerne eines der angeblichen Opfer zu Wort kommen lassen. Tobias, zu damaliger Zeit in der achten Klasse, antwortete auf meine Frage Nr. 5 des erwähnten Fragenkatalogs, wie entwickelt sich denn überhaupt bei Kindern und Jugendlichen eine Meinung (Moralbegriffsbestimmungen) über sexuelle „Normen“?

Hier die verblüffende Antwort des Vierzehnjährigen: „Die christliche Religion ist hauptver-

antwortlich für diese in der Gesellschaft hart verwurzelten Vorurteile. Der Einfluß der Kirche ist auf mehrere Generationen 'verteilt' worden, und dies wirkt bis zum heutigen Tage nach ... Wenn beide Seiten Sexualität wünschen, unterscheide ich nicht mehr zwischen 'normal' bzw. 'unnormale!'“

Mit dieser durchaus vernünftig zu nennenden Meinung wird Tobias wohl kaum Chancen haben, einmal im Staatsdienst als Richter oder Staatsanwalt zu fungieren.

Die Meinung der Leser dieses Artikels würde mich sehr interessieren. Jene Damen und Herren Staatsanwälte und Richter, das gleiche gilt für uns „Ungebildete“, die sich mit dieser Thema-

tik näher auseinandersetzen möchten, ihnen allen sei die Broschüre „Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen“ empfohlen. Herausgeber ist die Arbeitsgemeinschaft Humane Sexualität, Ohlauer Straße 30, in 10999 Berlin.

Ferner möchte ich auf das Buch „Der pädosexuelle Komplex“ von Prof. Edward Brongersma, erschienen im Foerster Verlag, Ffm., hinweisen, das im Buchhandel erhältlich ist. (Ein Vollzugsdienstleiter, VDL, namens K., in der JVA Tegel tätig, hält das Buch sogar für derart gefährlich, daß er die Aushändigung an mich verweigerte, obwohl dieses Buch längst zum Inventar meiner Zelle zählte; wußte er doch nicht, daß ein lesehungriger Mensch in München das von mir entlehene, durch mich ihm erst zugeschickte Buch lediglich zurücksenden wollte. Peinlich, aber wahr, eine bessere Werbung für dieses Buch läßt sich kaum noch vorstellen, nicht wahr, Herr K.?)

The foolishness of people cannot be wiped out or is unmanageable! Die deutsche Übersetzung folgt einem nächsten Artikel auf dem Fuße; garantiert – und das ist keine Sophistik, wohl schon eher die makabre Ironie meines Aufenthaltes hier in Tegel.

Klaus Hafemann  
Berlin-Tegel

**Spendenauftrag**  
**Unterstützt den Lichtblick!**

**SPENDEN AUF DAS KONTO DER**

**BERLINER BANK AG**  
(BLZ 100 200 00)  
31-00-132-703

ODER  
**POSTGIROKONTO**  
DER BERLINER BANK AG  
NR. 220 00 102 BLN. W

**VERMERK NICHT VERGESSEN:**  
**SONDERKONTO LICHTBLICK**  
31-00-132-703

*Danke*

DA GEMEINNÜTZIG  
STEUERLICH  
ABSETZBAR!



### Auch Häftlingspost ist vertraulich

Karlsruhe (Reuter) - Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVG) in Karlsruhe fällt auch die Post von Strafgefangenen unter den Schutz der Privatsphäre. Wenn in einem vertraulichen Brief beleidigende Äußerungen über das Wachpersonal stehen, kann der Absender deshalb nicht wegen Beleidigung verurteilt werden. Mit diesem Beschluß hob der Erste Senat die Verurteilung einer Frau wegen Beleidigung auf, deren Bruder in Untersuchungshaft saß und wegen angeblich schlechter Behandlung durch das Wachpersonal Selbstmordgedanken hegte. Die Schwester verglich daraufhin in einem vertraulichen Brief an den Bruder das Wachpersonal mit Schwachsinnigen und KZ-Ausehern. Nachdem der Brief durch die Postkontrolle bekannt wurde, folgte eine Beleidigungsklage. Mehr als zwei Jahre lang waren verschiedene bayerische Gerichte mit dem Fall befaßt. Die Absenderin wurde schließlich 1988 zu einer Geldstrafe verurteilt. Ihre Verfassungsbeschwerde hatte nun Erfolg. Zwar seien Beleidigungen nicht vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt, aber die Äußerungen seien hier in einer Sphäre gefallen, die von Dritten gerade abgeschirmt sei, entschied das Gericht. Trotz der in Gefängnissen zulässigen Briefüberwachung fielen persönliche Briefe von Angehörigen unter den Schutz der Privatsphäre. Eine Verurteilung wegen Beleidigung komme nur in Betracht, wenn ein Absender absichtlich die Briefform wähle, um die Kontrollleure persönlich herabzusetzen. (AZ: 1 BvR 1689/88)

(Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1.6.1994)

## Wohngruppen in Hessens Gefängnissen

### Neues Konzept für den Justizvollzug / Halboffene Abteilungen

ptn. WIESBADEN. 31. Mai. Hessen will künftig in den Justizvollzugsanstalten kleinere „Wohngruppen“ einrichten. Die hessische Justizministerin Hohmann-Dennhardt (SPD) berichtete am Dienstag in Wiesbaden, der „Wohngruppenvollzug“, der landesweit bereits in Rheinland-Pfalz und in Niedersachsen praktiziert werde, solle noch in diesem Jahr in den Justizvollzugsanstalten in Butzbach und Dieburg eingeführt werden. Die anderen zehn Erwachsenen-Justizvollzugsanstalten in Hessen sollen im Laufe der nächsten Jahre folgen. Nach den Worten der Ministerin hat sich der Wohngruppenvollzug, der bisher schon im Jugendvollzug üblich sei, bei Versuchen in Frankfurter Untersuchungsanstalten bewährt. Zusätzliche Personalstellen seien dazu nicht erforderlich, die baulichen Veränderungen könnten im Rahmen der üblichen Bauunterhaltung vorgenommen werden.

### Gemischte Häftlings-Gruppen

Nach Darstellung der Ministerin sollen beim Wohngruppenvollzug zwischen fünfzehn und zwanzig, im Höchstfall sechzig Inhaftierte von einem festen Mitarbeiter-Team versorgt werden. Beide Seiten könnten sich so gegenseitig besser kennenlernen. Dies habe nicht nur Vorteile für die Häftlinge, die individueller betreut werden könnten; Suizidversuche, aber auch Ausbruchsversuche seien auf diese Weise leichter zu erkennen. Für die Justizvollzugsbeamten biete das Konzept aber auch die Möglichkeit, mehr Verantwortung zu übernehmen und den Dienstplan dezentral zu regeln. Nach den Darlegungen der Ministerin sollen die kleinen, überschaubaren Häftlings-Gruppen sowohl nach Nationalitäten wie nach Delikten „gemischt“ werden. Frau Hohmann-Dennhardt sagte, angesichts des hohen Ausländeranteils in den Gefängnissen sei „die Zahl der Inhaftierten, die sprachlos miteinander umgehen, eklatant angewachsen“.

Zu dem neuen Konzept für den hessischen Justizvollzug gehört nach den Darlegungen der Ministerin auch eine „Aufwertung“ des offenen Vollzugs. Frau Hohmann-Dennhardt verwies darauf, daß

## Methadon im Knast bewährt

### Nur wenige Häftlinge mißachteten Vorschrift

WIESBADEN. Die Gefahr des „Begebrauchs“ von Schlaf- und Schmerzmitteln durch Inhaftierte, die mit der Ersatzdroge Methadon behandelt werden, ist im hessischen Justizvollzug — anders als außerhalb der Gefängnismauern — nur ein „Randproblem“. Wie Hessens Justizministerin Christine Hohmann-Dennhardt (SPD) berichtete, mußte zwischen August 1992 und Ende 1993 die Methadon-Gabe nur bei sechs Strafgefangenen wegen zusätzlicher Einnahme von unerlaubten Medikamenten abgebrochen werden.

Am Methadon-Substitutionsprogramm des Landes haben sich seit dessen Start vor 20 Monaten 415 drogenabhängige Strafgefangene beteiligt. Bis Ende 1993 hat die Substitutionsbehandlung insgesamt 271 000 Mark gekostet, pro therapeutischer Person rund 860 Mark.

(Berliner Morgenpost vom 30.5.1994)

## Desinfektionsset für Häftlinge

In Berliner Gefängnissen sollen Desinfektionssets ausgeteilt werden, um die Ausbreitung des HIV-Virus unter den drogenabhängigen Häftlingen zu bekämpfen. Jedem Gefangenen, der dies möchte, wird künftig eine kleine Hausapotheke mit Verbands- und Desinfektionsmitteln ausgehändigt, um Spritzen zu reinigen. Dieses Reformprojekt kündigte Justizsenatorin Lore-Ma-

Die Leiter der JVs äußern sich laut Hohmann-Dennhardt „durchweg positiv“ über das Programm: Die Süchtigen, die Methadon einnehmen, bereiten „weniger disziplinarische Schwierigkeiten“, gäben Verweigerung und Desinteresse auf und nähmen an geregelter Arbeit teil. Zur Zeit bekommen 55 heroinsüchtige Inhaftierte in den Justizvollzugsanstalten Butzbach, Darmstadt, Dieburg, Frankfurt und Kassel das Mittel Methadon. Der überwiegende Teil der Süchtigen setzt eine bereits außerhalb der Haftanstalt begonnene Methadon-Behandlung im Gefängnis fort. Laut Hohmann-Dennhardt starb bislang ein Gefangener während des Aufenthalts im Zentralkrankenhaus der JVA Kassel, wo entzugswillige Drogenabhängige auf die jeweilige Methadondosis eingestellt werden.

(Berliner Morgenpost vom 26.5.1994)

ria Peschel-Gutzeit (SPD) in einem Zeitungsinterview an.

Beim gemeinsamen Spritzen-Gebrauch können Aids oder auch Hepatitis-Erreger übertragen werden. Jetzt sei ein Set mit Mitteln entwickelt worden, sagte die Justizsenatorin, die wirksam, aber nicht ätzend oder brennbar seien, also keine Risiken für das Gefängnispersonal mit sich brächten. **BM**

## Strafvollzug zu locker?

### Justiz: Nein!

■ 99,47 % der Gefangenen pünktlich in Anstalt zurück

Die Justiz hat eine Darstellung des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK) zurückgewiesen, wonach sie den Strafvollzug beim Ausgang von Häftlingen sehr locker handhabte. Der BDK hatte dies am Beispiel von zehn Fällen nachzuweisen versucht und eine Dokumentation der CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus übergeben.

Justizsprecherin Uta Fölster erklärte dazu, 99,47 Prozent aller Gefangenen, die Ausgang erhielten, kehrten pünktlich in die Anstalt zurück. Zudem betrafen zwei der zehn vom BDK gemeldeten Fälle die Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik und damit die Senatsverwaltung für Gesundheit. Den vom BDK angeprangerten Fall von Süleyman Ö., der wegen gefährlicher Körperverletzung seit Oktober 1992 einsaß, aber bereits am 27. Januar 1994 viel zu früh Ausgang erhalten

habe, bestätigte Frau Fölster indirekt: „Im Fall Ö. ist eine Mitteilung der Ausländerbehörde über die beabsichtigte Abschiebung vom 19. Januar 1994 erst am 9. Februar 1994 in der JVA eingegangen. Sie war mithin bei Urlaubsgewährung am 27. 01. 1994 nicht bekannt.“ Ö. dürfte sich in die Türkei abgesetzt haben. Die 1986 wegen Mordes verurteilte Straffgefangene S., die während eines Ausgangs flüchtete, sei gefaßt worden und befinde sich nun im geschlossenen Vollzug. Die Festnahme meldete der BDK nicht.

Der auch wegen Mordes verurteilten Carola N. bescheinigte die Justiz „eine positive Persönlichkeitsentwicklung“, auch wenn sie im Juli „nicht freiwillig in die Anstalt zurückgekommen ist und festgenommen werden mußte.“

Frau Fölster mußte auch den Fall von Andreas L. bestätigen, der im Juni einen Hafturlaub zu erneuten Straftaten mißbraucht hat. Sie weist nur darauf hin, daß die Berliner Morgenpost über diesen Fall berichtet habe. Es waren versuchte Vergewaltigungen in drei Fällen. Bei den übrigen Fällen handele es sich um Jugendstrafgefangene, an die andere Anforderungen gestellt werden müßten. **W. Scharfenecker**

(B.Z. vom 6.6.1994)

## Knackis sollen Gefängnis

### FDP-Mann: Genug Handwerker unter den Häftlingen • So könnten alt...

Von OLAF WEDEKIND  
Berlin - Berlins Knäste sind randvoll: Über 4000 Gefangene treten sich gegenseitig auf die Füße, Arbeitsplätze sind Mangelware. Das brachte den FDP-Abgeordneten Wolfgang Mloczkowski auf die Idee: Knackis könnten stillgelegte Anstalten in Ost-Berlin renovieren.

Der FDP-Mann: „Unter den Häftlingen gibt es alles, vom Rohrlager bis zum Maler. Für sie wäre es eine sinnvolle Beschäftigung — und es spart viel Geld.“ Joachim Jetschmann, Personalvorsitzender der Justizvollzugsbediensteten: „Ein sinnvoller Vorschlag.“ Doch Berlins Senatsjustizver-

waltung winkt Maßnahmen, die Häftlinge, m. Krebs, Vize-Ch Justizvollzug. Von wegen. nen-Einsätze si Nach „SZ-Info chen Häftlinge nalgericht Moa

## Zehn K sicherheit

### Berliner Initiative zur Haftverlängerung

MITTE ■ Justizsenatorin Lore-Maria Peschel-Gutzeit (SPD) erwägt eine Bundesratsinitiative, um die sogenannte Sicherheitsverwahrung für Schwerkriminelle abzuschaffen. Dies sagte sie bei der Beantwortung einer großen Anfrage der FDP-Fraktion im Rechtsausschuß.

Die Sicherheitsverwahrung die zumeist über Wiederholungstäter verhängt wird, ist unter Experten umstritten, weil die Kriterien, die zu einer Verlängerung der Haft führen, nicht klar definiert sind. Hinzu kommt, daß die Strafgefangenen über die Dauer der Verwahrung in einer Abteilung der Tegeler Justizvollzugsanstalt im unklaren bleiben.

Aus der Antwort der Justizverwaltung auf die Anfrage geht hervor, daß zuletzt 1992 zwei Verurteilte in Sicherheitsverwahrung genommen worden sind. Für 1993 lagen keine Zahlen vor, doch Frau Peschel-Gutzeit sagte, daß derzeit zehn Männer sicherheitsverwahrt wür-

(Süd...

Br... se... Ge... we... do... sch... ni... ve... Jc...

PP... BB...

## Häftling Heroin

BERLIN - (24) kam jede der Justizvollzugsanstalten in der Hauptstadt Berlin, lag er leb-



# riminelle sverwahrt

bschaffung der strittigen  
g wird diskutiert

den. Bis 1992 seien Gewalttater, Sexualstraftäter und Brandstifter in der Verwahrung genommen worden; derzeit saßen zudem zwei Betrüger. Warum bei diesen ebenfalls die Haftstrafe durch Verwahrung verlängert worden ist, wußte die Senatorin nicht. Von ihrer Vorgängerin Jutta Limbach (SPD) übernahm die Justizsenatorin die Erkenntnis, daß die Biographien der Verwahrten ohnehin keine Schlüsse über die Notwendigkeit der Haftverlängerung zuließen.

Unter den Rechts- und Vollzugsexperten der Fraktionen blieben die Schlüsse aus dem Bericht strittig. Eine Berliner Bundesratsinitiative zur Abschaffung der Verwahrung würde sich gegen einen Beschluß der Justizministerkonferenz vom März 1993 richten. Diese hatte auf Vorschlag Sachsens die Ausdehnung der Verwahrung auf die neuen Bundesländer angeordnet. In der DDR gab es diese Einrichtung nicht.

Werner van Bebber

utsche Zeitung vom 20.5.1994)

## Studie: Mißhandlungen in Haft recht häufig

nen (epd) - In deutschen Gefängnissen sind nach einer Studie Erniedrigung und körperliche Mißhandlungen von „ingenen „an der Tagesordnung“. Es le zwar nicht systematisch gefordert, seien Isolation und andere menschenwürdige Zwangsbehandlungen t selten, heißt es in dem in Bremen öffentlichen Papier der Juristen nnes Feest und Christine Wolters.

# ESSESPIEGEL ESSESPIEGEL

(Berliner Kurier vom 20.5.1994)

## starb an Überdosis

Für Häftling Kurt K. fe zu spät. Als Beamte anstalt Plötzensee ge- Uhr in seine Zelle ka- auf der Pritsche - ne-

ben ihm ein Spritzbesteck. Er starb an einer Überdosis Heroin. Wegen schweren Raubes war Kurt K. zu drei Jahren und neun Monaten verurteilt, saß seit März 1992. Justizsprecherin Uta Fölster: „Aus der Verurteilung geht hervor, daß er Drogenprobleme hatte.“ Erst im September '93 hatte sich Christian Weiß (24) in der JVA Tegel den „goldenen Schuß“ gesetzt.

# se renovieren

ost-Anstalten wieder fit gemacht werden

„Das sind Bau- cherraum in der JVA-Tegel. Jeder vierte Knacki ist ohne Job, weil immer mehr Firmen ihre Knast-Werkstätten schließen. Horst Dufeldt, Arbeitsexperte der Justizverwaltung: „Seit der Wiedervereinigung sind zehn Unternehmen ins Umland abgewandert. Angeblich können sie dort billiger produzieren.“

cherraum in der JVA-Tegel. Jeder vierte Knacki ist ohne Job, weil immer mehr Firmen ihre Knast-Werkstätten schließen. Horst Dufeldt, Arbeitsexperte der Justizverwaltung: „Seit der Wiedervereinigung sind zehn Unternehmen ins Umland abgewandert. Angeblich können sie dort billiger produzieren.“

# Keine Gnade für dreißig Berliner Gefangene

Justizsenatorin Peschel-Gutzeit bekräftigt Verlegung von Gefangenen nach Sachsen-Anhalt / Weiterhin restriktive Berliner Linie bei Drogenverfahren

Justizsenatorin Lore Maria Peschel-Gutzeit (SPD) hat gestern ihr Vorhaben bekräftigt, dreißig Gefangene aus Berlin in Haftanstalten in Sachsen-Anhalt zu verlegen. Der Justizminister von Sachsen-Anhalt, Walter Remmers (CDU), habe jedoch zur Bedingung gemacht, daß es keine Gefangenen sein dürften, die „ein ganz besonderes Sicherheitsrisiko für den Vollzug bedeuten“. Sie selbst sei der Meinung, daß nur Gefangene verlegt werden dürften, die in Berlin keine persönlichen Bindungen hätten. Sie will damit nicht nur das akute Problem der Überbelegung der JVA Tegel lösen, sondern strebt damit auch die Bildung einer Vollzugsgemeinschaft mit den Bundesländern Sachsen-An-

halt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern an. Von Brandenburg erhofft sie Unterstützung bei dem noch zu bauenden „hochspezialisiertem“ Vollzugs-Krankenhaus in Berlin-Buch.

Eine Vollstreckungsunterbrechung nach der Verbüßung der Hälfte der Strafe hält die Justizsenatorin für keine geeignete Lösung zur Bewältigung der Überbelegung. Dies sei erst dann eine geeignete Maßnahme, wenn die Knäste aus den Nähten platzen. Zur Zeit fehlen in den Berliner Haftanstalten, in denen 4.200 Gefangene einsitzen, 90 Plätze.

In der Drogenpolitik und Einstellungspraxis von Verfahren bei Besitz von geringfügigen Mengen von Haschisch und Heroin wird

Berlin auch in Zukunft keine Vorrangrolle spielen. Laut Peschel-Gutzeit erarbeitet die Staatsanwaltschaft zur Zeit Richtlinien zum Paragraphen 31a Betäubungsmittelgesetz, in denen definiert werden soll, was eine geringfügige Menge ist. In Nordrhein-Westfalen werden Verfahren bis zu 10 Gramm Haschisch und 0,5 Gramm Heroin eingestellt. Peschel-Gutzeit tendierte gestern jedoch dazu, sich in den Berliner Richtlinien gar nicht erst auf Grammangaben festzulegen, sondern lediglich von Konsum- und Portionseinheiten zu reden. Als Hamburger Justizsenatorin war sie dafür eingetreten, daß Verfahren wegen des Besitzes von Haschischmengen, die in eine Zigarettenschachtel passen, einge-

stellt werden. Den Rückschritt in Berlin erklärte sie gestern damit, daß sie nicht gegen den Willen des Regierenden Bürgermeisters und anderer Senatsmitglieder handeln wolle. Es läge jedoch durchaus in ihrer Kompetenz, im Alleingang mit der Staatsanwaltschaft die Richtlinien zu erlassen. Richtlinien „machen nur dann Sinn, wenn sie akzeptiert werden“. Wie berichtet, hat das Bundesverfassungsgericht den Bundesländern aufgegeben, eine „einheitliche“ Richtlinie zum Haschischbesitz zu erarbeiten. Laut Peschel-Gutzeit werden zur Zeit dazu Vorschläge vom Strafrechtsausschuß der Länder erarbeitet. Mit einem Beschluß sei jedoch nicht vor dem Herbst zu rechnen.

Plutonia Plarre

(Frankfurter Rundschau vom 25.4.1994)

## Häftlinge leiden unter hoher Arbeitslosigkeit

gra MAINZ, 24. April. Die konjunkturbedingte hohe Arbeitslosigkeit bereitet den Justizbehörden in den Haftanstalten zunehmend Sorgen. Nach Angaben des rheinland-pfälzischen Justizministers Peter Caesar (FDP) sind in den Justizvollzugsanstalten (JVA) seines Bundeslandes rund ein Drittel aller Einsitzenden ohne Arbeit und damit ohne Beschäftigung. Spitzenwerte der „Knast-Arbeitslosigkeit“ werden in Haftanstalten, zum Beispiel in Frankenthal mit 43 Prozent, erreicht, in denen Strafen unter drei Jahren abgesessen werden müssen.

Dagegen stellt sich die Situation in Anstalten, in denen Langzeitstrafen verbüßt

werden, besser dar. Das liege zum Teil auch an der dort angebotenen beruflichen Ausbildung, die zu qualifizierten Abschlüssen führt.

Nach Angaben einer Sprecherin des Justizministeriums sind die Gefangenen dringend auf die Beschaffung von neuen Arbeitsmöglichkeiten angewiesen. Allerdings würden immer mehr einfache Arbeiten, die früher in die Haftanstalten vergeben worden seien, nun in Billiglohnländern des früheren Ostblocks produziert. Arbeit, sagte Caesar, sei aber im „Hinblick auf die Resozialisierungsbemühungen von großer Bedeutung“. Den eklatanten Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten nannte Caesar „unbefriedigend“.

Caesar hatte sich bereits im vergangenen Jahr an die Präsidenten der Industrie- und Handelskammern gewandt und

(Berliner Morgenpost vom 28.4.1994)

# In Tegel mit HIV infiziert: JVA-Häftling verklagt das Land

Erstmals verklagt jetzt ein Gefangener, der sich in der JVA Tegel mit dem HIV-Virus infizierte, das Land Berlin auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Damit steht der Bundesrepublik ein Präzedenzfall bevor, der auch praktische Konsequenzen in den Justizverwaltungen nach sich ziehen wird.

„Mein Mandant, ein Mittdreißiger, hat sich mehrmals im Knast Aids-Tests unterzogen. Die ersten waren negativ, dann der Test im September 1993 positiv. Er war gezwungen, Spritzbesteck mit ande-

ren Mithäftlingen auszutauschen“, so Rechtsanwalt Rolf-Rainer Stanke. „Daß die Justizverwaltung bisher drogensüchtigen Strafgefangenen Einwegspritzen verweigert ist inhuman. Damit ist diese Gruppe von einer solchen Aids-präventiven Maßnahme ausgeschlossen und zum gemeinsamen Gebrauch von unsterilem Spritzbesteck gezwungen“, so gestern Bernd Köppl von B 90/Grüne. Heute wird über den Antrag der Grünen, Einwegspritzen in Gefängnissen auszugeben, im Rechtsausschuß beraten. Jala

(Berliner Morgenpost vom 27.4.1994)

# „Kieferngrund“ wird Deutschlands erste U-Haftanstalt für Jugendliche

Berlin erhält die bundesweit erste Untersuchungshaftanstalt ausschließlich für Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren.

Sie soll auf Beschluß des Senats mit einer Kapazität von 60 Plätzen auf dem Gelände der ehemaligen Jugendhilfeeinrichtung „Haus Kieferngrund“ (Lichtenrade) entstehen. In der neuen Anstalt sollen die jungen Menschen pädagogisch besonders betreut werden. Zum Training gehören der Umgang mit Geld und Schulden sowie Deutsch-Unterricht für ausländische Jugendliche.

Newland betrete Berlin auch bei der Finanzierung der Anstalt, sagte Justizsenatorin Lore Maria Peschel-Gutzeit (SPD). Das Projekt werde mit Hilfe eines privaten Investors schnell und wirtschaftlich realisiert.

Mit dem Bau, für den 20 Millionen DM veranschlagt werden, soll 1995 begonnen werden.

Die Zahl der jugendlichen Untersuchungshäftlinge in Berlin ist seit 1989 von sieben auf jetzt 57 stetig gestiegen. Sie sind derzeit in der Jugendstrafanstalt Plötzensee untergebracht. mam

auf die besondere Situation in den rheinland-pfälzischen Haftanstalten hingewiesen. Dieser erste Aufruf zur Bereitstellung von Beschäftigungsmöglichkeiten blieb allerdings ohne den erhofften Erfolg.

(Der Tagesspiegel vom 5.5.1994)

# Berliner Vollzugsbeamte fordern mindestens 2000 zusätzliche Haftplätze

Ein Anstieg der Zahl der Strafgefangenen um 1200 in den letzten dreieinhalb Jahren auf derzeit 4200 und dramatische Überbelegungen in allen acht Haftanstalten der Stadt - das sind nur zwei aus einer ganzen Reihe von Problemen hinter hiesigen Gefängnismauern: auf die der Verband der Justizvollzugsbediensteten Berlins (VdJB) gestern aufmerksam gemacht hat. Mindestens 2000 weitere Haftplätze müssen nach den Worten des VdJB-Vorsitzenden Joachim Jetschmann geschaffen werden, um der seit 1990 veränderten Kriminalitätsentwicklung gerecht zu werden.

Auf heftige Kritik stoßen bei den Vollzugsbeamten deshalb die Pläne der Senatsjustizverwaltung, nach denen lediglich 360 neue Haftplätze vorgesehen sind. Bedauerlich sei auch die Entscheidung des Senats, die ehemalige Frauenhaftanstalt in Köpenick der Innenbehörde zu übertragen, die dort künftig Abschiebehäftlinge unterbringen möchte. Jetschmanns Forderung: Eine zweite Untersuchungs-Haftanstalt für Männer, denn gerade in Moabit habe sich die Zahl der Insassen seit 1990 auf mittlerweile 980 verdoppelt. „Entsetzt“ ist der VdJB vor diesem Hintergrund über die Unterbelegung in den Anstalten des Offenen Vollzugs in Düppel und Hakenfelde. Die Justizverwaltung müsse dringend prüfen, welche zusätzlichen Gefangenen für eine Unterbringung in Frage kämen.

Aufschübe oder Unterbrechungen bei der Verbüßung von Haftstrafen, wie von der Justizverwaltung jetzt beabsichtigt, entlasten nach Jetschmanns Worten die Situation nur vorübergehend. Er hält es für erfolgversprechender, all jene aufzuklären, die lieber ersatzweise ins Gefängnis gehen, als eine Geldstrafe zu zahlen. Deren Zahl seispunghaft gestiegen, Vorschlag des VdJB: Solche Leute müssen stärker zu gemeinnütziger Arbeit oder Ratenzahlung bewegt werden. Auch die zunehmende Arbeitslosigkeit bezeichnet der VdJB als großes Problem. Von den 2500 Gefangenen in Tegel könnten nur 500 vermünftig arbeiten, nur 12 können eine Ausbildung machen. Im März sind im Nachtragshaushalt zudem 800 000 DM für Rohstoffe gestrichen worden. Die Folge: Mangels Beschäftigung mehr Aggressivität. Vor allem im Schichtdienst fehlen von 1800 Beamten ständig etwa 20 Prozent wegen Krankheit. kusch





# DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

## GIV

Senatsverwaltung für Justiz

...

6. Mai 1994

An die  
Gesamtinsassenvertretung  
der Justizvollzugsanstalt Tegel

...

Betrifft: Ihre Eingaben vom 15. November  
1993 sowie 28. Februar 1994

Vorgang: - Unser Bescheid vom 17. Dezember  
1993 - Unser Bescheid vom 23. März  
1994

Sehr geehrter Herr Hoffmann!

Ihre Eingabe vom 28. Februar 1994 haben wir nunmehr abschließend geprüft. Obwohl wir hiernach durchaus Verständnis für Ihre Kritik an der inzwischen unvermeidbar gewordenen Doppelbelegung einzelner Haft Räume in der Justizvollzugsanstalt Tegel haben, müssen wir Ihren Vorwurf, daß hierin ein Gesetzesverstoß liege, zurückweisen.

Nach § 18 Abs. 1 StVollzG sind Gefangene zwar grundsätzlich während der Ruhezeit allein in ihren Haft Räumlichkeiten unterzubringen; hiervon kann jedoch nach § 201 Nr. 3 StVollzG abgewichen werden, so lange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern. Dies ist leider zur Zeit der Fall.

In der von Ihnen angesprochenen Entscheidung des Kammergerichts vom 19. September 1979 - 2 WS 179/79 Vollz - wird in diesem Zusammenhang lediglich klargestellt, daß das den Gefangenen zustehende Grundrecht auf Achtung der Menschenwürde (Artikel 1 GG) und das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Artikel 3 EMRK) dem Ermessen der Vollzugsbehörden bei der Belegung der Haft Räume Grenzen setzen, die auch für die Bestimmung des „hinreichenden Luftinhalts“ im Sinne des § 144 Abs. 1 Satz 2 StVollzG maßgebend sind. Diese Entscheidung bezog sich seinerzeit auf die Doppelbelegung eines Einzelhaft Raums mit 19,84 m<sup>3</sup> Rauminhalt.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien sind wir bemüht, die Doppelbelegung von Einzelhaft Räumlichkeiten auf Vollzugsbereiche zu beschränken, in denen dies den dort untergebrachten Gefangenen unter Berücksichtigung der Größe der Haft Räume sowie deren Straf- und Vollzugssituation am ehesten zugemutet werden kann. Wir haben auf dieser Basis die Doppelbelegung von Einzelhaft Räumlichkeiten bislang auf die Teilanstalt VI beschränkt, die übrigen Teilanstalten also gezielt von einer solchen Maßnahme ausgenommen.

Unter Bezugnahme auf Ihre Eingabe vom 28. Februar 1994 teilen wir Ihnen in diesem Zusammenhang mit, daß bei der ersten Berechnung des Rauminhaltes der Haft Räume in den Teilanstalten V und VI ein Berechnungsfehler bedauerlicherweise zu einem falschen Ergebnis führte. So ist der von uns ursprünglich angegebene Rauminhalt der Haft Räume dieser

Teilanstalten von 30 m<sup>3</sup> auf insgesamt 25 m<sup>3</sup> (einschl. Naßbereich) zu korrigieren. Auch wenn durch diesen Fehler die Größe der vorbezeichneten Haft Räume nun jeweils 5 m<sup>3</sup> geringer ist als ursprünglich angenommen, ändert dies nichts an der Tatsache, daß die Haft Räume der Teilanstalt VI unter Berücksichtigung der dortigen Belegungskriterien am ehesten für eine Doppelbelegung geeignet sind. Im Gegensatz zu Ihrer Einschätzung spricht aus hiesiger Sicht die Existenz separater Naßbereiche in den dortigen Haft Räumen für die Zumutbarkeit einer Doppelbelegung, da hierdurch das Schamgefühl der betroffenen Inhaftierten am ehesten gewahrt werden kann.

Soweit Sie letztlich vorgeschlagen haben, zur Entlastung der Justizvollzugsanstalt Tegel alle Gefangenen, die zu Vollzugslockerungen zugelassen sind, umgehend in den offenen Vollzug zu verlegen, müssen wir Ihnen mitteilen, daß dies den gesetzlichen Vorschriften des § 11 Abs. 2 StVollzG bzw. § 10 Abs. 1 StVollzG nicht entspräche. Hiernach können trotz der Eignung für Vollzugslockerungen Bedenken gegen eine dauerhafte Unterbringung im offenen Vollzug bestehen, was nur in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände geprüft und entschieden werden kann.

Hochachtungsvoll

im Auftrag  
Marhofer

Gesamtinsassenvertretung  
Der Sprecher

9.5.1994

An die  
Sozialpädagogische Abteilung  
...

Sehr geehrte Frau Benne,  
sehr geehrter Herr Schadenberg,

an die GIV wurde in der Vergangenheit mehrfach die Bitte herangetragen, nachzufragen, ob es nicht möglich wäre, für die älteren Inhaftierten ab 45 Jahre eine Sportmöglichkeit zu schaffen.

Das aktuelle Sportangebot wie Fuß-, Hand-, Volley- und Basketball ist für diese Altersklasse aus physischen Gründen nicht mehr in Anspruch zu nehmen, da weder die konditionellen noch die gesundheitlichen Voraussetzungen dieser Altersklasse vorhanden sind.

Wir regen daher an, eine Lauf- oder Joggingmöglichkeit oder ähnliches zu schaffen. Unter „ähnliches“ stellen wir uns eine Schwimmgruppe vor für Inhaftierte, die vollzugslockerungsfähig sind, die Nutzung des Volleyballplatzes zwischen dem A- und B-Flügel in Haus III zum Tennis- oder Badminton spielen, vermehrte Nutzung der Sporthalle für Softball, oder Tai-Chi-Übungen. Auch regen wir an, beim behandlungsorientierten Wohngruppenvollzug der Langstrafer einen Sprachkurs in Englisch und Spanisch einzuführen.



Zur Unterstützung und Klärung einer möglichen Finanzfrage geht eine Kopie dieses Schreibens an die Senatsverwaltung für Justiz. In der Hoffnung auf wohlwollende Prüfung und baldige Nachricht Ihrerseits verbleiben wir

mit freundlichem Gruß

i. A. Jürgen Hoffmann

Senatsverwaltung für Justiz

...

9.5.1994

An die  
Gesamtinsassenvertretung  
der Justizvollzugsanstalt Tegel

...

(...)

Sehr geehrter Herr Hoffmann!

Wir nehmen Bezug auf Ihr im Namen der Gesamtinsassenvertretung der Justizvollzugsanstalt Tegel verfaßtes Schreiben vom 24. April 1994 und teilen Ihnen mit, daß es Frau Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit am 28. April 1994 aus terminlichen Gründen nicht mehr möglich war, mit der Gesamtinsassenvertretung ein Gespräch zu führen.

Sie ist jedoch gern bereit, Ihrem Wunsch bei einer späteren Gelegenheit zu entsprechen. Wegen der genauen Abstimmung eines Termins werden wir uns rechtzeitig mit Ihnen in Verbindung setzen.

Hochachtungsvoll

im Auftrag  
Marhofer

Gesamtinsassenvertretung  
Der Sprecher

9.5.1994

Amnesty International  
Pacelliallee 61  
14195 Berlin

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie um Ihre Unterstützung bitten.

Die JVA Tegel leidet, wie viele andere Haftanstalten, derzeit unter einem starken Belegungsdruck. Aus diesem Grunde wurde auch die Teilanstalt I wieder in Betrieb genommen, welche ursprünglich abgerissen werden sollte. Die Haftraumgröße beträgt in dieser Teilanstalt ca. 5 m<sup>2</sup>!

Im Juni 1993 erfolgte eine Umstrukturierung in Tegel. Daraus resultierte, daß seit Januar 1994 die sogenannte Einweisungskommission, welche einst in Moabit war, in die Teilanstalt I zog. Die jetzigen Inhaftierten der Teilanstalt I warten auf die Verlegung in andere Teilanstalten, je nach Strafmaß und

freien Haftplätzen. Diese Verlegung kann sich unter Umständen bis zu einem Jahr hinziehen. Während dieser Zeit erhalten diese Insassen weder eine Arbeitsmöglichkeit bzw. ein nur sehr geringer Anteil, da keine Arbeitsplätze vorhanden sind, noch ein ausreichendes Freizeitangebot. Selbst eine zweite Freistunde während der Sommermonate sieht der bestehende Tagesablaufplan dieser Teilanstalt nicht vor. Im Gegenteil werden die Inhaftierten dort, die keine Arbeit haben, bis zu 16 Stunden am Tag in diesen menschenwürdigen Hafträumen „weggeschlossen“!

Trotz mehrfacher Bemühungen der Gesamtinsassenvertretung sowie auch des Anstaltsbeirates, sieht die Anstaltsleitung und auch die Senatsverwaltung für Justiz keine Notwendigkeit, von den bestehenden Tagesablaufplänen abzuweichen und somit diesem Mißstand Abhilfe zu schaffen.

Ähnliches geschieht auch in den Teilanstalten II und III, welche als besondere „Problemreiche“ bezeichnet werden. Dort wird ebenfalls keine zweite Freistunde gewährt, und die Inhaftierten werden bereits um 16.30 Uhr unter „Verschluß“ genommen.

Die Gesamtinsassenvertretung der JVA Tegel bittet Sie daher, eine Abordnung nach Tegel zu senden, damit Sie sich von den tatsächlichen Gegebenheiten überzeugen können, und wir auch die Möglichkeit erhalten, Ihnen detailliertes Material vorzulegen. Wichtig dabei wäre, daß auf jeden Fall die Gesamtinsassenvertretung dabei anwesend ist, da seitens der Anstaltsleitung gerne nur die positiven Seiten der JVA Tegel dargelegt werden.

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und verbleiben in der Hoffnung auf baldigste Nachricht Ihrerseits

mit freundlichem Gruß

i. A. Jürgen Hoffmann

Gesamtinsassenvertretung  
Der Sprecher

13.5.1994

An die  
Senatsverwaltung für Justiz, Abt. V

...

Sehr geehrter Herr Flügge,

mit diesem Schreiben möchten wir uns im Namen aller Insassen der JVA Tegel bei Ihnen über die Verpflegung beschweren und Sie auffordern, umgehend anzuordnen, daß sich die Essensqualität und -menge verbessert.

Begründung:

In den letzten drei Monaten hat sich die Essensqualität dermaßen verschlechtert, daß man es teilweise schon als „ungenießbar“ bezeichnen konnte. Auch die Menge ist für einen erwachsenen Menschen, der körperlich teilweise sehr schwer arbeiten muß, nicht mehr angemessen.

Die „Sparmaßnahmen“ der Anstalt gehen sogar soweit, daß es am gestrigen Donnerstag, den 12.5.1994, dazu kam, daß alleine in der TA V insgesamt 22 Inhaftierte überhaupt kein Mittagessen bekamen. Als Ersatzessen wurden von der Küche lediglich zwei rohe Eier angeboten.

Für die Vollzugsbehörde besteht eine Pflicht, den Gefangenen voll zu verpflegen. Die Verpflegung der Gefangenen darf auf keinen Fall ein Strafübel darstellen, insofern ist eine Angleichung an die Verhältnisse in der Freiheit vorzusehen! Hiervon kann in der JVA Tegel nicht mehr die Rede sein, denn es wird schon im Grundsatz gegen das Strafvollzugsgesetz verstoßen. Die GIV fordert Sie an dieser Stelle nochmals auf, umgehend eine Verbesserung herbeizuführen, da von unserer Seite bei weiteren Sparmaßnahmen der Anstalt eine mögliche Eskalation befürchtet wird.

Mit der Bitte um baldige Nachricht Ihrerseits verbleiben wir

mit freundlichem Gruß

i. A. Jürgen Hoffmann

Verteiler: Anstaltsleitung der JVA Tegel,  
Petitionsausschuß im Abgeordnetenhaus,  
Amnesty International

Insassenvertretung TA VI

14.5.1994

An den  
Sprecher der GIV  
Jürgen Hoffmann

Betrifft: Vorgehensweise des Sprechers der GIV der JVA Tegel

Bei der gestrigen Zusammenkunft der GIV wurde die Insassenvertretung der TA VI in unzumutbarer Weise vor vollendeten Tatsachen gestellt. So wurde eine Beschwerde, die an die Senatsverwaltung für Justiz, an Amnesty International, an den Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses sowie an die Anstaltsleitung der JVA Tegel abgeschickt war, im nachhinein als gesamtinsassenverantwortlicher Schriftsatz zur Kenntnis gebracht. Unsere Kritik gegen Form und Inhalt dieser Vorgehensweise wurde vom Sprecher der GIV mit folgender Begründung abgewiesen. Er sei mit 2/3-Mehrheit in dieses Amt gewählt und habe somit das Recht so zu verfahren.

Die vom Sprecher des Hauses VI (H. Schön) angeregte Grundsatzdiskussion über Demokratieverständnis und Glaubwürdigkeit wurde in absolutistischer Weise zerredet. Sie gipfelte in Attacken des GIV-Sprechers Hoffmann gegen die persönliche Integrität des H. Schön sowie in der Aufforderung, sich auch wider besseren Wissens seiner Beschwerde anzuschließen. Anderenfalls habe H. Schön bei der monatlichen Sitzung mit Herrn Schmidt-Fich zu diesem Thema den Mund zu halten. Besser noch, Schön solle als Sprecher der Insassenvertretung des Hauses VI zurücktreten. Ohne weiter auf diese Zumutung



Völlig unverständlich bleiben die Erscheinungen, die dem Vorurteil SothA = Patienten nur weiter Nahrung geben. Keiner von uns kann sich, durch welches persönliches Plus auch immer gemeint wird, über den eines anderen stellen. Ein gemeinsames Fehlverhalten macht uns hier drinnen zu vielem gleich. Über nichts wird flüchtiger geurteilt als über die Charaktere eines anderen Menschen. Und doch sollte man in nichts behutsamer sein. Bei keiner Sache wartet man weniger das Ganze ab, das doch eigentlich den Charakter ausmacht. Jeder sollte sich vor Augen halten, die sogenannten schlechten Menschen gewinnen, wenn man sie genauer kennenlernt, und die guten verlieren. Und noch wichtiger ist, daß man sich nicht anstecken läßt ohne vorherige Prüfung, die Meinung anderer für die seine ausgibt. Man sollte lieber selbst meinen. Denn die Leute denken nicht so verschieden über die Vorfälle des Lebens wie sie darüber sprechen.

Fast täglich sind Klagen zur Arbeitsweise der Therapeuten zu hören wie auch über deren Realitätssinn. Da der Gesetzgeber nicht konkret vorschreibt, wie und woraus das Behandlungskonzept einer Sozialtherapie besteht, kann man auch nichts Konkretes einklagen. Was aber nicht heißen soll, hoffe und nehme hin. Vielleicht liest ja der eine oder andere der Therapeuten dieses Blatt. Wir können ihnen natürlich nichts vorschreiben. Aber uns steht ein kleiner Hinweis zu. Ein solcher Hinweis könnte zum Beispiel so lauten: Wenn man einmal eine Arbeit vorhat, so ist es gut, bei der Ausführung nicht das Ganze sich vorzustellen, sondern man arbeite gerade an dem, was man vor sich hat, und das klar, alsdann gehe man an das nächste. Eine Sache gleich den Augenblick angefangen und nicht eine Minute aufgeschoben, viel weniger eine Stunde einen Tag, ist ebenfalls ein Mittel, die Zeit zu strecken.

Michael Rücker  
Haussprecher TA IV

### Die multinationale Gesellschaft

In Zeiten von allgemeinem Hinwegsehen, der Gleichgültigkeit, so lange es einen nicht selbst betrifft, wo die Länder Europas zusammengehen, in denen auch wir unsere Stimmen zum Euro-Parlament abgeben können, müssen wir uns auch mit dem Rechtsradikalismus auseinandersetzen. Vieles was wir täglich, leider, über die Medien erfahren, geschieht nicht nur vor der Mauer, die uns abschirmt. Manches geschieht auch hier drinnen. Wir müssen die Ursachen suchen. Und versuchen, aus dem scheinbar Unmöglichen das Mögliche machen.

Sicherlich hat die Mehrheit von uns gehofft, daß sich die Belegungssituation in Tegel doch langsam entspannt ... Ich sage bewußt entspannt, denn daß es in letzter Zeit zu erheblichen Spannungen zwischen den hier inhaftierten Menschen untereinander und auch mit den Bediensteten gekommen ist und sicherlich auch weiterhin kommen wird, ist wohl niemandem entgangen. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Spannungen hat sicherlich seine Ursache in der Überbelegung. Mehr

Menschen müssen auf engstem Raum miteinander leben - weniger Bedienstete müssen sich um mehr Menschen, um mehr Probleme kümmern. Und wenn dann noch Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen aufeinander prallen, muß es in diesem Fall nicht zu Spannungen kommen ...? Sind Spannungen unter diesem Vorzeichen nicht vorprogrammiert ...?

Man kann es sich einfach machen und sagen, das ist eben so, und es ist nicht zu ändern, so lange hier die Berliner Knäste so voll sind. Sicherlich werden wir in Zeiten offener Grenzen und wachsender sozialer Unsicherheit in vielen Ländern, in Zeiten von Hunger und Armut in vielen Ländern der Erde, mit einem wachsenden Zustrom ausländischer Menschen rechnen müssen, was mit Sicherheit zur Folge hat, daß ein nicht geringer Prozentsatz inhaftierter Menschen keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. Nur, kann und sollte verschiedene Staatsbürgerschaft und Nationalität Grund dafür sein, daß es hier zu weiteren Spannungen kommen kann? - Nein!

In einer Einrichtung wie einer JVA wird sich niemals eine „multikulturelle Gesellschaft“ verwirklichen lassen - ein multinationales Zusammenleben muß aber möglich sein, wenn sich alle an einige Spielregeln halten. Es ist keine Lösung, wenn die hier inhaftierten Deutschen sagen „Scheiß Ausländer“ und die Ausländer meinen „Deutscher - du Nazi“.

Alle Menschen, die hier zwangsweise miteinander zu tun haben, hier leben müssen - ob nun inhaftierte Menschen oder Bedienstete -, sollten ein Mindestmaß an Toleranz ihrem Gegenüber aufbringen und dessen kulturelle und ethnische Eigenheit als solche akzeptieren. Dabei ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich.

Es geht nicht an, wenn abends in zig verschiedenen Sprachen aus den Fenstern gebrüllt wird, Menschen verschiedener Nationalitäten, die draußen Krieg führen, diesen Krieg hier im Knast weiter kämpfen glauben zu müssen ... Wenn ausländische Gefangene aus religiösen Gründen bestimmte Speisevorschriften haben, sollten wir das tolerieren, es geht aber auch nicht an, daß diese ausländischen Gefangenen diese Speisevorschriften plötzlich vorübergehend nicht mehr beachten,

wenn sie meinen, daß das Essen der „Normalkost“ besser wäre ...

*Die Grenzen individueller Rechte müssen dort beginnen, wo mit diesen individuellen Rechten die Grundrechte anderer Menschen beeinträchtigt werden!*

Unter den gegebenen Umständen sind nicht nur Einzelzellen mit Doppelbelegungen als Notgemeinschaft zu sehen, sondern Tegel an sich. Von daher sind alle Menschen hier aufgefördert, mit Toleranz aufeinander zuzugehen, die Verschiedenartigkeit des anderen zu tolerieren und Probleme im Dialog zu lösen ... Eine weitere Eskalation der Spannungen führt nur zu Gewalt. Und Probleme hat Gewalt noch nie gelöst ...

Michael Rücker

### Langstrafen

Vor einigen Tagen kam jemand zu mir mit der Absicht, einmal über die Dinge zu sprechen, die ihn zur Zeit bewegen. Ein Mitgefangener, der noch eine große Strecke hier in Tegel durchlaufen muß. Nachdem er sich alles von der Seele geredet hatte, versuchte ich, das Wesentlichste des Gespräches zusammenzufassen. Und dieses war weiß Gott nicht einfach. Dennoch glaube ich, daß es noch mehrere Menschen hier gibt, die sich mit den gleichen Gedanken plagen. Vielleicht erkennt der eine oder andere in dem nachstehenden Text auch einen Teil seiner Gedanken.

... Abgestempelt und chancenlos?

... Vollzugsalltag

Schaut er sich hier einen ganz normalen Tag an, sieht er nichts als Schwierigkeiten. Nach vielen Jahren Haft sieht er, daß hier aus Möglichem Unmögliches gemacht wird. Circa 60 Männer befinden sich auf seiner Abteilung. 60 Schicksale, die man beschreiben könnte. Er suchte sein eigenes heraus, nicht weil er sich in den Vordergrund stellen will, nein, vielmehr, weil er sich besser kennt, um zu sagen, wie es hinter und vor seiner Zellentür aussieht.

Es sieht düster aus am Himmel der Justiz. Oft glaubt er, sie haben aufgegeben. Sie haben alles stehen und liegen lassen. Sie haben das sinkende Schiff verlassen. Was veranlaßt ihn zu dieser Annahme? Es sind viele Kleinigkeiten, die zuletzt als Summe/Ergebnis nur diesen Eindruck aufkommen lassen.

Der Weg aus der Zelle zu einem, der helfen könnte, ist sehr schwer geworden. Überbelastung, zuwenig Fachkräfte für zu viele Gefangene. Hier ist jeder Gefangene gleich betroffen. Es ist leicht, einen Schlüssel ins Schlüsselloch zu stecken und die Tür zu verschließen. Es wird aber immer schwieriger, die Zellentür zu öffnen und den Menschen, die hinter dieser Tür leben müssen, zu helfen. Wie kann und sollte diese Hilfe aussehen? Als erstes ist dieses Mißtrauen, diese Angst, der tägliche Kampf, in eine gesunde Bahn zu lenken. Durch reden und zeigen könnten wir hier Vorurteile abbauen.



bereich, die Station A 4, galt schon fast als Wohngruppe, wurde dann aber letztendlich zerschlagen.

Wolfgang Rybinski sah seine Aufgabe als I.V.er auch darin, seinen mitinhaftierten Kollegen soziales Verhalten vorzuleben. Er war hier der Meinung, daß man durch gemeinsame, von Ruhe und Gesprächsbereitschaft getragene Aktionen etwas in der TA III verändern kann. Von daher war es bei ihm nicht ungewöhnlich, daß er sich neben seinem Job in der Wäscherei auch als Hausarbeiter und Betreuer der Außengruppen betätigt hat. Er hat sich aber auch nie geschaut, auf Inhaftierte zuzugehen und dadurch Probleme bereits im Vorfeld zu lösen. In seiner Arbeit hat er nie groß auf den Beschwerdeweg gesetzt, ihm schwebte immer die gemeinsame Aktion der Inhaftierten vor, wenn Problemlösungen erforderlich waren. Als I.V.er ist er der Meinung, daß an der Verschlechterung der Zustände nicht zuletzt auch das Verhalten der Inhaftierten mit Schuld ist.

Wolfgang Rybinski wird sich vorläufig aus dem „politischen“ Leben zurückziehen und steht auch nicht als Stationssprecher zur Wahl. Er würde aber, wenn die Inhaftierten dies wünschen würden, zu späterer Zeit erneut als I.V.er kandidieren. Er gibt der neu zu wählenden I.V. noch folgendes mit auf den Weg. Seiner Meinung nach verkommt die TA III nicht zuletzt deshalb, weil sich der TAL nicht um diese kümmert. Der I.V.er hatte zwar schon vorgeschlagen, daß der TAL regelmäßige Stationsbegehungen macht und bei der Gelegenheit mit Inhaftierten redet, bisher jedoch ohne Resonanz. Dies hätte dann den Vorteil, daß der TAL den Zustand des Hauses regelmäßig in Augenschein nimmt. Dieses Verfahren wurde von dem Vorgänger des Herrn Auer verwandt und führte zu größerer Bürgernähe.

Im Auge behalten sollte die neue I.V. die immer größer werdende Zahl von „Verweigerern“, welche sich nicht in die „besseren“ Häuser verlegen lassen. Die scheidende I.V. hat den Erfahrungswert gemacht, daß sich unter Druck wohl niemand resozialisieren möchte. Die Möglichkeit für solche Aktionen wird der Anstaltsleitung jedoch dadurch gegeben, daß die Leute solche Verlegung auch für sich annehmen und wegen dem Wunsch fernzusehen in die besseren Häuser gehen.

Insassenvertretung TA III

I. A. Klaus Metintas

## Haus IV

### Was gibt es Neues in der SothA?

In den letzten zwei Monaten hat die SothA ihre Eigenwilligkeit nicht verloren oder verändert. Aber das Jahr ist noch lang und das Wort Hoffnung ist den Klienten der SothA wahrlich nicht mehr fremd. Der Aufenthalt in diesem Haus setzt die Hoffnung voraus.

Leider war kein Andrang von Leuten zu verspüren, welche die Absicht hätten, hier ihren Dienst zu verrichten. Vielmehr ist eine weitere Abwanderung von Therapeuten zu bemerken. Dadurch sind die Verbleibenden bereits jetzt schon sehr überbelastet.

Eine Neuigkeit gibt es jedoch. Nach langer Zeit arbeitet sich ein stellvertretender Hausleiter ein. Wenn auch noch nicht ganz offiziell bekanntgegeben, so sitzt er doch zumindest bereits in dem dafür vorgesehenen Büro. Wir wünschen ihm von hier aus für seine Arbeit viel Erfolg, lang anhaltende Motivation für die Arbeit wie auch Freude daran. Einen Vorteil kann man in der Sache bereits erkennen: Frau Dr. Essler ist wieder des öfteren im Hause sichtbar und auch näher an den Problemen des Hauses dran.

Leider muß man aber immer noch bemängeln, daß nicht auf allen Stationen regelmäßige Vollversammlungen durchgeführt werden. Und drei Insassenvertreter innerhalb des Hauses sind auch etwas dürrtig. Somit beklagt sich weiterhin jeder nur einzeln über Mängel und Mißstände. Doch im letzten Lichtblick versuchte ich bereits schon einmal zu erklären, daß es so immer nur die Sache

Verbesserung oder Veränderung zum Positiven geben.

Nun noch einige Worte zu aktuellen Dingen:

Nicht nur seit ein paar Tagen, sondern seit ein paar Wochen wird die Qualität und Quantität des Mittagessens bemängelt. Das Problem als Ganzes ist bereits in Angriff genommen worden. Es sind aber auch einige Fehler in den Häusern selbst zu suchen. So auch bei uns. Es beginnt mit dem Verteilungsmodus. Wie kann es sein, daß an manchen Tagen bei bestimmten Gerichten (Teigwaren mit Ragout) das Essen vor dem Einrücken der Arbeiter bereits alle ist oder aber soweit dezimiert, daß es nicht mehr für alle ausreicht?

Allgemein ist bekannt, daß die SothA mit den bestausgestatteten Sportraum besitzt. In keinem anderen Haus ist die Benutzung dieses Raumes so freizügig und unkompliziert wie bei uns. Es stellt sich die Frage, warum dieser Zustand in Gefahr gebracht wird. In Gefahr deswegen, weil nicht alle Benutzer pfleglich mit dem Inventar umgehen, nicht alle Geräte wieder ordnungsgemäß zurücklegen. Es ist nicht vorstellbar, daß jemand daran interessiert sein kann, daß die immer noch existierenden Weisungen und Anordnungen zur Benutzung dieses Raumes wieder ihre volle Anwendung und Durchsetzung erfahren. Der freie Zugang wäre somit erschwert. Wenn jeder für sich über diese zwei Punkte nachdenkt, wir miteinander darauf achten, dann könnten wir strengeren Maßstäben aus dem Wege gehen.

### Agstelle der freien Straftatigen in Berlin

Bundesallee 42, 10715 Berlin

Fahrverbindungen:  
U-Bahnlinien 7 und 9 - U-Bahnhof Berliner Straße - Buslinien 104 und 204

Caritasverband für Berlin e.V.  
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.  
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Telefon: 86 05 41

## Wir beraten

- Straffällige
- Haftentlassene
- von Inhaftierung bedrohte Personen
- Angehörige, Freunde und Bekannte

## bei

- persönlichen Problemen
- Entlassungsvorbereitungen
- rechtlichen Problemen (zb. Sozialhilfe)
- der Wohnungssuche
- finanziellen Problemen
- Überschuldung (Schuldenregulierung)
- Geldstrafen
- Problemen mit der Arbeit

Zusätzlich bieten wir sozialtherapeutische Gespräche und Gruppen an

Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Ableistung von gemeinnütziger Arbeit

Beratung durch die Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. mit Sprechstunden in der ZB  
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr  
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr



### Sprechstunden in der ZB

Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr  
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

### Telefonische Beratung in der ZB

Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr  
Freitag 9.00 - 14.00 Uhr

### Sprechzeiten in den Haftanstalten

Montag - JVA Tegel  
Montag - Jugendstrafanstalt Berlin  
Montag - Vollzugsanstalt für Frauen

nach Vereinbarung schriftlich, telefonisch bzw. über ihre(n) Gruppenleiter (in) oder über "Vormelder"



# Tegelzeit

## Eine Buchvorstellung

Von 1993 bis 1994 wurde in der JVA Tegel eine Textsammlung erstellt. Die gesammelten Kurzgeschichten wurden zu einem Paperback zusammengefaßt und dann „Tegelzeit“ genannt. Über das Buch wird von der Anstaltsleitung gesagt, die Gefangenen hätten es angenommen. Aber das sagt man auch in bezug auf den „langen Riegel“ ...

Der Fairneß halber habe ich das Buch von drei verschiedenen Leuten aus völlig unterschiedlichen Positionen im Vollzug in Augenschein nehmen lassen. Die Testpersonen bewerteten das Buch durchweg als gut. Da dieses Buch aber das Leben und Denken von Gefangenen dem Rest der Welt draußen verständlicher machen soll, würde ich empfehlen, daß jeder für sich das Buch rezensiert ...

Am 19. April 1994 wurde das Buch hier in der Justizvollzugsanstalt der Öffentlichkeit vorgestellt. Dies geschah durch eine Autorenlesung, zu welcher etwa 100 Leute von draußen und ca. 30 Gefangene geladen waren.

Vor Beginn der Veranstaltung interviewte die Presse, die mehr als reichlich erschienen war, die Autoren. Das vollzog sich in einer eher zwanglosen Atmosphäre. Überhaupt machte die Veranstaltung, trotz der Anwesenheit des Herrn S. von der „Abteilung für Zentrale Aufgaben“, einen recht lockeren und ungezwungenen Eindruck. Nachdem alle Gäste im Raume waren, wurde sofort die Tür versperrt und Herr Schmidt-Fich begann mit der Eröffnungsrede. Er dozierte darüber, daß Tegel viele Gesichter hat. Er sagte auch, in Tegel ist Zeit eine Krankheit. Liebenswert war das Musil-Zitat, in welchem er ausführte, daß nicht das Genie seiner Zeit um 100 Jahre voraus ist, sondern der Normalbürger der Zeit um 100 Jahre hinterherhinkt. Dieses Zitat bringt uns das Verhalten der Anstaltsleitung doch deutlich näher. Es handelt sich hier ganz einfach nur um Normalbürger.

Nun übernahm Frau Janssen-Kloster das Wort. Sie berichtete, daß dieses Projekt eine Premiere gewesen sei. Für sie war es nicht einfach, mit Gefangenen Texte zu erfassen und diese auch zu verlesen. Sie führte ferner aus, daß die Arbeit an diesem Projekt ihrer Meinung nach von Vertrauen geprägt gewesen sei. Für sie sei das Verfassen von Texten aber auch Teil der Bewältigung des Vollzuges. Dieses Projekt sei teilanstaltsübergreifend gewesen, so versicherte sie uns. Sehr wichtig für sie wäre bei einem solchen Projekt die Bereitschaft, sich gegenseitig zu kritisieren. Auch die Fotos im Buch wären von

der Gruppe gemacht worden. Ihrer Meinung nach hätten viele Inhaftierte dieses Buch angenommen.

Darauf folgte die Ansprache von Herrn Schubert, einem Vollzugshelfer, der ebenfalls an dem Projekt beteiligt war. Er meinte, daß er als Begleiter und Lektor fungiert, aber auch Vorschläge gemacht hätte. Herr Schubert führte aus, daß der Titel „Tegelzeit“ von ihm kam. Die Gespräche, die anlässlich des Projektes geführt wurden, hätten alle bewegt. Er sagte, daß gewisse Autoren nun nicht mehr im Tegeler Vollzug wären; zwei seien inzwischen entlassen worden, zwei andere im offenen Vollzug. Das Buch könne seiner Mei-

nung nach helfen, Übergänge zu vollziehen. Es sei aber auch gut zur Fortbildung der Menschen draußen. Auf jeden Fall hätten sich alle zehn Beteiligten gegenseitig „gefördert“?!? ... Seiner Ansicht nach ist das Buch „einfach schöne Literatur“ ...

Um 19.15 Uhr begann die eigentliche Autorenlesung. Hier verlasen drei Autoren Texte aus dem Buch und kommentierten Passagen, welche für die von draußen nicht so recht verständlich waren. Herr A. dokumentierte die Paßmannschaft in JVA's u. a. als „eheähnliches Verhältnis“. Frau Janssen-Kloster griff hier den Vortragenden hilfreich unter die Arme ...

Jörg Heger

20.4.1994

Frau  
Janssen-Kloster  
c/o JVA Tegel  
Seidelstr. 39

13507 Berlin

Betr.: gestrige Veranstaltung zur "Tegelzeit"

Sehr geehrte Frau Janssen-Kloster,

als ich gestern gegen 18.15 Uhr an der Besuchereingang der JVA Tegel eintraf, habe ich dort Hans-Joachim Fromm gesprochen. (Ich kenne ihn sehr gut aus gemeinsamen Haftjahren.) Er berichtete mir auf meine Frage, warum er denn dort warte, daß er mit Ihnen verabredet habe, er solle sich bei den Bediensteten der Pforte melden, diese um telefonische Benachrichtigung bitten und dann abgeholt werde. Er habe sofort nach seinem Eintreffen die Bediensteten entsprechend informiert und um ein Telefonat mit Ihnen bzw. dem Kultursaal gebeten, warte allerdings dort schon ca. 30 Minuten auf das Abholen. Bei ihm war ein älterer Herr, den ich für seinen Vollzugshelfer gehalten habe. Beide standen am Durchgang zum Warteraum des Besuchereingangs.

Nachdem ich abgefertigt war, bin ich direkt zum Kultursaal gegangen und habe dort – da ich Sie bis dahin nicht kannte – als erstes Herrn Blank und Frau Benne darüber informiert, daß Herr Fromm am Besuchereingang stehe und darauf warte, abgeholt zu werden. Sie sind daraufhin sofort in Aktion getreten, aber offenbar ohne Erfolg.

Rückblickend bedaure ich, Herrn Fromm nicht über mein Vorhaben, sozusagen Bote in seinem Interesse zu spielen, informiert zu haben.

Dieses Schreiben können Sie ganz nach Belieben verwenden.

Mit freundlichem Gruß

( J. Heger )



Gegen 19.43 Uhr spielte die Hausband. Die Tegeler Hausband ist eine wirklich empfehlenswerte Musikgruppe, bei der das Zuhören lohnt. Allerdings hört man viel zu selten und dann viel zu wenig von den Jungs. Die Band ist auch ein hausübergreifendes Projekt. Die Musik wurde allgemein begeistert aufgenommen. Nach den beiden Songs, die die Band spielen durfte, wurden noch einmal Texte vorgetragen. Hier war jedoch nach zwei kurzen Texten Ende. Frau Janssen-Kloster gab noch diverse Interviews.

Zwischenzeitlich konnten die Bastelarbeiten des Projektes begutachtet werden. Es handelte sich hier um aufgespannte Fotos, vor denen ein Gitterchen montiert war, so daß man das Gefühl hatte, aus einer Zelle in der JVA nach draußen zu schauen. Währenddessen wurden an die Gäste etwa 100 Bücher aus der „vergriffenen“ Auflage verteilt. Man traf sich am Tegel-Buffer, hier speziell Mineralwasser und Büchsen-Cola, zu diversen Gesprächen. Damit endete der offizielle Teil.

Im Zuge der Recherchen kam noch gewaltig Background an das Tageslicht. Gerne hätte man mit Frau Janssen-Kloster über die Thematik gesprochen, jedoch hatte sie kein Interesse an einem Interview. Auch ein zweites Gesprächsersuchen, durch eine Gruppenleiterin überbracht, zeigte keine Resonanz. Ich übergebe also die Recherche-Ergebnisse sozusagen ungefiltert an die Leserschaft.

Nach meinen Erkenntnissen ist das Buch in den Kreisen der hier Inhaftierten eher unbekannt. Wie somit eine Akzeptanz durch die Gefangenen vorausgesetzt werden kann, ist mir also schleierhaft. Gegenüber einem beteiligten Setzer wurde seitens mehrerer Autoren von Zensureingriffen durch Frau Janssen-Kloster berichtet. Es war von Textstreichungen die Rede. Auf Nachfrage bei den Leuten, die das geäußert hatten, wollte keiner mehr dazu offiziell Stellung nehmen und die zuvor gemachten Angaben bestätigen, sie aber auch nicht dementieren.

Ein Autor sprach von einem Maulkorb, und daß ihm die Vorbesprechungen wohl nicht so gut gefallen haben. Des weiteren war auffällig, daß zu der eigentlichen Lesung recht wenige Inhaftierte anwesend waren. Dies lag möglicherweise an dem Zustand, daß diverse Teilanstalten die Gefangenen im letzten Moment doch nicht zu der Veranstaltung ließen, obwohl sie das beantragt hatten. In der TA III ist dies nachvollziehbar. Dort lag um 16 Uhr noch keine generelle Genehmigung für die Insassen, die zur Veranstaltung erscheinen wollten, von seiten der Teilanstaltsleitung vor, was letztlich durch Intervention des verantwortlichen Lichtblick-Redakteurs bei der Sozialpädagogischen Abteilung geregelt werden konnte. Zur Lesung zu kommen ist insgesamt nur 10 bis 15 Gefangenen geglückt, davon allein vier aus der TA III. Es ist zu mutmaßen, daß das „Veranstaltungsverbot“ lediglich für Haus III aufgehoben wurde.

Im Vorfeld des Buches wurde in der TA III eine Art Dunstglocke darüber gehängt. Erst nach heftigem Quengeln gelang es einer Gruppenleiterin zu entlocken, daß ein Buch erschienen war. Ein Exemplar aber hatte sie

auch nicht zur Verfügung. Irgendwie kam das Gefühl auf, das Werk solle den Gefangenen bewußt vorenthalten werden. Allerdings wurden schon im voraus Betreuer von Außengruppen, Vollzugshelfer und andere Persönlichkeiten mit dem Buch beschert. Im übrigen ist die Auflage immer noch vergriffen. Einer Biographie-Gruppe in der TA III, die zehn Exemplare angefordert hatte, sind noch keine ausgeliefert worden ... (s. a. Rubrik „Leserbriefe“, S. 16).

Während der Lesung waren noch andere merkwürdige Dinge zu erleben. Es begann damit, daß Herr Fromm, einer der Mitautoren, an der Pforte eine Stunde warten mußte, um abgeholt zu werden. (Hierzu liegt uns eine schriftliche Erklärung von Herrn Fromm vor - Anm. d. Red.). Seine Kollegen konnten allerdings alleine laufen. Er hatte zwar eine persönliche Einladung von Frau Janssen-Kloster, aber es gab an der Pforte wohl Kompetenzgerangel. Nach einer Stunde vergeblichen Wartens gab Herr Fromm auf und verließ die JVA, ohne an der Lesung des Werkes, an dem auch er maßgeblich beteiligt war, beizuwohnen.

Während der Lesung ist auffällig gewesen, daß sich diverse Autoren von dem Werk durch Schweigen distanzieren. Einer der Herren setzte sich sogar demonstrativ hinter die Reihe seiner Kollegen und war zu nichts mehr zu bewegen. Drei weitere Autoren wiederum zeigten kein Interesse daran, ihre eigenen Texte vorzutragen. Hierzu sei anzumerken, daß Verweigerung im Vollzug eine der wenigen halbwegs legitimen Möglichkeiten ist, die dem Inhaftierten bleiben.

Ein Mitglied der Band bat den Redakteur, in seinem Artikel noch auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen. Die Band hätte zur Eröffnung der Veranstaltung sehr gerne einen von ihr eingeübten Vortrag musikalischer Natur gemacht. Frau Janssen-Kloster jedoch soll sie daran gehindert haben. Die Band war darüber alles andere als begeistert ... Aber auch Frau Janssen-Kloster war während der Lesung und danach nicht gerade ein Vorführstück für den Sinn und Inhalt der hier praktizierten Arbeit mit Gefangenen. Für mich eine eher peinliche Inszenierung und weit weg von der Vorstellung eines Stückes „einfach schöner Literatur“.

-kmm-



## Sepp-Herberger-Stiftung

Am 21. April 1994 fand um 9.30 Uhr ein Demonstrationsspiel anlässlich der Übergabe von Schuhen und Bällen durch die Sepp-Herberger-Stiftung statt. Diese Stiftung widmet sich der Betreuung von Fußballspielern und Vereinen, die ihnen förderungswürdig erscheinen. Dieses Mal war als Überbringer Fritz Walter anwesend. Fritz Walter ist wohl jedem deutschen Fußball-Fan bekannt, führte er doch die deutsche Nationalelf 1954 in Bern zur Weltmeisterschaft ...

Beim Tegeler Fußball ist das Verhältnis zwischen den Trainern und ihren Spielern kameradschaftlich. Die Trainer sind fachlich versiert und besitzen auch einen Trainerschein, den sie ständig auffrischen. Die Mannschaft hingegen spielt nicht unbedingt auf Amateurniveau und wirklich schnell und rasant ...

Eröffnet wurde das Demonstrationsspiel von einer Einleitungsrede unseres Anstaltsleiters, Herrn Lange-Lehngut. Er ließ durchblicken,



daß er Fußball als Transporteur sozialer Kompetenz sieht und froh ist über Mannschaftssport. Die Presse, die mehr als reichlich vorhanden war, sollte seiner Meinung nach sportliche Kontakte nach draußen fördern. Er überreichte dann Fritz Walter auch das Buch „Tegelzeit“. In der nun folgenden Ansprache dozierte ein Trainer über die Probleme des Fußballs in der JVA Tegel. Hier halte ich es für wissenswert, daß gesagt wurde, daß der Fußball finanzielle Mittel von DM 6000,- für den Zeitraum von zwei Jahren hat. (Das Honorar des Herrn Fobbe für die Betreuung der „Zeitbrücke“ betrug um DM 5000,- für fünf Wochenenden ...)

Anschließend unterhielt sich Fritz Walter mit den Spielern. Er hatte hier keine Berührungsängste und erschien eher als ein Kollege als wie ein Altmeister ... Danach folgten verschiedene Interviews mit Fritz Walter sowie mit einigen Spielern. Von den Spielern wurde mir zugetragen, sie hätten sich bei manchen Interviews in die Ecke abgeschoben gefühlt.

Das Demonstrationsspiel war schnell, präzise und perfekt ausgeführt. Hier äußerte sich Fritz Walter anerkennend über die Technik der Spieler. Währenddessen nutzte der Sprecher der GIV die Chance für ein Interview mit einer Reporterin von RS 2. Er war recht realistisch und vertrat die Zustände in der JVA ziemlich wirklichkeitsnah. Zwischenzeitlich kam noch die Berliner Justizsenatorin, Dr. Peschel-Gutzeit, auf einen Blick vorbei. Sie besah sich kurz die Spieler und verschwand zusammen mit der Leiterin der Soz.Päd., Frau Benne, sowie dem Vollzugsleiter, Herrn Schmidt-Fich, den Ort des Geschehens. Da auch Herr Lange-Lehngut ging, begann somit der angenehme Teil des Tages.

Nun wurde nämlich zur allgemeinen Kaffeetafel geladen. In Anbetracht der hiesigen Haftkost eine wirklich gute Sache. Im Pavillon der TA V angekommen, hielt Herr Schmidt-Fich eine erneute Ansprache an die Anwesenden. Dann durfte endlich gefuttert werden. Weil an dem Tage die Sicherheit anscheinend Ausgang hatte, war die Stimmung an der Kaffeetafel eher gelöst, und jemand, der nicht Insider war, hätte auf Anhieb die Gefangenen nicht erkennen können. Mir ist hierzu noch ein Satz aus der Kaffeetafel-Rede des Herrn Schmidt-Fich in Erinnerung: „In Tegel soll keiner hungern oder frieren.“ Getreu diesem Motto wurde die Tafel bis auf absolut nichts vertilgt. Die Fußballer führten Fachgespräche. Kaffeemäßig betreut wurden wir diesmal von einer Beamtin aus der Kantine, welche auch Verständnis dafür hatte, daß der Durst auf Bohnenkaffee bis zur letzten Bohne reichete.

Etwas ärgerlich war ich über den Satz des Trainers, daß nur „Fritz-Walter-Kenner“ ausgewählt wurden. Ein paar unserer sehr guten ausländischen Spieler hätten vielleicht etwas Multikulturelles in die Mannschaft gebracht. Aber auf jeden Fall war die Mannschaft auch nicht gerade aus Mustergefangenen zusammengestellt gewesen. Hier zählte nur die spielerische Qualität.

-kmm-

## Vorbereitung zum offenen Vollzug?



In den Bereichen der Langstrafer wird gerne die Vorbereitung zum offenen Vollzug anvisiert. Dieses System ist irgendwas zwischen der Wohngruppe und dem eigentlichen Freigang. Es hat sichtlich keine sinnvolle Funktion für den Gefangenen, wohl aber für die Justiz. Limitiert wird der Freigang auf maximal 15 Monate vor der Entlassung, so wird erreicht, daß jeder mal ein bißchen freigängern kann ...

Die Einweisung von Kurzstrafern in Freigängerhäuser ist ohnehin schon ein Problem, denn Strafen von 30 bis 180 Tagen, welche im Freigang abgemacht werden, stellen so wohl kaum einen Resozialisierungseffekt dar. Zu beachten ist auch, daß den Kollegen, die bereits lange Strafen hinter sich haben, es kaum gelingen wird, sich in 15 Monaten einen sozialen Background zu schaffen. Die Planung der Vorbereitung stellt also reine Makulatur dar und wird auch als solche verwendet. Viele Kollegen haben relativ wenig Chancen, etwas dagegen zu unternehmen. Besonders bei den lebenslangen Freiheitsstrafen kann Renitenz dazu führen, daß sich der Gnadenakt deutlich verzögert. Aber auch die Sicherheitsverwahrten stehen vor ganz ähnlichen Problemen.

Es sei hier ganz deutlich daran erinnert, daß man von der lebenslangen Freiheitsstrafe nur begnadigt aber niemals terminiert entlassen werden kann. Die bei bedingter Entlassung ausgesetzte Bewährung von fünf Jahren führt bei Verstoß nicht etwa zu zeitiger Freiheitsstrafe, sondern zu zeitiger Freiheitsstrafe wegen der Straftat und danach zu erneutem lebenslang wegen des Bewährungswiderrufs ...

In der Vorbereitung, respektive in den Häusern, in denen offener Vollzug betrieben wird, ist die Situation recht bescheiden. Dort wird nämlich recht wenig qualifizierte Arbeit angeboten. Dadurch werden teilweise recht hochqualifizierte Gefangene als Hausarbeiter oder Wagenwäscher eingesetzt. Neben der minderen Qualifizierung ergibt sich hier auch das Problem der geringen Bezahlung dieser Arbeiten. Die Verlegung hat also auch eine mehr oder minder große finanzielle Verschlechterung zur Folge. Obwohl die Urlaubsregelung in diesen Anstalten meist besser ist, kann man das letztlich doch nicht nutzen, weil man geldlich nicht in der Lage ist, Ausgänge zu finanzieren ...

In der letzten Zeit wurden nun Kollegen in den „halboffenen“ Vollzug verlegt. Es handelte sich hier um hochqualifiziertes Personal aus der Druckerei. Versuche der Betriebsleitung, diese Leute per Sonderregelung in der JVA Tegel weiterhin zu beschäftigen, schlugen am Veto der Anstaltsleitung fehl. Die Anstaltsleitung meint, wer im halboffenen Vollzug ist, hat hier nichts mehr zu suchen. Daß das zu Lasten der Produktivität in der Druckerei gehen wird, scheint völlig egal ... Es ist andererseits bekannt, daß Auszubildende aus dem halboffenen Vollzug weiterhin in der JVA Tegel zur Berufsschule gehen können, und es soll sogar welche geben, die das tun ...

Die Urlaubsproblematik in der JVA Tegel ist nach wie vor problematisch. Seit dem Artikel, in dem ich aus Unwissenheit behauptet habe, die Urlauber würden Drogen einbrin-



gen, haben sich die Kontrollen bei der Rückkehr der Urlauber massiv verschärft, nackt ausziehen ist wohl wieder häufiger angesagt. (Trotzdem sind die Drogen nicht weniger geworden!!!) Geldbeträge werden an der Pforte abgenommen und über die Hauskammer des betreffenden Hauses der Zahlstelle zugeleitet. Man hat also das Geld, daß man wieder mitbringt, nicht sofort am nächsten Tag zur Verfügung, sondern erst drei bis vier Tage später. Deshalb haben Urlauber einen erhöhten Finanzbedarf.

Alleine für das Erlangen von Ausgängen oder Urlauben kann man in Tegel ein paar Jahre ansetzen. Begründungen für Sonderausgänge zu finden und zu realisieren erfordert schon einige Kunstfertigkeit. Vor jeder Zulassung zu Urlaub oder Ausgang hat aber immer häufiger der Psychologe das letzte Wort, denn die Anstalt, respektive die Gruppenleiter scheuen sich allgemein davor, die Verantwortung zu tragen.

-kmm-

## „Wir kommen raus, und zwar heute noch!“

Die „Dog Food 5“ waren sich dessen sicher, als sie am 4. Juni 1994 in der JVA Tegel auftraten. Von 13 Uhr bis 15 Uhr gaben sie durchgehend ohne Pause ihre Musik zum besten.

Verwundert ist manch einer gewesen, als er die Gruppe sah, war doch auf dem Aushang auf der Station ein Zeitungsartikel, in welchem stand, daß die Dog Food 5 als die schwerste Rockband gilt, die existiert. Zusammen sollten sie 582 kg auf die Waage bringen, und der Eintrag ins Guinness-Buch der Rekorde wäre gesichert. Daraufhin angesprochen, meinte Dirk, der Sänger der Gruppe, daß dies ein Witz der Zeitung sei. Die genaue Anzahl der Kilos ist mir unbekannt, aber ich schätze, daß es nicht mehr als 300 Kilo waren, die oben auf der Bühne standen und sogar Musik auf Wunsch spielten.

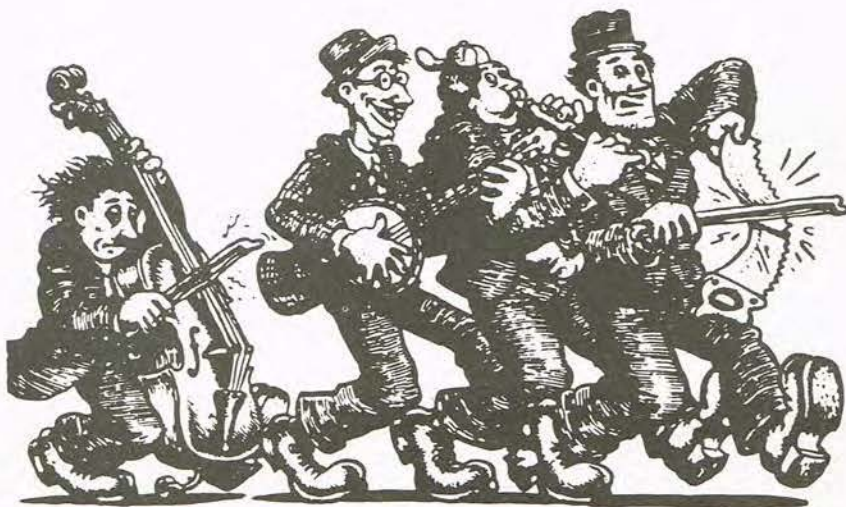
Die Musik traf bei vielen Leuten den Geschmack, denn wie ich beobachten konnte, war bei fast jedem im Takt der Musik irgendwas in Bewegung, und auch mein Bein konnte nicht stillhalten. Selbst ein Beamter war begeistert: „Mir hat sie gefallen, allerdings war es etwas zu laut. So etwas kann irreparable Schäden hinterlassen.“ Ich stimme dem zu, aber ich könnte so einige Dinge aufzählen, welche irreparable Schäden die Haft hervorruft, aber das ist hier nicht das Thema.

Für die Gruppe war es das erste Mal, daß sie im Gefängnis auftraten, aber, so wurde betont, es sollte nicht das letzte Mal sein, denn das Publikum, was der Gruppe jubelte und applaudierte, hat ihnen gefallen. Ein Unterschied fiel Dirk zum Publikum auf: Es waren fast nur Männer anwesend (leider), und es gab keine Gelegenheit, an einem Thresen etwas Alkohol zu trinken. Daran merkt man, daß man sich im Knast befindet. Genauso wie

sich die Band wunderte, daß sie alles, was sie in den Taschen hatte, selbst Magen-Gel für den Sänger, an der Pforte in einen Schrank schließen mußten.

Eine Zugabe zum Schluß gab es trotz Nachfragen des Leaders beim zuständigen Beamten nicht. Es bleibt aber die Hoffnung, daß die Band auf jeden Fall wiederkommen will.

Aufgrund des Genusses von „Dolomo“ ist nach uns vorliegenden Informationen nämlich ein Gefangener von der TA V nach Haus III zurückverlegt worden. Doch auch bei „THC“ wissen wir eine Lösung. Wir empfehlen hier das Rezept der Frau H., ehemalige GLin in der TA III: Durch den Besuch einer Sauna kann sich THC aus dem Fettgewebe gelöst und so das THC in die UK eingebracht



Für die Zukunft, wenn wieder solch eine Veranstaltung sein soll, wäre es angebracht, wenn die Sozialpädagogische Abteilung in Haus III jeder Station ein Informationsblatt fürs schwarze Brett austeilten würde und nicht nur, aus welchen Gründen auch immer, Station A 4 und B 4. Nur so kann ich es verstehen, daß der Kultursaal nicht ganz ausgefüllt war, denn wer geht schon von A 1 auf A 4, um zu schauen, was dort auf dem Brett steht, wo sie doch auf ihrer Station auch so ein Brett haben. Eine Vorankündigung durch den Lichtblick ist ebenso möglich, denn der Termin, hier zu spielen, so wurde mir von der Band versichert, stand schon seit einem halben Jahr fest. Allerdings muß dann besser benachrichtigt werden von bevorstehenden Veranstaltungen im Kultursaal.

Stefan Berndt

## „Legaler Genuß“

Kodein: Im Opium vorkommendes Alkaloid, wirkt dämpfend auf das Hustenzentrum. Kodein ist aber auch in Schmerzmitteln und/oder vor allem in denen, welche der Zahnarzt verschreibt ... Hier kann der Lichtblick der Teilanstaatsleiterin V, Frau Pfahls, mit Wissen abhelfen. Jemand, der z. B. „Dolomo-N“ genommen hat, wird logischerweise eine positive UK abgeben. Er hat doch auch vom Zahnarzt verordnetes synthetisches Morphin genommen. In jedem Fall empfiehlt es sich für Schmerzpatienten, genau auf die Tabletten zu achten, die sie bekommen. Und es empfiehlt sich auch, immer eine Bescheinigung über den „legalen“ Genuß von Kodeinprodukten bei sich zu haben.

haben. – Anstatt der Sauna sollte auch Schwitzen bei der Arbeit reichen. Wer so billig an einen „THC-Genuß“ gekommen ist, sollte sich melden. Es würden Zeiten anbrechen, wo sich Arbeit echt lohnt ...

Jedenfalls ist der zurückgekommene Kollege geradeheraus und ein kritischer Denker. Er stand bereits auf der Liste zum Stationssprecher und galt als gewählt. Ein echter Zuwachs für die TA III.

-kmm-

## Fliegende Fische

Der Aquariengruppe in der Teilanstalt V ist die Aufzucht von fliegenden Fischen gelungen. Ursprünglich als Diskusfische geboren, müssen es doch fliegende Fische gewesen sein. Die Tiere verschwanden über Nacht aus dem verschlossenen Gruppenraum ... Da zu der Zeit nur Beamte im Besitz des Schlüssels waren, werden die Tiere wohl das Fliegen erlernt haben ...

Die Aufzucht der Tiere gilt als relativ schwierig. Die Jungfische sind nicht ganz billig und werden um etwa DM 30,- gehandelt.

Mein Verdacht ist, daß die Fische direkt zum Keller der Sozialpädagogischen Abteilung geflogen sind. Dieser Ausflug wäre für Fische ganz besonders lohnend. Dort lagern nämlich Aquarienbecken, Umwälzpumpen sowie Futtermittel und Medikamente, welche der Aquariengruppe vorenthalten werden. Vielleicht bringen die Fische bei ihrer Rückkehr ein bißchen etwas davon mit ...

-kmm-



# Berliner Abgeordnetenhaus

## - Landespressediens -

**Kleine Anfrage Nr. 5160 des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) vom 8.3.1994 über „Umweltschutz in Berliner Gefängnissen (3/Energie)“:**

1. Weshalb gibt es in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel grundsätzlich für alle Hafträume nur 75-W-Birnen, obgleich viele Fassungen nur auf 40 W ausgelegt und 75 W oft nicht erforderlich sind?
2. Sind in Bereichen, wo künstliches Dauerlicht notwendig ist, Energiesparlampen (7/14 W) eingeführt worden?
3. Wurde die verbreitete Praxis der stationsweisen Heißwasserbereitung mit einem ständig betriebenen 5-Liter-Boiler unter ökologischen Gesichtspunkten einmal gegenüber den Alternativen Tauchsieder, Schnellkocher und Kaffeemaschine mit Isolierkanne geprüft?
4. Wie werden die Berliner Strafvollzugsanstalten beheizt, können sich die Anlagen an ökologischen Standards messen lassen?
5. Ist die Raumheizung (besonders die Heizung der Zellen) tatsächlich in vielen Anstaltsbereichen individuell nur durch Öffnen der Fenster regulierbar? In welchen Anstaltsbereichen gibt es Thermostatventile, und wann werden sie überall eingebaut?

Antwort des Senats vom 23.3.1994 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 29.3.1994):

Zu 1.: In den Altbaubereichen der Justizvollzugsanstalt Tegel – aber auch in denen der übrigen alten Anstalten – sind die Hafträume mit einfachen, wandhängenden Lampen ausgestattet. Diese Lampen werden grundsätzlich mit 75-W-Glühlampen ausgestattet, weil das Bundesgesundheitsamt in einer gutachterlichen Stellungnahme aus dem Jahre 1977 festgestellt hat, daß die Beleuchtung in den untersuchten Zellen bei einer Ausstattung mit 40-W-Glühlampen nicht den durch die Schaufgaben (z. B. Lesen und Schreiben am Tisch) gestellten Anforderungen entspricht. Demgegenüber wurden 75-W-Glühlampen als ausreichend angesehen.

Alle Lampenfassungen sind entsprechend ausgelegt.

Zu 2.: Nicht alle Bereiche in Berliner Vollzugsanstalten, in denen künstliches Dauerlicht nötig ist, sind lückenlos mit Energiesparlampen ausgerüstet. Ein einfaches Austauschen der verwendeten Leuchtmittel kommt nicht in Frage, weil für den Einsatz von Energiesparlampen in der Regel eine technische Umrüstung der vorhandenen Beleuchtungskörper oder gar deren kompletter Austausch vorgenommen werden muß. Dies kann bei der Vielzahl der vorhandenen Beleuchtungskörper nur sukzessive erfolgen, weil die erforderlichen Finanzmittel weder bei der Justizverwaltung noch bei der fachlich zuständigen Bauverwaltung in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Zu 3.: Die Prüfung der in dieser Frage angesprochenen Praxis der Heißwasserbereitung unter ökologischen Gesichtspunkten ist nicht möglich, weil eine vergleichende Verbrauchsmessung bei den in Rede stehenden Geräten mangels entsprechender Zählereinrichtungen nicht erfolgen kann. Im übrigen kommt die Ausgabe von Tauchsiedern, Schnellkochern und Kaffeemaschinen an die einzelnen Gefangenen zum Gebrauch in ihren Hafträumen aus Sicherheitsgründen nicht in Betracht, da durch mögliche unsachgemäße Handhabung dieser Elek-

trogeräte eine nicht unerhebliche Brandgefahr entstehen könnte. Darüber hinaus geben die einzelnen Steckdosen in den Hafträumen in der Regel nur eine Leistung von 250–300 W, so daß ein Betrieb dieser Geräte schon dadurch ausscheidet.

Zu 4.: Die Beheizung der Berliner Vollzugsanstalten erfolgt derzeit wie folgt:

– durch Fernwärme bei der Justizvollzugsanstalt Moabit, der Jugendarrestanstalt Berlin und dem Haus III der Justizvollzugsanstalt Plötzensee

– durch Erdgas bei der Justizvollzugsanstalt Tegel und dem Haus IV der Justizvollzugsanstalt Plötzensee; die Justizvollzugsanstalt Düppel wird zur Zeit noch mit Stadtgas beheizt

– durch Heizöl EL bei der Justizvollzugsanstalt Plötzensee, die die Jugendstrafanstalt Berlin und die Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin mitbeheizt, und bei der Justizvollzugsanstalt Hakenfelde

– durch Koks bei dem Haus II der Justizvollzugsanstalt Düppel zusammen mit dem benachbarten Amtsgericht Schöneberg II; für diesen Standort wird aber gegenwärtig der Einbau einer Gasfeuerungsanlage vorbereitet.

Sämtliche Feuerungsanlagen entsprechen dem ökologischen Standard. Die Wahl der eingesetzten Brennstoffe entspricht dem, was zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlagen am jeweiligen Standort am wirtschaftlichsten verfügbar war.

Zu 5.: Die Heizkörper in den Hafträumen der Altanstalten sind nicht individuell regulierbar; die Absperrventile befinden sich auf den Zuleitungsrohren im Flur. In den neuen Haftanstalten und neueren Teilstellen sind die Heizkörper in den Hafträumen zum Teil mit Handregulierventilen und zum Teil mit Thermostatventilen ausgestattet; teilweise sind sie jedoch fest eingestellt und durch Häftlinge nicht verstellbar. Auch die Verwaltungs- und Werkstattbereiche sind bisher nicht lückenlos mit Thermostatventilen ausgestattet.

Eine flächendeckende Ausstattung der Vollzugsanstalten mit Thermostatventilen ist nicht absehbar. Entweder müßten in den alten Anstalten alle in Frage kommenden Heizkörper, dem heutigen Standard entsprechend, unter das Zellenfenster verlegt und mit einem Thermostatventil ausgerüstet werden, oder es müßte in die Vorlaufleitung der vorhandenen Heizkörper nachträglich ein Thermostatventil eingebaut werden. Bei beiden Alternativen befänden sich dann die Ventile und Fühler im ständigen Zugriffsbereich der Häftlinge und wären vielfältigsten Manipulationen ausgesetzt, so daß eine einwandfreie Funktion der Ventile auf Dauer wohl nicht gewährleistet wäre. Dies hat z. B. die Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin veranlaßt, den sukzessiven Einbau von Thermostatventilen in den Hafträumen einzustellen, weil diese ständig zerstört wurden.

Insgesamt wären annähernd 2200 Heizkörper in Hafträumen wie vorstehend beschrieben umzurüsten, was zu einem Kosten-, Umbau- und Organisationsaufwand führen würde, der zumindest derzeit nicht darstellbar ist.

Prof. Dr. Jutta Limbach  
Senatorin für Justiz



**Kleine Anfrage Nr. 5084 der Abgeordneten Karin Dörre (PDS) vom 19.1.1994 über „Männer in Haftanstalten“:**

1. Wie viele Männer sind zur Zeit in Berlin inhaftiert (bitte nach Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?
  - a) Wie viele von denen sind Männer zwischen 14-21 Jahren?
  - b) Wie viele von denen sind Männer zwischen 21-60 Jahren?
  - c) Wie viele von denen sind Männer über 60 Jahren?
2. In welchen Haftanstalten sind wie viele Männer inhaftiert (bitte nach Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?
3. Wie viele der inhaftierten Männer (bitte nach Staatsangehörigkeit aufschlüsseln) sind verurteilt zu einer Haftstrafe
  - a) unter 2 Jahren,
  - b) zwischen 2-5 Jahren,
  - c) zwischen 5-15 Jahren,
  - d) zu lebenslänglicher Haft?
4. Wie viele von den inhaftierten Männern (bitte nach Staatsangehörigkeit aufschlüsseln) sind
  - a) im offenen Vollzug,
  - b) im Drogenvollzug,
  - c) in Sicherheitsverwahrung,
  - d) verbüßen eine Ersatzfreiheitsstrafe?

5. Wie viele Freiheitsstrafen bei der Verurteilung von Männern werden zur Bewährung ausgesetzt (bitte nach Deliktgruppen und Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?

Antwort des Senats vom 23.3.1994 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 30.3.1994):

Zu 1. und 2.: In Berlin werden freiheitsentziehende Maßnahmen gegen männliche Jugendliche, Heranwachsende sowie erwachsene Männer in der Jugendstrafanstalt Berlin, Justizvollzugsanstalt Moabit, Justizvollzugsanstalt Tegel, Justizvollzugsanstalt Plötzensee, Justizvollzugsanstalt Düppel und Justizvollzugsanstalt Hakenfelde vollzogen.

Zur Zeit befinden sich 3922 männliche Inhaftierte in diesen Anstalten zuzüglich 39 Gefangener aus anderen Geschäftsbereichen, die sich dort nur vorübergehend aufhalten (Überstellungen u. ä.). Nicht mitgerechnet sind jugendliche und heranwachsende Männer, die Jugendarrest in der Jugendarrestanstalt verbüßen.

Die derzeitige Aufschlüsselung der männlichen Inhaftierten nach Alter und Staatsangehörigkeit bitten wir der Anlage 1 zu entnehmen.

Zu 3.: Die Anzahl der Männer in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin, aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeit und Dauer der Haftstrafen, bitten wir der Anlage 2 zu entnehmen.

Zu 4.: Die Anzahl der Männer in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin, aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeit, offenen Vollzug, Drogenbereichen, Sicherheitsverwahrung und Ersatzfreiheitsstrafe, bitten wir der Anlage 3 zu entnehmen.

Zu 5.: Aus der - bislang allerdings noch nicht veröffentlichten und damit vorläufigen - Verurteiltenstatistik für das Jahr 1992 ergibt sich, daß bei 5410 gegen Männer verhängten Freiheitsstrafen in 3510 Fällen die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Folgende Delikte lagen diesen Verurteilungen zugrunde:

Straftaten gegen d. Staat, die öffentl. Ordnung u. im Amt: 91 Fälle

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:	103 Fälle
Andere gegen die Person gerichtete Straftaten (außer im Straßenverkehr):	455 Fälle
Diebstahl und Unterschlagung:	1196 Fälle
Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer:	134 Fälle
Andere Vermögensdelikte:	365 Fälle
Gemeingefährliche Straftaten (außer im Straßenverkehr):	173 Fälle
Straftaten im Straßenverkehr:	560 Fälle
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen:	433 Fälle

Eine weitergehende Aufschlüsselung unter Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit der Verurteilten ist nicht möglich, da diese statistisch nicht erfaßt wird.

Prof. Dr. Jutta Limbach  
Senatorin für Justiz



**Mündliche Anfrage Nr. 15 des Abgeordneten Ulrich F. Krüger (CDU) über „Situation am Standort 'Haus Kieferngrund'“:**

1. Wie wird zur Zeit das „Haus Kieferngrund“ durch die Senatsverwaltung für Justiz genutzt?
2. Welcher Kreis junger Menschen wird in welcher Zahl nach welchen Kriterien des Jugendgerichtsgesetzes zur Zeit dort untergebracht?

Antwort des Senats vom 21.4.1994 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 25.4.1994):

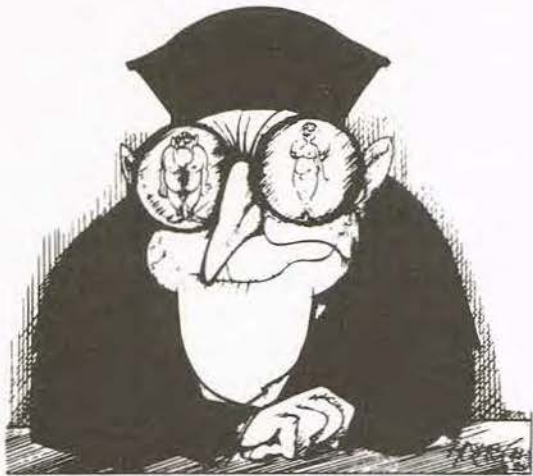
Zu 1. und 2.: Zum 1. April 1994 hat die bisher in Trägerschaft des Bezirks Wilmersdorf betriebene Jugendhilfeeinrichtung „Haus Kieferngrund“ ihren Betrieb eingestellt. Das Gelände wurde zu diesem Zeitpunkt an die Senatsverwaltung für Justiz übergeben; die Übertragung in das Fachvermögen der Senatsverwaltung für Justiz ist beantragt. Derzeit sind dort keine Inhaftierten untergebracht.

Nach der Beschlußlage des Abgeordnetenhauses von Berlin soll künftig an diesem Standort eine Untersuchungshaftanstalt für junge Gefangene mit besonderer pädagogischer Ausrichtung errichtet werden. Da sich die vorgefundene Altbausubstanz für diese Einrichtung nicht eignet, wird dort nach Durchführung dringend notwendiger Renovierungsmaßnahmen in kürze die Jugendarrestanstalt untergebracht werden. Damit kann das mittlerweile auch in dieser Einrichtung aufgetretene Problem fehlender Haftplätze befriedigend gelöst werden.

Bezüglich der Einzelheiten des für den Standort „Haus Kieferngrund“ entwickelten Gesamtkonzeptes erlauben wir uns, auf den dem Hauptausschuß und dem Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin zum 30. April 1994 zuzuleitenden Bericht des Senates zu verweisen.

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit  
Senatorin für Justiz





Art. 2 Abs. 2 GG, § 57 StGB (Voraussetzungen der Strafrecaussetzung)

- a) Nach einhelliger Auffassung dürfen die Schwere der Schuld, eine Sühne und Gesichtspunkte der Generalprävention sowie der Verteidigung der Rechtsordnung nicht dazu führen, die Aussetzung des Strafrecaes nach § 57 StGB zu verweigern.
- b) Entscheidungen, welche die Gefährlichkeit des Verurteilten unmittelbar aus seiner erheblichen Schuld folgern und sich allgemein auf die besondere Art der Straftaten stützen, deretwegen er verurteilt worden ist, sind mit § 57 Abs. 1 StGB unvereinbar und verletzen ihn dementsprechend in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip. (Leitsätze der Schriftleitung)

BVerfG (2. Kammer des 2. Senats), Beschluß vom 14.6.1993 - 2 BvR 157/93 -

#### Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, ob es mit Art. 2 Abs. 2 GG vereinbar ist, die Aussetzung des letzten Strafdrittels nach § 57 Abs. 1 StGB aus Gründen der erheblichen Schuld des Verurteilten oder der besonderen Gefährlichkeit des von ihm begangenen Delikts im allgemeinen zu versagen.

#### I.

Der Beschwerdeführer wurde durch Urteil vom 10. Juli 1989 wegen Einfuhr von Betäubungsmitteln und Handelstreibens mit Betäubungsmitteln jeweils in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Zwei Drittel der Strafe waren am 7. Dezember 1992 verbüßt. Die Justizvollzugsanstalt hat die Strafaussetzung nach § 57 Abs. 1 StGB befürwortet. Die Führung des Beschwerdeführers in der Haft sei in keiner Weise zu beanstanden gewesen. Der Beschwerdeführer habe Strafeindruck gezeigt. Die Staatsanwaltschaft hat sich gegen die bedingte Entlassung ausgesprochen. In der Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer hat der Beschwerdeführer vorgetragen, er wolle in sein Heimatland Nigeria zurückkehren und dort ein neues Leben anfangen. Er werde als Farmer arbeiten.

Gegen den Beschwerdeführer liegt eine bestandskräftige vollziehbare und unbefristete Ausweisungsverfügung vor.

Die Strafvollstreckungskammer hat die Aussetzung des Strafrecaes abgelehnt. Tragfähige soziale oder wirtschaftliche Bindungen des Beschwerdeführers in der Bundesrepublik bestünden nicht. Inwieweit dies in Nigeria der Fall sei, könne von hier aus nicht beurteilt werden. Allein ein fleißiges und gewissenhaftes Verhalten im Vollzug könne eine günstige Sozialprognose nicht rechtfertigen. Die Schwere der vom Verurteilten ausgehenden Gefahren weiterer erheblicher Drogenstraftaten spreche unter Berücksichtigung des legitimen Sicherungsbedürfnisses der rechtstreuen Bevölkerung bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung aller Umstände gegen eine Strafaussetzung zur Bewahrung.

# HAFTRECHT

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde als unbegründet verworfen. Der Verurteilte habe Heroin in nicht geringer Menge in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt und dadurch eine erhebliche Schuld auf sich geladen. Die Gefährlichkeit dieser Tat und die Notwendigkeit einer nachdrücklichen Bekämpfung von Drogeneinfuhren überwögen die aus dem günstigen Verhalten des Beschwerdeführers in den festgelegten Bindungen der Justizvollzugsanstalt zu ziehenden Schlußfolgerungen. Auch wenn im Ausland günstige soziale Bedingungen für den Beschwerdeführer bestünden, würde solches die bedingte Entlassung gerade eines Täters dieser Deliktgruppe nicht rechtfertigen. Mit Recht habe die Strafvollstreckungskammer darauf abgestellt, daß die allgemein anerkannte Gefährlichkeit und der hohe soziale Schaden der Rauschgiftkriminalität es erforderten, von der Möglichkeit, die Strafverbüßungen im Inland abzukürzen, nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Gerade weil in diesem Sektor der Kriminalität ein großer Teil der Straftäter ausländischen Staaten angehöre, sei es notwendig, die Präventivwirkung von Freiheitsstrafen nicht nur an der Verhängung, sondern auch an ihrer Verbüßung auszurichten. Der Umstand, daß der Beschwerdeführer einem anderen Kulturkreis angehöre und der deutschen Sprache nicht mächtig sei, er somit die Haftzeit als einschneidender empfinde als deutschsprachige Täter, sei aus diesem Grunde nicht geeignet, das berechnigte Schutzbedürfnis der Bevölkerung zurückzustellen.

#### II.

Die Verfassungsbeschwerde rügt im wesentlichen einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip, weil die angegriffenen Beschlüsse dem Gesetz zuwider besondere Deliktgruppen gebildet und alleine aus dieser Tatsache heraus die Strafaussetzung verwehrt hätten. Für die Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB komme es nur auf die individuelle Kriminalprognose an. Gesichtspunkte der Generalprävention dürften nicht berücksichtigt werden.

#### III.

Die Verfassungsbeschwerde wurde dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem Generalbundesanwalt zugestellt.

Der Generalbundesanwalt hat darauf hingewiesen, daß generalpräventive Überlegungen im Zusammenhang mit der Aussetzung nach § 57 Abs. 1 StGB die Grenze der den Gerichten zustehenden Auslegung überschritten, soweit sie sich trotz günstiger Prognose als Sperre der Reststrafenaussetzung auswirkten. Die Erwägungen des Oberlandesgerichts in der angegriffenen Entscheidung könnten bei isolierter Betrachtung einzelner Passagen deshalb als nicht unbedenklich angesehen werden. Das Oberlandesgericht beziehe sich jedoch auf den landgerichtlichen Beschluß, der eine günstige Kriminalprognose des Beschwerdeführers im Hinblick auf die fehlenden tragfähigen sozialen und wirtschaftlichen Bindungen in der Bundesrepublik sowie seine ungeklärten Verhältnisse in Nigeria ablehne, und verweise lediglich in diesem Zusammenhang auf die vom Verurteilten ausgehenden Gefahren weiterer erheblicher Drogenstraftaten. Bei sinnreichem Verständnis dürften die Ausführungen des Oberlandesgerichts über die Wirkung von Freiheitsstrafen und deren Verbüßung sowie über das berechnigte Schutzbedürfnis der rechtstreuen Bevölkerung noch als spezialpräventive Überlegungen zu begreifen sein.

Mit im wesentlichen gleichen Gedanken hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz ebenfalls die Verfassungsbeschwerde für unbegründet erachtet.

#### IV.

Die Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet (§ 93 b Abs. 2 Satz 1 BVerfGG). Die angegriffenen Beschlüsse verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip.



Das Bundesverfassungsgericht prüft gerichtliche Entscheidungen nur in einem eingeschränkten Umfange nach. Ihm obliegt keine umfassende Kontrolle daraufhin, ob die Gerichtsentscheidungen das jeweilige Fachrecht „richtig“ im Sinne einer größtmöglichen Gewähr der Gerechtigkeit anwenden. Das Bundesverfassungsgericht greift vielmehr nur ein, wenn die Gerichte übersehen, daß ihre Entscheidung Grundrechte berührt, oder wenn sie die Bedeutung und die Tragweite von Grundrechten nicht hinreichend berücksichtigen oder wenn sie sonst aus sachfremden und damit objektiv willkürlichen Gründen entscheiden (vgl. BVerfGE 18, 85 [92 f.]).

Diesem Maßstab werden die angegriffenen Beschlüsse nicht gerecht. Die von ihnen vorgenommene Auslegung des § 57 Abs. 1 StGB ist mit Wortlaut, Entstehungsgeschichte, bisheriger einhelliger Anwendung der Vorschrift in Rechtsprechung und Literatur und mit dem Ziel der Vorschrift unvereinbar und verkennt die Tragweite des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 GG.

Nach § 57 Abs. 1 StGB beendet das Gericht den in der Strafvollstreckung liegenden Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG, indem es die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe aussetzt, wenn der Verurteilte einwilligt, zwei Drittel der Strafe verbüßt sind und verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird. Die Aussetzung des Strafrestes ist ein wichtiger Teil der auf soziale Anpassung gerichteten Gesamtbehandlung des Verurteilten (erster schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform. V/4094, S. 13). Die sog. Erprobungsformel ist vom Gesetzgeber allein an spezialpräventiven Gesichtspunkten ausgerichtet (ebenda). Sie verzichtet auf das Merkmal der Schuld, das in § 79 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfes 1962 noch enthalten war (vgl. BTDrucks. IV/650 S. 22) und sieht auch keine dem § 56 Abs. 3 StGB entsprechende Regelung vor (vgl. auch OLG Hamm, NJW 1970, S. 2124; Stree in: Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl. § 57 Rdn. 1). Deshalb besteht Einigkeit darüber, daß die Schwere der Schuld, eine Sühne und Gesichtspunkte der Generalprävention sowie die Verteidigung der Rechtsordnung nicht dazu führen dürfen, die Strafaussetzung zur Bewährung nach § 57 StGB zu verweigern (OLG Hamm, StV 1988, S. 348; LK-Ruß, StGB, 10. Aufl., § 57 Rdn. 12; Stree, a. a. O., Rdn. 14 f.; Lackner, StGB, § 57 Rdn. 8, 19; SK-Horn, StGB, § 57 Rdn. 11; Sonnen, JA 1986, S. 457 [458]; Frisch, ZStW 102, S. 707 [721 f.]; Wetterich/Hamann, Strafvollstreckung, 4. Aufl. 1989, Rdn. 865; Schmidt, MDR 1977, S. 901; Terhorst, MDR 1973, S. 627).

Das Landgericht und das Oberlandesgericht sind entscheidend über dieses zutreffende Verständnis von § 57 Abs. 1 StGB hinausgegangen. Die angegriffenen Beschlüsse folgern die Gefährlichkeit des Beschwerdeführers unmittelbar aus seiner erheblichen Schuld. Sie betonen die besondere Gefährlichkeit der Deliktsguppe und sprechen insoweit von einer allgemeinen Gefährlichkeit. Das Oberlandesgericht hat ferner die Präventivwirkung von Freiheitsstrafen nicht in dem für die Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB allein entscheidenden Gesichtspunkt der Prävention des je einzelnen Verurteilten, sondern in allgemeiner Hinsicht hervorgehoben. Dabei hat es auf die entsprechende Wirkung auf andere Straftäter, bei denen es sich zu einem großen Teil um ausländische Straftäter handele, verwiesen.

Bei dieser Häufung von schuldbezogenen und generalpräventiven Argumenten können die angegriffenen Beschlüsse nicht mehr so verstanden werden, daß die Strafaussetzung deshalb versagt worden sei, weil gerade bei dem Beschwerdeführer bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigten, er werde wieder Straftaten begehen. Die in den Beschlüssen zutage tretende Auffassung über die Gründe, aus denen die Reststrafenaussetzung nach § 57 Abs. 1 StGB verwehrt werden kann, verletzen damit das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 34 a Abs. 2 BVerfGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 43. Jahrgang, Heft 2, Seite 114, April 1994

§§ 7, 109, 116, 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde, Vollzugsplan, prozessuale Überholung und Wegfall der Beschwer)

1. a) Die Begründung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung muß eine aus sich heraus verständliche Darstellung dessen enthalten, was der Antragsteller von der Vollzugsbehörde begehrt oder ihr gegenüber beanstandet. Diese Darstellung muß erkennen lassen, inwiefern sich der Antragsteller durch die gerügte Maßnahme oder die Ablehnung oder Unterlassung ihrer Vornahme in seinen Rechten verletzt fühlt. Der Sachvortrag muß so hinreichend substantiiert sein, daß der Sachverhalt auch ohne Zuhilfenahme weiterer Erklärungen und Unterlagen erkennbar ist.

b) Die Anforderungen an den Antrag sind bei einem in Strafvollzugssachen nicht unerfahrenen Antragsteller höher anzusetzen als bei einem unerfahrenen Antragsteller.

2. a) Kann aufgrund einer Verlegung der an sich bestehende Anspruch auf Erstellung eines Vollzugsplans nicht mehr gegen die abgebende Anstalt, sondern gegebenenfalls nur noch gegen die aufnehmende Anstalt geltend gemacht werden, so ist eine „prozessuale Überholung“ der an sich zulässigen Rechtsbeschwerde eingetreten.

b) Für das Beschwerdeverfahren der StPO, deren Bestimmungen nach § 116 Abs. 4 StVollzG entsprechend anzuwenden sind, ist anerkannt, daß eine Beschwerde durch den erst nach Rechtsmitteleinlegung eingetretenen Wegfall der Beschwer nicht zulässig wird, sondern „prozessual überholt“ ist. Dies bedeutet, daß die Rechtsbeschwerde hinsichtlich des fehlenden Vollzugsplans nachträglich gegenstandslos geworden ist und somit für erledigt zu erklären war.

OLG Celle, Beschluß vom 4.1.1991 - 1 Ws 241/90 (StrVollz) -

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 43. Jahrgang, Heft 2, Seite 115, April 1994

§§ 17 Abs. 3, 46 StVollzG (Voraussetzungen von Sicherheitsmaßnahmen, des Verlustes des Taschengeldanspruchs)

1. Vorbeugende Maßnahmen, wie die Einschränkungen nach § 17 Abs. 3 StVollzG - die sich gegen das Einbringen, den Besitz und Gebrauch von Drogen richten -, sind schon dann zulässig, wenn in bezug auf Gefangene, die insoweit als gefährdet bekannt sind, ein nicht offenbar abwegiger Verdacht entsteht. Sie setzen kein Verschulden dieser Gefangenen voraus.

2. Der Verlust des Anspruchs auf Taschengeld setzt nach § 46 StVollzG voraus, daß das Verschulden des Gefangenen an der Maßnahme, die seine Arbeitslosigkeit begründet hat, feststeht. Darüber hinaus ist erforderlich, daß die Arbeitslosigkeit des Gefangenen tatsächlich auf der verschuldeten Ordnungsgefährdung - und der sich darauf stützenden Anordnung nach § 17 Abs. 3 StVollzG - und nicht auf anderen Gründen (z. B. Arbeitsunfähigkeit) beruht. Ist eine solche - etwa nach § 17 Abs. 3 StVollzG getroffene - Maßnahme, welche die Arbeitslosigkeit des Gefangenen zur Folge hat, auf einen bloßen Verdacht, nicht aber auf ein nachweisbares Verschulden des Gefangenen zurückzuführen, bleibt der Anspruch auf Taschengeld bestehen.

3. Konnte ein Gefangener das Taschengeld, das ihm für frühere Monate zustand, aus Gründen, welche die Vollzugsbehörde zu vertreten hat, nicht zeitgerecht ausgeben, wäre eine Anrechnung des nicht verbrauchten Taschengeldes auf das im nächsten Monat auszahlende Taschengeld offensichtlich unbillig.

Pfälzisches OLG Zweibrücken, Beschluß vom 3.9.1993 - 1 Ws 375/93; 379/93 (Vollz) -

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 43. Jahrgang, Heft 2, Seite 116, April 1994



§§ 27 Abs. 4, 83 Abs. 1 StVollzG (Erlaubnis zur Übergabe von Gegenständen beim Besuch durch ehrenamtliche Betreuer)

- a) Gegenstände von Besuchern dürfen nur mit Zustimmung des Anstaltsleiters in die Anstalt eingebracht werden. Ob und inwieweit er die Zustimmung von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht, unterliegt seinem Ermessen, dessen Ausübung durch das Willkürverbot begrenzt wird.
- b) Der Anstaltsleiter braucht seine Zustimmung nur dann zu erteilen, wenn er die Gegenstände, die eingebracht werden, auch untersuchen kann, und zwar oberflächlich ohne großen Kontrollaufwand.
- c) Dies gilt auch für Gegenstände, die von ehrenamtlichen Betreuern eingebracht werden.

OLG Hamm, Beschluß vom 12.10.1993 - 1 Vollz (Ws) 214/93 -

#### Gründe:

Der Antragsteller befindet sich in der Justizvollzugsanstalt W. im Vollzuge der Maßregel der Sicherungsverwahrung. In seinem Haftraum hält der Antragsteller einen Graupapagei, welchen er artentsprechend zu füttern wünscht. Um dem Vogel zeitweilig Frischfutter in Form von Erbsenschoten und Petersilie verabreichen zu können, stellte er am 9.5.1993 beim Anstaltsleiter den Antrag um Annahme und Aushändigung von „ein wenig Petersilie und fünf Erbsen in der Schote“, die seine ehrenamtliche Betreuerin, Frau A., am 14. Mai 1993 bei einem Besuch in der Anstalt mitbringen werde. Diesen Antrag lehnte der Anstaltsleiter am 18.5.1993 ab. Der Anstaltsleiter sah für den Fall der Genehmigung die Anstaltsordnung gefährdet und wies darauf hin, daß Besucher grundsätzlich keine ungenehmigten Gegenstände in die Anstalt einbringen dürften, was auch für ehrenamtliche Betreuer gelte. Durch das Einbringen von Gegenständen entstehe ein erheblicher organisatorischer Aufwand für die Anstalt, da die eingebrachten Gegenstände sowohl kontrolliert werden als auch weitergereicht werden müßten; werde dem Wunsch des Antragstellers entsprochen, sehe man sich alsbald mit einer Vielzahl gleichgelagerter Anträge konfrontiert, die zu einem nicht zu bewältigenden organisatorischen Mehraufwand der Kontrolle führen würden. Eine Aushändigung von Gegenständen, die durch ehrenamtliche Betreuer in die Anstalt eingebracht werden, komme nur in begründeten Ausnahmefällen in Frage. Einen solchen Ausnahmefall vermochte der Anstaltsleiter angesichts der Beschaffung von zusätzlichem Futter für den Papagei des Betroffenen nicht zu erkennen.

Den gegen diese Entscheidung gerichteten Widerspruch des Betroffenen wies der Präsident des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe mit Bescheid vom 16.6.1993 als unbegründet zurück. Die Entscheidung des Anstaltsleiters lasse weder Rechtsfehler noch fehlerhaften Ermessensgebrauch erkennen. Die Argumentation des Anstaltsleiters sei insbesondere unter Berücksichtigung der Anstaltsordnung nicht zu beanstanden. Rechtsgrundlage der Entscheidung vom 18.5.1993 sei § 27 Abs. 4 Satz 1 StVollzG, wonach Gegenstände beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden dürften. Diese Erlaubnis habe der Anstaltsleiter mit zutreffenden Erwägungen verweigert.

Auf den vom Betroffenen gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 1.7.1993 hat die Strafvollstreckungskammer die Anstaltsleiterentscheidung vom 18.5.1993 und den hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamts Westfalen-Lippe vom 16.6.1993 aufgehoben und den Anstaltsleiter verpflichtet, den Betroffenen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden. Die Strafvollstreckungskammer sieht den unbestimmten Rechtsbegriff der Anstaltsordnung durch den Antragsgegner im Einzelfall unzutreffend ausgefüllt. Eine Störung der Anstaltsordnung sei erst dann zu bejahen, wenn ein zumindest spürbarer Eingriff in Strukturen eines geordneten vollzuglichen Lebens erfolge, welcher nicht völlig unerheblich sein dürfe. Durch die Übergabe von fünf Erbsenschoten und etwas Petersilie könne eine derartige Auswirkung auf das anstaltliche Leben nicht eintreten. Wenn die ehrenamtliche Betreuerin des Betroffenen bei einem Besuch fünf Erbsenschoten und etwas Petersilie übergeben würde, hätten Bedienstete des Antragsgegners die Erbsenschoten möglicherweise zu öffnen und die Petersilie zu besichtigen. Bei dieser Gelegenheit wäre leicht festzustellen, ob in den

Erbsenschoten verborgene Gegenstände versteckt wären. Diese Kontrolle könnte angesichts der Argumentation des Antragsgegners sogar vernachlässigt werden, weil von seiner Seite aus die ehrenamtliche Betreuerin unlauterer Handlungen nicht für fähig erachtet wird. Im Anschluß an die beschriebenen Kontrolltätigkeiten wären die Erbsenschoten samt Petersilie über die hierzu bestimmten Dienste des Anstaltsleiters an den Antragsteller weiterzuleiten. Inwieweit hier ein erheblicher organisatorischer Aufwand zu leisten wäre, der über die normale Tätigkeit von Bediensteten im Strafvollzug hinausgehen würde, wäre im Rahmen einer Neubescheidung des Antragstellers näher zu begründen.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig und in zulässiger Weise eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt W., mit der er, mit näherer Ausführung, die Verletzung sachlichen Rechts rügt. Er ist der Auffassung, die Strafvollstreckungskammer verkenne mit ihrer Argumentation die Reichweite des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Rahmen von Ermessensentscheidungen. Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer seien mit dem vorliegenden Fall vergleichbare Fälle nicht nur dann gegeben, wenn ehrenhafte Betreuungspersonen Anstaltsinsassen mit Papageien Erbsenschoten und Petersilie mitbringen wollten. Vergleichbar seien vielmehr auch alle anderen Fälle, in denen Betreuungspersonen Insassen Kleinigkeiten mitzubringen gedächten. Eine sachgemäße Differenzierung zwischen solchen Betreuern, die als ehrenhaft gelten können, und solchen, bei denen diese Voraussetzung nicht gegeben sei, sei dem Antragsgegner nicht möglich. Für ihn könne es nur darauf ankommen, daß bei den Betreuungspersonen keine Erkenntnisse vorlägen, die den Verdacht aufkommen ließen, daß diese unerlaubte Gegenstände einbringen würden. Ebensowenig möglich sei dem Antragsgegner eine sachgemäße Differenzierung zwischen dem in Rede stehenden Frischfutter und anderen Gegenständen, die als kleine Aufmerksamkeit mitgebracht werden sollen.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Der Senat teilt die vom Anstaltsleiter angestellten Erwägungen. Die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer halten letztlich einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Gemäß §§ 27 Abs. 4 Satz 1, 83 Abs. 1 Satz 1 StVollzG dürfen Gegenstände von Besuchern nur mit Zustimmung des Anstaltsleiters in die Anstalt eingebracht und von den Gefangenen entgegengenommen werden. Bei Anstalten mit hohem Sicherheitsgrad, in die die Justizvollzugsanstalt W. zweifellos einzuordnen ist, ist die Einzelzustimmung erforderlich und auch nötig. Auf diese Anstaltsart nehmen die Vorschriften der §§ 27, 83 StVollzG vor allem Rücksicht, um den Mißbrauch der persönlichen Habe aus Sicherheitsgründen auszuschließen. Die Anstalt muß sich hier die volle Kenntnis des persönlichen Besitzes eines jeden Gefangenen sichern können (vgl. Bundestagsdrucksache 7/918, 77). Ob und inwieweit der Anstaltsleiter die Abgabe der Zustimmung von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht, unterliegt seinem weiten Ermessensspielraum, der seine Grenze in der Ablehnung der Zustimmung aus Willkür fände. Der Anstaltsleiter braucht seine Zustimmung nur dann zu erteilen, wenn er die Gegenstände, die eingebracht werden, auch untersuchen kann, und zwar oberflächlich ohne große Mühe und Kontrollaufwand. Das mag bei einem Petersilienstengel noch möglich sein, aber schon nicht mehr bei einem Bund dieses Gemüses und erst recht nicht bei geschlossenen Erbsenschoten, deren Inhalt manipuliert sein kann. Die Strafvollstreckungskammer verkennt, daß auch bei differenzierter Betrachtungsweise für jeden von einem Besucher eingebrachten Gegenstand eine Untersuchung fällig ist, die kurz, aber auch langwierig sein kann. Dies führt an den Besuchstagen zwangsläufig zur Beeinträchtigung auch der wartenden Besucher und ggf. auch zur Verkürzung oder gar Verhinderung des Besuches selbst. Wenn der Anstaltsleiter deshalb grundsätzlich gem. §§ 27, 83 StVollzG das Verbringen von ansonsten eingehend zu prüfenden Gegenständen in die Anstalt nicht gestattet, so beruht dies auf dem Sachzwang der ansonsten fällig werdenden langwierigen Kontrolle, die von zahlreichen Beamten geführt werden müßte. Dies gilt auch für von der ehrenamtlichen Betreuerin A. eingebrachte Gegenstände. Es besteht kein hinreichender, in Sonderheit anderen ehren-



amtlichen Betreuern zu vermittelnder Grund, gerade jene von jeglicher Kontrolle auszunehmen.

Die Verweigerung der Zustimmung durch den Anstaltsleiter ist nach allem aus den von diesem angeführten Erwägungen ermessensfehlerfrei. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß der Antragsteller doch offenbar nicht in der Lage ist, seinen Papagei artgerecht zu füttern, ohne daß es gerade der begehrten Mitbringsel bedarf.

Der angefochtene Beschluß mußte deshalb aufgehoben werden, soweit durch ihn nicht der Geschäftswert von DM 100,- festgesetzt worden ist.

Da die Sache spruchreif ist, konnte der Senat gem. § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG.

Da der Senat abschließend entscheiden konnte, ist der Antrag des Anstaltsleiters, den Vollzug der angefochtenen Entscheidung auszusetzen, gegenstandslos.

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 43. Jahrgang, Heft 2, Seite 118, April 1994

.....

**§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nr. 4 BtMG (i. d. F. bis 21.9.1992)** (Verfassungsmäßigkeit der Strafvorschriften gegen Handel mit Cannabisprodukten in nicht geringer Menge)

**Die Strafvorschriften gegen das Handeltreiben mit Cannabisprodukten in nicht geringen Mengen sind mit dem Grundgesetz vereinbar.**

BVerfG (2. Senat), Beschluß vom 22.12.1993 - 2 BvR 2031 /92 -

**Aus den Gründen :**

... Der Senat ist aufgrund eingehender Beratung der Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit die Strafbarkeit des unerlaubten Umgangs mit Cannabisprodukten gegen das Grundgesetz verstößt, zu der Auffassung gelangt, daß die Strafvorschriften gegen das Handeltreiben mit Cannabisprodukten in nicht geringen Mengen, auf denen die angegriffenen Entscheidungen beruhen, mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Auf der Grundlage des von den Strafgerichten im Ausgangsverfahren ohne Verfassungsverstoß festgestellten Sachverhalts läßt auch die Auslegung und Anwendung der Strafvorschriften weder in bezug auf den Schuldspruch noch auf die Festsetzung der Strafhöhe eine Verletzung von Grundrechten des Beschwerdeführers erkennen. ...

*Anmerkung:* Mit der Entscheidung weist der Senat einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zurück. Der Antragsteller ist wegen fortgesetzten unerlaubten Handeltreibens mit Haschisch in nicht geringer Menge rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Er ist der Auffassung, die Bestrafung des unerlaubten Handeltreibens mit Cannabisprodukten verstoße gegen Artikel 2 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Aus diesen Gründen sei auch die Strafvollstreckung aus dem rechtskräftigen Urteil durch die beantragte einstweilige Anordnung bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde für unzulässig zu erklären.

Der Senat hat diesen Antrag als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Damit dürfte auch eine Vorentscheidung für das seit 1992 anhängige Prüfungsverfahren nach Artikel 100 Abs. 1 Grundgesetz gefallen sein. Damals hatte eine Lübecker Strafkammer, die die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes ebenfalls für verfassungswidrig hält, ein Strafverfahren ausgesetzt und den Fall dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Die Lübecker Richter sind der Auffassung, daß es gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG verstoße, wenn man Handel und Konsum mit bzw. von Alkohol strafflos lasse, den von Cannabisprodukten aber bestrafe. Außerdem sei ein „Recht auf Rausch“ durch Artikel 2 Abs. 1 GG geschützt. Wenn es

auch in dem Lübecker Fall nur um eine geringe Menge, nämlich um 1,12 Gramm Haschisch ging, das eine Frau ihrem in U-Haft sitzenden Ehemann ins Gefängnis geschmuggelt hatte, so spricht doch viel dafür, daß die spezifisch verfassungsrechtlichen Aspekte weitgehend identisch sind.

Harald Preusker

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 43. Jahrgang, Heft 2, Seite 119, April 1994

.....

**§§ 101 Abs. 1, 178 StVollzG, § 119 Abs. 3 StPO** (Keine Pflicht zur Abgabe von Urin durch einen Untersuchungsgefangenen)

**Die Verweigerung der Abgabe von Urin durch einen Untersuchungsgefangenen rechtfertigt nicht die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme. Eine Rechtsgrundlage für eine solche aktive Mitwirkung ergibt sich weder aus § 119 Abs. 3 StPO noch aus §§ 101 Abs. 1, 178 StVollzG. Dies gilt jedenfalls so lange, als keine konkreten Hinweise auf eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung des Untersuchungsgefangenen vorliegen.**

OLG Saarbrücken, Beschluß vom 5.2.1992 - 1 Ws 10/92 -

**Gründe:**

1. Die verhängte Disziplinarmaßnahme kann nur teilweise, nämlich insoweit sie sich darauf bezieht, daß der Beschwerdeführer versucht hat, zwei Briefe unter fremden Namen abzusenden, Bestand haben. Der Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen einschließlich des Sports für die Dauer eines Monats erscheint als Reaktion hierauf angemessen und ausreichend.

2. Hingegen rechtfertigt die Verweigerung der Abgabe von Urin die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nicht. Disziplinarwidrig kann nur ein Unterlassen einer Handlung sein, zu deren Vornahme der Untersuchungsgefangene rechtlich verpflichtet ist. Für die Verpflichtung zur Abgabe einer Urinprobe fehlt es hier an einer Rechtsgrundlage:

a) Eine solche läßt sich aus § 119 III StPO schon deswegen nicht entnehmen, weil auch für den Untersuchungsgefangenen der allgemeine Grundsatz gilt, wie er beispielsweise in § 81 a StPO seinen Niederschlag gefunden hat, wonach niemand verpflichtet werden kann, aktiv an einer Maßnahme mitzuwirken, deren Ergebnis ihn möglicherweise belastet (vgl. dazu BGHSt 34, 39, 45 f.).

b) Die Anordnung kann auch nicht auf §§ 101 I, 178 StVollzG gestützt werden. Danach sind medizinische Zwangsmaßnahmen bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen zulässig. Es mag offen bleiben, ob die Bestimmung des § 101 StVollzG, wie das Oberlandesgericht Koblenz, NStZ 1989, 551, 552 meint, überhaupt - insoweit über § 81 a StPO hinausgehend - die Möglichkeit eröffnet, eine aktive Mitwirkung zu erzwingen. Die Vorschrift ist vorliegend schon deswegen nicht anwendbar, weil es sich hier nicht um eine medizinische Maßnahme auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge handelte. Sie wird zur medizinischen Untersuchung nicht schon dadurch, daß sie nach ärztlichen Regeln und Methoden vorgenommen wird. Im übrigen mag es Konstellationen geben, in denen eine Kontrolle des Urins eines Untersuchungsgefangenen zum Nachweis eines Betäubungsmittelgenusses im Sinne von § 101 StVollzG medizinisch indiziert ist. Dies mag dann der Fall sein, wenn, wofür hier keine Anhaltspunkte gegeben sind, konkrete Hinweise auf eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung des Untersuchungsgefangenen vorliegen. In Ermangelung konkreter Hinweise auf eine gesundheitliche Gefährdung stellt sich die Anordnung der Urinkontrolle als eine allgemeine, an Gesichtspunkten von Sicherheit und Ordnung orientierte Maßnahme zur Kontrolle des Drogenkonsums und -umlaufs in der Vollzugsanstalt dar, die nicht auf § 101 StVollzG gestützt werden kann (anders wohl Oberlandesgericht Koblenz a. a. O., S. 551).

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 43. Jahrgang, Heft 2, Seite 121, April 1994



# Das Allerletzte



## Die Justiz geht zur Sache

Immer wenn etwas in der Tegeler Szene passiert, geht man bei der Justiz „zur Sache“. Man layoutet ein kleines Faltblatt gleichen Namens und verbreitet seinen Kenntnisstand oder das was man glaubt zu wissen, ein Bericht sozusagen als Bericht zur Lage der Nation. Leider ist der Nachdruck, auch der Nachdruck von Auszügen, nur mit Erlaubnis möglich. Wir können von daher die „Köstlichkeiten“ nur sinngemäß wiedergeben. Doch eignet sich das Material durchaus dazu, eine gute Satire zu machen. Wer sich für die Originaltexte interessiert, sollte sich ein Exemplar des Faltblattes verschaffen.

Es heißt in dem Vorwort etwa sinngemäß, Frau Prof. Dr. Limbach verließ uns mit Wehmut aber auch mit Freude. Sie hätte immerhin neue AVs hinterlassen und auch die Strafvollzugsreform vorangetrieben ... Frau Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit wurde in Kenntnis gesetzt, daß sie im Berliner Vollzug über loyale und engagierte Mitarbeiter verfügt, die ihr bei der Lösung der gemeinsamen Aufgaben behilflich sein werden. Man fragt sich nur, wo die Mitarbeiter sind, oder ob vielleicht ein anderes Berlin gemeint ist? Es existieren ja diverse Städte mit diesem Namen (z. B. USA).

Ein wesentlicher Aspekt für die Justiz ist ein übergeordnetes „Differenzierungsmerkmal“, nämlich das des BtM-Konsums, welches durch die Einweisungskommission geortet wird und dazu dienen soll zu bestimmen, in welchen Teilbereich der Betreffende eingewiesen wird. Der Einweisungskommission wird allerdings Freiraum gelassen, sich zu irren, denn man hat erkannt, daß eine lückenlose Trennung nicht verwirklicht werden kann, zumal auch in den drogenarmen Bereichen die Arbeits- und Haftplätze nicht ausreichen würden. Die Anstalt hätte die Erfahrung gemacht, daß abstinente Gefangene hauptsächlich in der Freizeit probieren und von daher die Arbeit weniger ein Problem darstellt. Angesichts von mehreren Millionen Gewinn 1993 durch Gefangenenarbeit immerhin ein weiser Entschluß.

Nun besteht aber wieder die Notwendigkeit für ein differenziertes Behandlungsangebot für die zwischenzeitlich in ihrer Freizeit von Drogen verseuchten Inhaftierten. Hier ist das

Ei des Kolumbus in einer räumlich getrennten Unterbringung der verschiedenen Gefangengruppen gefunden worden. Damit nicht so viel gedealt wird – es wird angenommen, daß die Dealer viel Zeit brauchen –, wurde der konsequente Verschluß eingeführt. Man nennt das bei uns den „langen Riegel“ ... Für die armen Schäfchen, die in den drogenarmen Bereichen ihre Freizeit falsch genutzt haben, wurden Schutzräume geschaffen, in die sie verbracht werden können, nachdem ihr Versagen offensichtlich wurde. Obwohl dazu die Stationen A 4 der TA I und auch die B 1 der TA III genutzt werden, war dies nicht geplant. Gedacht hierfür sind die Vorschaltstelle der TA I sowie die legendäre III E, jetzt I E genannt. Dort kann dann nichts passieren, weil die Kollegen nur in beschäftigungstherapeutischen Maßnahmen im Hause aktiv werden, die Räumlichkeiten nicht mehr verlassen und mit den bösen Kollegen, welche nicht die Freizeit zum Konsumieren nutzen, sondern entgegen den Erfahrungen der Anstalt den Arbeitsplatz zum Konsumieren oder andere Örtlichkeiten zum Handeln benutzen, dann auch nicht in Berührung kommen. Nun bleibt nur noch die Frage, warum so viele Kollegen die I E wegen einer positiven UK verlassen? Da die Frage in „zur Sache“ nicht gestellt wurde, wird hier auch nicht nach einer Antwort gesucht.

Die Anstalt sieht eine weitere Lösung des Drogenproblems im massiven Einsatz von Vollzugshelfern, „Freizeitmoderatoren“ sowie Gruppentrainern, jedoch wird der Einsatz wenig bringen außer Kosten natürlich, und genau die sollen damit realisiert werden. Man war durch die Mittelsperre etwas behindert und hat vorsorglich mal am Futter und an den Materialien für die Arbeitsbetriebe gespart. Allerdings wird man bei neuerlicher Freigabe die Mittel für neue Gruppen opfern. Es fragt sich nur, wie die Gefangenen das annehmen werden, ansonsten karikiert sich die Sache zur ABM-Maßnahme für besagte Freizeitmoderatoren ...

Generell sieht die Anstalt die Strukturreform als gelungen an und weitgehend umgesetzt. Vor allem deshalb, weil die Gefangenen schon jetzt nach den definierten Kriterien untergebracht sind. Man realisiert allerdings

noch ein paar Kleinigkeiten, die verbesserungsfähig sind ...

Was sich für uns wie eine wirklich gelungene satirische Einlage darstellt, meinen die Leute offensichtlich ernst. Weil wir beim Lichtblick aber immer geneigt sind, eine Lösung für ein Problem anzuzeigen, bevor wir das Problem diskutieren, hatten wir schon eine Lösung parat.

Die Justiz hat nämlich einen Denkfehler gemacht. Sie hätte damals Honecker nicht nach Chile schicken sollen, sondern direkt in die Anstaltsleitung. Die Zustände in dem Land, was er regierte und in der hiesigen JVA ähneln sich so stark, daß die Abschiebung eine Verschwendung von wertvollem Erfahrungsschatz gewesen ist.

Auch hier wird an der Mauer geschossen. Mit der Reisefreiheit (Urlaub, Ausgang) ist es sehr schlecht bestellt, oder man braucht schon gewaltig Beziehungen dafür. Auch haben Regimekritiker, vor allem in der TA III, ein Leben, das man mit einem Gulag vergleichen könnte. Daß über ein hervorragendes Netz von informellen Mitarbeitern verfügt wird, ist allen klar. Auch ein Pendant für das Ministerium für Staatssicherheit ließe sich finden. „Republikflüchtlinge“ werden hier besonders grob bestraft. Ebenso ist es ersichtlich, daß die Regierung keine Ahnung davon hat, was denn so im Volke los ist. Die Einkaufsstrukturen sind ganz ähnlich gelagert. Man bekommt nicht alles für sein Geld und auch nur einmal im Monat. Die Gleichschaltung der Löhne und Gehälter und nicht die Prämierung der Leistung ist uns allen wohl bekannt ...

Alles in allem hätte der Genosse Honecker sich hier bestens bewährt, denn er hatte mit Abstand die längste Erfahrung, wie man ein solches System beherrscht. Doch hat er die Erfahrung machen müssen, daß ein solches System nicht funktioniert. Leider ist der Genosse zwischenzeitlich verstorben, und so hat unser Vorschlag wenig Sinn. Allerdings war dies alles auch satirisch gemeint, wenn wir uns auch wirklich strikt an die Wahrheit gehalten haben. Denn wir sind laut Statut dazu verpflichtet, andere hingegen nicht ...

-kmm-



# Buch



# kritik

Scherz Verlag  
Stievestraße 9  
80638 München

Peter Ferdinand Koch

## DDR contra BRD

Mit Kochs umfassenden Recherchen wird eine Bilanz geliefert, die jeden politisch interessierten Zeitgenossen erschrecken läßt. Einer Reihe zur Wahl anstehender bundesdeutscher Politiker wird sie auch das Fürchten lehren.

Anhand von geheimen Unterlagen ist es dem Autor gelungen, das Einsatzgebiet des Ministeriums für Staatssicherheit, die Aktivitäten seiner Chefs und sonstigen Mitarbeiter zu dokumentieren. Fallstudien vor allem unbekannter Aktionen verdeutlichen, wie sehr die Bundesrepublik unterwandert war und ist. Die Abwehr der BRD war nicht in der Lage, sich Mielkes Hinterlassenschaft zu sichern, denn das Material seiner Firma ist bei der CIA gelandet.

Kochs Quellen ermöglichen einen Vergleich der Effektivität von BND und Stasi. Das Ergebnis für Pullach ist dabei eher peinlich zu nennen. Darüber hinaus liefert der Verfasser Porträts und Psychogramme von Männern wie Markus Wolf und Wolfgang Vogel mit erstaunlichen Erkenntnissen ...

-rdh-

Scherz Verlag  
Stievestraße 9  
80638 München

Lori Reid

## Die Hand, ein Spiegel der Gesundheit

Schon seit frühester Zeit haben Ärzte und Handleser zwischen Händen und Gesundheit einen Zusammenhang gesehen. In diesem Buch wird auf dieses Wissen der Chirologie - Lehre von der Deutung der Handlinien - zurückgegriffen. Lori Reid zeigt in ihrem Ratgeber, wie sich Gesundheit und Krankheit in für jeden Menschen typischen Formen und Linien der Hände widerspiegeln.

In Handlinien, Fingernägeln, Hautfarbe, -temperatur etc. können sich Hinweise finden lassen für bestimmte Krankheitssymptome und -anfälligkeiten, psychischem Streß, nervösen Störungen bis hin zu chronischen Krankheiten.

Dieses Buch erlaubt im wahrsten Sinne des Wortes, die Gesundheit in die eigenen Hände zu nehmen.

-rdh-

Knesebeck Verlag  
Holzstraße 26  
80469 München

Ulrich Eicke/Wolfram Eicke

## Medienkinder

Für den Laien ist die Medienvielfalt kaum noch zu überblicken. Sport, Spiel und Spannung werden versprochen, der Fernseher wird zum „interaktiven Spielplatz“ im Kinderzimmer oder Wohnzimmer. Die totale Amüsiergesellschaft läßt grüßen.



Das Autorenteam untersucht die Bedingungen, unter denen heutzutage Medien konsumiert und übernommen werden und zeigt die Folgen ständigen Medienkonsums bei Kindern und Heranwachsenden. Wie entwickeln sich z. B. Persönlichkeiten, die zwar noch nicht lesen und schreiben können, aber mit Krieg, Sex und Kriminalität im Fernsehen konfrontiert werden? Welche Konsequenzen hat das auf die Psyche und die Lernfähigkeit bei den jugendlichen Konsumenten?

Der Co-Autor Wolfram Eicke beschäftigt sich seit mehr als einem Jahrzehnt mit der Frage, wie die Medien positiv zu nutzen sind und welchen Einfluß das Umfeld darauf hat, in dem Fernsehen, Computer etc. benutzt werden. Was können Eltern der äußeren Einflußnahme entgegensetzen? Wie ist zu vermeiden, daß die Medien nicht zum Ersatz für zwischenmenschliche Kommunikation werden? Allgemeingültige Regeln gibt es dafür nicht, jedoch viele kleine Schritte im täglichen Leben, und diese Hilfen und Ansätze werden in diesem Buch aufgezeigt.

-rdh-

Scherz Verlag  
Stievestraße 9  
80638 München

## Sanfter Schrecken

Viele Schriftsteller hat stets das Abgründige und das Böse fasziniert und verführt. Wenn auch das Gute, Schöne und Wahre als erstrebenswerter anzusehen ist, bietet die Schattenseite seit jeher die unterhaltsameren und spannenderen Geschichten, was sich gleichermaßen für die Leser sagen läßt. Gut ist man schließlich selbst, doch was macht das Böse im anderen aus?

Mit Autoren wie Stephen King, Henry Slesar, Roald Dahl, Daphne du Maurier, Arthur Schnitzler, Robert L. Stevenson, Morris L. West u. v. a. wird in dieser Anthologie dem Genießer einer gepflegten Gänsehaut das Feinste vom Feinen präsentiert.

-rdh-

Scherz Verlag  
Stievestraße 9  
80638 München

Matthew Fox

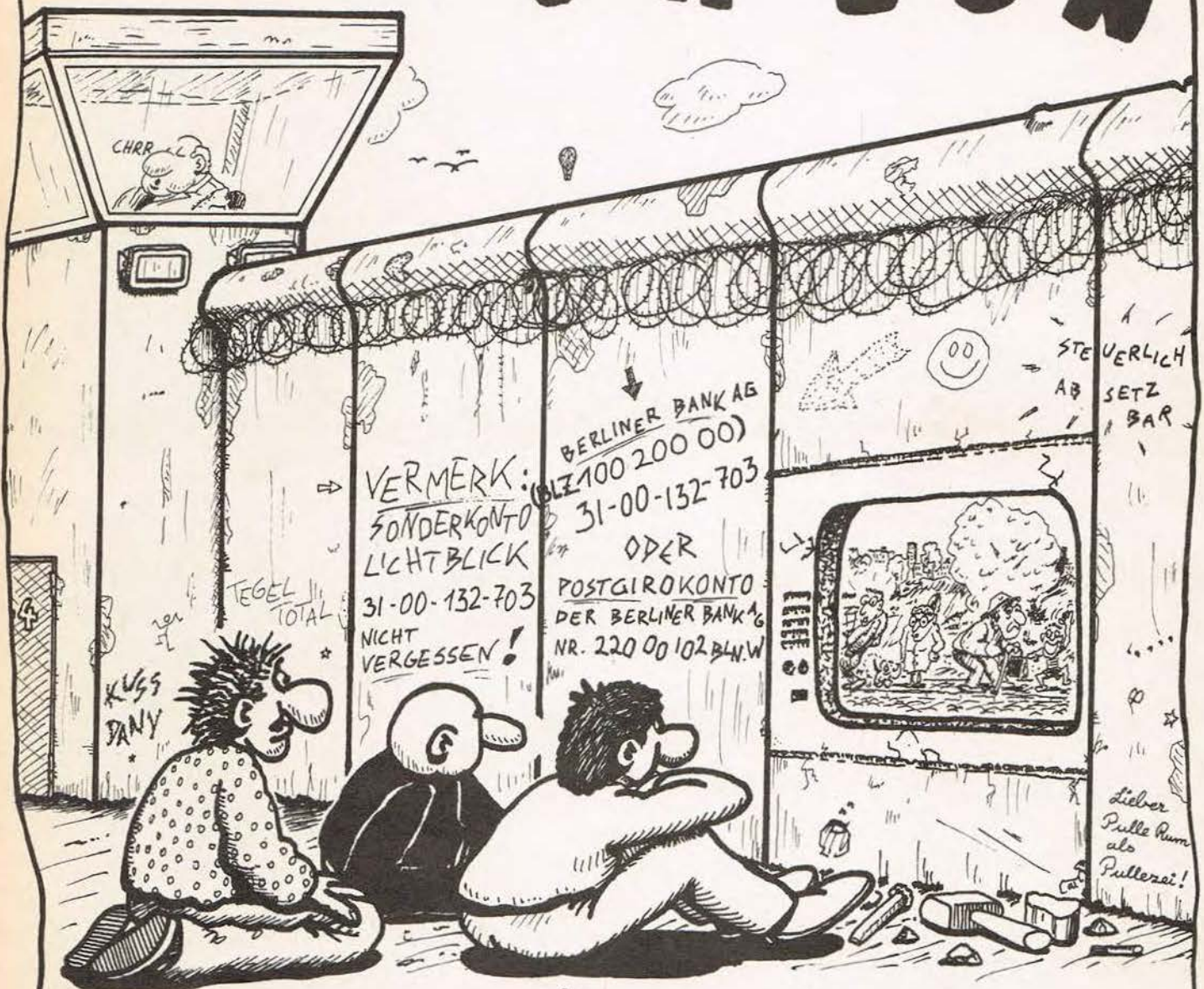
## Mitfühlen, Mitdenken, Mitfreuen

Matthew Fox, vom Vatikan aus dem Orden ausgeschlossener Dominikanerpater, zeigt in seinem Buch anhand psychologischer, ökonomischer, politischer und sexueller Dimensionen, was der christliche Begriff des Mitgefühls eigentlich bedeutet. Mitfühlen hat nichts mit selbstgefälligen Mitleid zu tun, sondern steht vielmehr für gegenseitige Hilfe und echte Anteilnahme in Freud und Leid. Matthew Fox weist uns in diesem Buch den Weg zum aktiven Mitgefühl als geistige Lebensweise eines gerechten Miteinanders und füreinander, statt des bisher vorherrschenden Gegeneinanders aufgrund egoistischer Verteidigung persönlicher Interessen.

-rdh-



# LICHTBLICKSPENDE NICHT VERGESSEN



CHRR

VERMÉRK:  
SONDERKONTO  
LICHTBLICK  
31-00-132-703  
NICHT  
VERGESSEN!

BERLINER BANK AG  
(BLZ 100 200 00)  
31-00-132-703  
ODER  
POSTGIROKONTO  
DER BERLINER BANK AG  
NR. 220 00 102 BLW

STEUERLICH  
ABSETZBAR

KUSS  
DANY

TEGEL  
TOTAL

FREE  
CO  
N

Lieber  
Pulle Rum  
als  
Pullerei!

## SONST MÜSSEN WIR IN DIE RÖHRE KIEKEN!